

**Anlage zur Verfügung der Generalzolldirektion  
vom 27. April 2016  
zur Umsetzung des Unionszollkodex**

**Az.: Z 0440 - 4/16 - DV.A.31**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Teil 1: Einleitung .....</b>	<b>1</b>
A. Allgemeines .....	1
B. Anmerkungen zum IT-Verfahren ATLAS.....	2
C. Anpassung der Vordrucke.....	3
<b>Teil 2: Begriffsbestimmungen alle Verfahren betreffend.....</b>	<b>3</b>
A. EORI-Nummer .....	3
B. Verfahrensinhaber .....	3
<b>Teil 3: Das Verwaltungsverfahren nach dem UZK.....</b>	<b>4</b>
A. Fristen bei der Antragsbearbeitung .....	4
B. Zuständigkeit .....	6
C. Wirksamkeit der Entscheidung.....	7
D. Konsultationsverfahren .....	7
E. Rechtliches Gehör .....	7
I. Frist .....	8
II. Zollrechtliche Praxis.....	8
III. Fehlerfolgen.....	8
F. Rechtsbehelfsbelehrung .....	9
G. Rechtsbehelfsverfahren .....	9

H. Neubewertung .....	9
I. Aussetzung .....	9
J. Rücknahme, Änderung und Widerruf .....	9
K. Monitoring .....	10
L. Sanktionen .....	10
<b>Teil 4: Bewilligung .....</b>	<b>10</b>
A. Neubewilligungen, die ab dem 1. Mai 2016 erteilt werden.....	12
I. Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter – AEO .....	12
1. Allgemeine Neuerungen ab dem 1. Mai 2016 .....	12
2. Neuerungen für den AEOC .....	15
3. Erweiterte Kriterien für den AEOC und AEOS .....	16
4. Erweitertes Kriterium für den AEOS .....	19
II. Gesamtsicherheit .....	19
1. Antrag .....	19
2. Bewilligungsvoraussetzungen .....	19
a) Antragsberechtigung .....	19
b) Persönliche Voraussetzungen .....	20
3. Bewilligungen, an denen mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist .....	20
a) Deutschland als bewilligender Mitgliedstaat .....	21
b) Deutschland als beteiligter Mitgliedstaat .....	21
4. Zollstelle der Sicherheitsleistung .....	21
5. Höhe der Gesamtsicherheit .....	21
a) Reduzierung des Betrags bei möglicherweise entstehenden Zolleschulden.....	22
b) Reduzierung des Betrags bei entstandenen Zolleschulden .....	22
III. Vorübergehende Verwahrung .....	22
1. Antrag .....	22
2. Bewilligungsvoraussetzungen für den Betrieb von Verwahrungslagern.....	22
a) Persönliche Voraussetzungen.....	22

b) Sachliche Voraussetzungen.....	23
c) Art der Aufzeichnungen.....	24
d) Bewilligung, an der mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist .....	24
e) Zollstellen.....	25
f) Kennnummer des Lagers.....	25
g) Lagerung von Unionswaren .....	25
h) Beförderung .....	25
i) Übliche Behandlungen .....	25
j) Aufzeichnungen .....	25
k) Sonstige Vereinfachungen .....	26
3. Erteilen der Bewilligung.....	26
4. Zulassung von Verwahrungsorten.....	26
IV. Vereinfachte Zollanmeldung und Anschreibung in der Buchführung des Anmelders– Einfuhr .....	27
1. Allgemeine Regelungen.....	27
a) Antrag .....	27
b) Bewilligungsvoraussetzungen .....	28
c) Gesamtsicherheit .....	29
d) Zahlungsaufschub.....	29
e) Erforderliche Unterlagen .....	29
f) Form der vereinfachten Zollanmeldung / Anschreibung .....	30
g) Papiergestützte Verfahrensabwicklung .....	30
h) Monitoring.....	31
2. Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung (Art. 166 UZK).....	31
a) Angabe von Warennummern im Antrag und der Bewilligung.....	31
b) Form der vereinfachten Zollanmeldung.....	32
3. Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Art. 182 UZK).....	32
a) Direkte Stellvertreter als Bewilligungsinhaber.....	32
b) Verfahrenscodes 42 und 63 sowie 45 und 68.....	32
c) Zulassung von Gestellungsorten.....	32

d) Bewilligung der Anschreibung in der Buchführung mit Gestellungsbefreiung (Art. 182 Abs. 3 UZK).....	33
e) Kontrollplan.....	34
f) Standardzollanmeldung .....	34
V. Vereinfachte Zollanmeldung und Anschreibung in der Buchführung des Anmelders– Ausfuhr .....	34
1. Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung (Art. 166 UZK).....	34
a) Allgemeines .....	34
b) Antragstellung .....	35
c) Bewilligungserteilung .....	35
d) Überführung in die passive Veredelung.....	36
2. Anschreibung in der Buchführung des Anmelders.....	36
a) Allgemeines .....	36
b) Antragstellung .....	37
c) Bewilligungserteilung .....	38
d) Überführung in die passive Veredelung.....	38
VI. Zentrale Zollabwicklung .....	38
VII. Besondere Verfahren (ohne Versand).....	39
1. Allgemeiner Teil .....	39
a) Rückwirkung .....	40
b) Beförderung .....	41
c) Ersatzwaren.....	41
d) Übertragung von Rechten und Pflichten.....	41
e) Antragstellung .....	42
f) Bewilligungserteilung .....	42
g) Überführung durch Anschreibung oder vereinfachte Zollanmeldung .....	42
h) Geltungsdauer .....	43
2. Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten .....	43
a) Antrag und Erteilung .....	43
b) Inhalt der Bewilligung.....	43

c) Personenkreis .....	45
d) Erteilen der Bewilligung von vereinfachten Verfahren zur Beendigung des Zollagerverfahrens .....	45
3. Endverwendung .....	45
4. Passive Veredelung .....	45
a) Antragstellung .....	45
b) Bewilligungserteilung .....	46
c) Ersatzerzeugnisse im Verfahren des Standardaustauschs.....	47
5. Aktive Veredelung .....	47
a) Wirtschaftliche Voraussetzungen .....	47
b) Bewilligungserteilung .....	48
c) Frist für die Beendigung des Verfahrens .....	48
d) Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags.....	48
VIII. Versand .....	49
1. Zugelassener Empfänger (Art. 233 Abs. 4 lit. a UZK).....	49
a) Zuständigkeit.....	49
b) Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslagers.....	49
2. Zugelassener Versender (Art. 233 Abs. 4 lit. b UZK).....	50
a) Zuständigkeit.....	50
b) Wegfall der integrierten Bewilligung zur Verwendung besonderer Verschlüsse .....	50
3. Verwendung besonderer Verschlüsse (Art. 233 Abs. 4 lit. c UZK).....	50
a) Bewilligungserteilung .....	50
b) Zulassung besonderer Verschlüsse .....	51
4. Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zum Warentransport unter Zollverschluss (Art. 300 Abs. 2 IA ).....	52
5. Zugelassener Empfänger TIR (Art. 230 UZK) .....	52
6. „Zugelassener Aussteller“ („Zugelassener Versender“ nach Artikel 324a ZK- DVO) .....	52
7. Einrichtung zum zugelassenen Linienverkehr .....	52

8.	Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments (Art. 233 Abs. 4 lit. e UZK) .....	52
9.	Neuanträge im Rahmen der Übergangsregelungen des TDA .....	53
a)	Papiergestützte Unionsversandverfahren (Art. 24 Abs. 1 TDA) .....	53
b)	Unionsversandverfahren auf Basis eines elektronischen Manifests (Art. 24 Nr. 2 TDA) .....	54
c)	Bewilligungserteilung .....	54
10.	Zollanmeldung mit verringertem Datensatz (Art. 233 Abs. 4 lit. d UZK) .....	54
11.	Gesamtsicherheit für das Versandverfahren .....	54
IX.	Weitere Bewilligungen .....	55
1.	Zugelassener Wieger von Bananen nach Art. 155 DA .....	55
2.	Zollwertvereinfachungen nach Art. 73 UZK .....	56
B.	Bewilligungen, die bis zum 30.04.2016 erteilt worden sind (Bestandsbewilligungen) .....	57
I.	Grundregeln der Art 251 und. 254 DA .....	57
1.	Systemseitige Verlängerung befristeter Bestandsbewilligungen .....	58
2.	Sicherheiten bei Bestandsbewilligungen .....	58
3.	Änderungen bzw. Anpassungen von Bestandsbewilligungen .....	58
II.	Vorübergehende Verwahrung .....	59
1.	Bewilligungen vor dem 1. Mai 2016 (Bestandsbewilligungen) .....	59
2.	Förmlich erteilte Bewilligung zur vorübergehenden Verwahrung .....	59
3.	Bewilligungen zur vorübergehenden Verwahrung im Bereich Versand .....	59
4.	Veröffentlichung .....	59
5.	Zulassung weiterer Verwahrungsorte: Aufgabe des Zollamtes, bei dem der Verwahrungsort zugelassen werden soll .....	60
III.	Inhaltliche Besonderheiten nach dem UZK .....	61
1.	Aktive Veredelung Zollrückvergütungsverfahren und Umwandlungsverfahren ....	61
a)	Umstellung von einzigen Bewilligungen AV -Zollrückvergütung- und Umwandlung .....	61

b) Bemessungsgrundlagen einer aktiven Veredelung (ehemals Zollrückvergütung und Nichterhebung).....	61
2. Monitoring - Vereinfachte Anmeldung und Anschreibung in der Buchführung.....	61
3. Anschreibung in der Buchführung.....	61
a) Direkte Stellvertreter als Bewilligungsinhaber.....	61
b) Kontrollplan.....	61
c) Anmeldecodes 42 und 63, 45 und 68.....	62
4. Zolllagerverfahren.....	62
a) Beförderungen nach Art. 513 ZK-DVO i.V.m. Anhang 68 ZK-DVO.....	62
b) Zolllager Typ D und E, das wie D bewilligt wurde.....	62
5. Anschreibeverfahren Ausfuhr - Gestellung an der Ausgangszollstelle.....	62
6. Lagerung von Gemischen von Waren des Mineralölsektors mit unterschiedlicher Codenummer bei Endverwendung.....	62
7. Zugelassener Empfänger (Art. 372 Abs. 1 e) ZK-DVO).....	63
a) Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern .....	63
b) Hinzufügen von Übergabeorten zu einer Bestandsbewilligung ZE .....	63
8. Zugelassener Versender (Art. 372 Abs. 1 d) ZK-DVO) - Besondere Verschlüsse.....	63
9. Zugelassener Empfänger TIR (Art. 454a ZK-DVO) .....	64
10. Zugelassener Empfänger im Eisenbahnverkehr (Art. 372 (1) f) i) ZK-DVO) .....	64
a) Allgemein .....	64
b) Bewilligung zur vorübergehenden Verwahrung .....	64
c) Hinzufügen von Übergabeorten zu einer Bestandsbewilligung.....	65
11. Vereinfachtes grenzüberschreitendes Eisenbahnversandverfahren / nationales vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren).....	66
12. Swiss-Corridor T2 – Verfahren.....	66
13. Vereinfachtes Verfahren Stufe 1 und Stufe 2 im See/Luftverkehr (Art. 444/445 und 447/448 ZK-DVO).....	67
a) Seeverkehr .....	67
b) Luftverkehr.....	67
14. Gesamtsicherheit für das Versandverfahren (Gesamtbürgschaft) .....	67

15. Vertrauenswürdiger Ausführer .....	67
IV. Vorgehen hinsichtlich Neubewertung (Zeitplan, organisatorische Maßnahmen) .....	68

## **Teil 5: Einfuhr..... 68**

A. Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union .....	68
I. Summarische Eingangsanmeldung.....	68
II. Beförderungspflicht - Befreiung von der Beförderungspflicht.....	69
III. Vorübergehende Verwahrung .....	69
1. Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung .....	69
2. Frist für die Anmeldung zu einem Zollverfahren oder für die Wiederausfuhr .....	69
B. Zollrechtlicher Status von Fischereierzeugnissen.....	69
C. Überführung von Waren in ein Zollverfahren.....	70
I. Als Zollanmeldung geltende Handlungen.....	70
II. Waren, die als angemeldet gelten.....	70
1. Sendungen mit einem Warenwert bis 22 EURO (keine Sendungen nach Weltpostvertrag) .....	70
2. Sendungen nach Weltpostvertrag .....	71
III. Waren, die nicht mündlich oder konkludent angemeldet werden können .....	72
IV. Unionsansässigkeit des Anmelders .....	72
V. Beschau von Waren.....	72
VI. Ungültigerklärung der Zollanmeldung.....	73
D. Besondere Verfahren.....	73
I. Allgemeines .....	73
1. Zeitpunkt der Bewilligung bei vereinfachtem Antrag.....	73
2. Beförderung von Waren in bestimmten besonderen Verfahren .....	73
3. Standardinformationsaustausch.....	73
II. Zolllagerverfahren und Freizonen .....	73
1. Zolllagerverfahren .....	73
2. Freizonen.....	74



III. Verwendung.....	75
1. Vorübergehende Verwendung .....	75
a) Inhalt der Aufzeichnungen.....	75
b) Verwendungsfrist .....	75
c) Zollschuldentstehung .....	75
d) Zollschuldentstehung aufgrund unzulässiger Kabotage .....	75
e) EU-Ansässigkeit.....	75
2. Endverwendung .....	76
a) Abrechnungsmitteilung.....	76
b) Lagerung von Gemischen von Waren des Mineralölsektors mit unterschiedlicher Codenummer.....	76
c) Inhalt der Aufzeichnungen.....	76
d) Beendigungsfiktion.....	76
e) Verwendung zu einem anderen Zweck .....	76
f) Vernichtung.....	76
g) Aufgabe zugunsten der Staatskasse .....	76
h) Abfälle und Reste.....	77
i) Beförderungsverfahren .....	77
j) Zerstörung von Waren .....	77
IV. Veredelung .....	77
1. Aktive Veredelung.....	77
a) Ersatzwaren .....	77
b) Berechnung der Einfuhrabgaben.....	78
2. Passive Veredelung .....	78
<b>Teil 6: Ausfuhr.....</b>	<b>79</b>
A. Ausfuhrsendung.....	79
B. Verfahrensinhaber des Ausfuhrverfahrens .....	79
C. Ausfühler .....	79

D. Ausfuhrvertrag .....	80
E. Verbote und Beschränkungen (VuB) / Außenwirtschaftsrecht .....	80
F. Helgoland.....	81
G. Kontrollexemplar T5.....	81
H. Carnet ATA.....	81
I. Ausfuhr im Zusammenhang mit einem Versandverfahren.....	82
<b>Teil 7: Versand .....</b>	<b>82</b>
A. Begriffsbestimmungen .....	82
B. Normalverfahren Unionsversandverfahren.....	83
I. Abgangszollstelle .....	83
1. Abgabe Versandanmeldung.....	83
2. Sicherheitsleistung.....	83
a) Befreiung von der Sicherheitsleistung .....	83
b) Einzelsicherheit.....	84
c) Inanspruchnahme Gesamtsicherheit.....	84
3. Festlegung verbindliche Beförderungsrouten .....	84
4. Nämlichkeitssicherung .....	84
5. Ausstellung VBD/VBD-S .....	85
II. Durchgangszollstelle .....	85
III. Ereignisse während des Warenverkehrs.....	85
IV. Bestimmungszollstelle .....	86
1. Gestellung der Waren .....	86
2. Übermittlung Kontrollergebnisnachricht gegenüber Abgangszollstelle .....	86
C. Gemeinsames Versandverfahren.....	86
D. Versandverfahren mit Carnet TIR .....	87
E. Carnet ATA.....	87
F. Versandverfahren mit Vordruck 302.....	87
G. Inanspruchnahme verkehrsträgerbezogener Vereinfachungen .....	87

I.	Luft- und Seeverkehr .....	87
1.	Versandanmeldung mittels ATLAS-Versand .....	87
2.	Vereinfachte Versandanmeldung Stufe 1 (Papiergestütztes Unionsversandverfahren) .....	88
3.	Vereinfachte Versandanmeldung Stufe 2.....	88
4.	Vereinfachte Versandanmeldung Art. 233 Abs. 4 lit. e UZK .....	88
II.	Eisenbahnverkehr.....	88
1.	Versandanmeldung mittels ATLAS-Versand .....	88
2.	Vereinfachte Versandanmeldung mittels CIM-Frachtbrief (Papiergestütztes Unionsversandverfahren) .....	89
3.	Vereinfachte Versandanmeldung mit Art. 233 Abs. 4 lit. e UZK.....	89
H.	Inanspruchnahme Vereinfachungen (allgemein) .....	89
I.	Zugelassener Versender.....	89
II.	Verwendung besonderer Verschlüsse.....	90
III.	Zugelassener Empfänger.....	90
IV.	Inanspruchnahme Gesamtsicherheit.....	90
I.	Suchverfahren .....	90
<b>Teil 8: Abgabenerhebung .....</b>		<b>91</b>
A.	Allgemeines zur Anwendbarkeit ab 1. Mai 2016.....	91
B.	Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte .....	92
C.	Zollwert .....	92
I.	Transaktionswert .....	92
1.	Regelfall.....	92
2.	Übergangsregelung für Vorerwerbgeschäfte bis 31.12.2017.....	93
II.	Neuregelungen zu Lizenzgebühren .....	93
III.	Erweiterung der Fallgestaltungen für Vereinfachungen.....	93
IV.	Änderungen bei der Zollwertanmeldung.....	93
V.	Änderungen bei den zollwertrechtlichen Wechselkursen für notierte Währungen ...	93
VI.	Änderung zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet (OdV) im Seeverkehr .....	94

D. Zollschuld.....	94
I. Entstehen .....	94
1. Regelfall Art. 77 UZK .....	94
2. Zollschuldentstehung bei Verstößen (Art. 79 UZK) .....	94
3. Ort der Zollschuldentstehung .....	95
II. Erlöschen.....	95
1. Erlöschen bei Einziehung (Art 124 Abs. 1 lit. e UZK) .....	95
2. Erlöschen bei Zerstörung unter zollamtlicher Überwachung oder Aufgabe zugunsten der Staatskasse (Art. 124 Abs. 1 lit. f UZK) .....	96
3. Erlöschen bei Verstößen, die sich nicht erheblich auf das Verfahren ausgewirkt haben (Art. 124 Abs. 1 lit. h UZK i.V.m. Art. 103 DA).....	96
4. Erlöschen durch Ausfuhr der Nichtunionswaren (Art. 124 Abs. 1 lit. k UZK).....	96
III. Erhebung des Zollschuldbetrages.....	96
1. Festsetzung / Mitteilung / Buchmäßige Erfassung.....	96
2. Zahlungsaufschub für Standardzollanmeldungen .....	96
IV. Zollschuldentstehung vor dem 1. Mai 2016.....	97
E. Erlass / Erstattung.....	97
I. Wesentliche Neuerungen.....	97
1. Erlass- und Erstattungsfälle, Art. 116 UZK.....	97
2. Zu hoch bemessene Abgabenbeträge, Art. 117 UZK .....	97
3. Ungültigerklärung der Zollanmeldung, Art. 116 Abs. 1 UAbs. 2 UZK.....	97
4. Schadhafte Waren, Art. 118 UZK.....	98
5. Irrtum der zuständigen Behörde, Art. 119 UZK .....	98
6. Billigkeit, Art. 120 UZK .....	98
7. Erlass/Erstattung von Amts wegen .....	99
8. Verzeichnisse .....	99
9. Ausschluss von Erlass/Erstattung .....	99
10. Fristen.....	99
11. Erstattungszinsen .....	99
II. Verfahrensvorschriften.....	100

1. Antragsannahme.....	100
2. Form .....	100
3. Zuständigkeit .....	100
4. Vordruck .....	100
5. Bearbeitung .....	101
6. Rechtliches Gehör .....	101
7. ATLAS-NEE.....	101
F. Zinsen.....	101
I. Allgemeines .....	101
II. Kreditzinsen.....	102
III. Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung (Art. 114 Abs. 1 UZK) .....	102
IV. Verzugszinsen bei Abgabenerhebung im Zusammenhang mit Verstößen gegen Zollvorschriften oder bei nachträglicher Kontrolle (Art. 114 Abs. 2 UZK).....	102
V. Verfahren.....	103
<b>Teil 9: Warenursprung und Präferenzen .....</b>	<b>103</b>
A. Nichtpräferenzierter Ursprung.....	103
B. Langzeit-Lieferantenerklärung - Geltungsdauer: .....	104
C. Ersatz von außerhalb des APS der Union ausgestellten oder ausgefertigten Präferenzursprungsnachweisen .....	104
<b>Teil 10: Agrarwaren .....</b>	<b>105</b>

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	
AEB	Arbeitsgebiet Einzige Bewilligung
AEOC	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen
AEOF	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen und Sicherheit
AEOS	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit
AES	Automated Export System
AO	Abgabenordnung
APS	Allgemeines Präferenzsystem
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem
AWV	Außenwirtschaftverordnung
CPD	Carnet de Passage en Douane
DA	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union
EGZ-ZL	Ergänzende Zollanmeldung Zollager
EORI	Economic Operators´ Registration and Identification number - Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten
E-VSF	Elektronische Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
GUM	Guarantee Management
GZD	Generalzolldirektion
IA	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union
ICS 2	Import Control System
MAPZ	Mitarbeiterportal der Zollverwaltung
MRN	"Hauptbezugsnummer" (Master Reference Number - MRN) ist die Registriernummer, die von der zuständigen Zollbehörde Anmeldungen oder Mitteilungen gemäß Art. 5 Nummern 9 bis 14 des Zollkodex, TIR-Verfahren oder Nachweisen des Zollstatus von Unionswaren zugewiesen wird.
MZK	Modernisierter Zollkodex
NIZZA	Neues-IT-unterstütztes Zoll-Zahlstellenverfahren
OdV	Ort des Verbringens
NCTS	New Computerized Transit System
Sil DV	Dienstvorschrift „Formen der Sicherheitsleistung im Bereich der von der Zollverwaltung verwalteten Steuern und Abgaben“

SMV	Such- und Mahnverfahren
SumA	Summarische Anmeldung
UZK	Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union
TDA	Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015
uvZTA	Unverbindliche Auskünfte
VA-ATLAS	Verfahrensanweisung ATLAS
VBD/VBD-S	Versandbegleitdokument
vZTA	Verbindliche Zolltarifauskunft
VUA	Verbindliche Ursprungsauskünfte
VuB	Verbote und Beschränkungen
ZollV	Zollverordnung
ZollVG	Zollverwaltungsgesetz
ZK	Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften
ZK-DVO	Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

## Teil 1: Einleitung

### A. Allgemeines

Der Unionszollkodex (**nachfolgend: UZK**) wird den seit 1994 gültigen Zollkodex zum 1. Mai 2016 ersetzen. Der Zollkodex und die Zollkodex-Durchführungsverordnung werden mit Ablauf des 30. April 2016 aufgehoben.

Das Durchführungsrecht zum UZK ist in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 (**nachfolgend: DA**) sowie in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 (**nachfolgend: IA**) enthalten. Der DA wird durch die Delegierte Verordnung der EU-Kommission vom 5. April 2016 hinsichtlich der Art. 139 und Art. 141 UZK (konkludente Zollanmeldung) berichtigt.<sup>1</sup>

Der UZK sieht eine schrittweise Einführung von EU-weit harmonisierten IT-Verfahren und gemeinsamen Datenbanken bis voraussichtlich Ende 2020 vor. Für diesen Übergangszeitraum ist auch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 (**nachfolgend TDA**) zu berücksichtigen. Zum TDA wird Anfang Mai 2016 eine Änderungsverordnung veröffentlicht werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit dem Einführungserlass zur Anwendung neuen Unionsrechts im Zollbereich ab dem 1. Mai 2016 (III B 1 – Z 0440/13/10010:010, DOK 2016/0107166 vom 19. Februar 2016 – **nachfolgend: Einführungserlass**) die strategischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des neuen Zollrechts festgelegt. Die operative Umsetzung des neuen Zollrechts im Rahmen der strategischen Vorgaben regelt die Generalzolldirektion (**nachfolgend: GZD**).

Diese Verfügung ergänzt den Einführungserlass und erläutert die ab dem 1. Mai 2016 unmittelbar geltenden rechtlichen Veränderungen unter Berücksichtigung des Übergangszeitraumes entsprechend dem TDA.

Die bestehenden Dienstvorschriften bleiben auch nach dem 1. Mai 2016 anwendbar, sofern im Einführungserlass und in dieser Verfügung keine entgegenstehenden Regelungen getroffen werden. Im Laufe des Jahres werden die Dienstvorschriften an die Rechtsänderungen angepasst. Bei auftretenden Problemen bitte ich der GZD, Fachdirektion V, zu berichten.

Die zollrechtlichen Standards werden im Laufe des Jahres schrittweise an die neue Rechtslage angepasst. Die Standards für die Sachgebiete B (Erteilung von

---

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/651 der Kommission vom 5. April 2016 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union.



Bewilligungen) werden im Mitarbeiterportal Zoll (**nachfolgend: MAPZ**) voraussichtlich bereits beginnend ab dem 1. Mai 2016 schrittweise aktualisiert.

Ansprechpartner zu den einzelnen Fachthemen bei der GZD, Fachdirektion V, können der demnächst im Intranet der Zollverwaltung eingestellten Liste entnommen werden.

Um die Umstellung auf die neuen Vorschriften zu erleichtern, sind im MAPZ im Bereich Standards „Umsetzung UZK“ Synopsen (ZK-UZK, IA, DA) eingestellt. Bei diesen Synopsen handelt es sich um interne Arbeitshilfen ohne rechtliche Verbindlichkeit.

Die EU-Kommission erarbeitet derzeit sog. Orientierungshilfen, z.B. für die Bereiche Einfuhr- und Ausfuhrformalitäten, Vereinfachungen, besondere Verfahren bzw. aktualisiert die AEO-Leitlinien. Diese Orientierungshilfen bzw. Leitlinien werden nach ihrer Veröffentlichung über [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung stehen.

Die in der Außenwirtschaftsverordnung (nachfolgend: A WV) geregelten Verfahrensvorschriften (§§ 12 ff. A WV) zur Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Waren werden derzeit in Abstimmung mit dem hierfür federführend zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angepasst.

Nachfolgend wird - soweit einschlägig - auf Übergangszeiträume Bezug genommen. Auf die Angabe von Fristen wird hierbei weitestgehend verzichtet. Die schrittweise Einführung neuer EU-weit harmonisierter IT-Systeme, -Verfahren und gemeinsamer Datenbanken wird ein Prozess sein, der sich voraussichtlich bis 2020 erstrecken wird. Einzelheiten zu der derzeitigen Zeitplanung ergeben sich aus dem sog. IT-Arbeitsprogramm der EU-Kommission.<sup>2</sup>

## **B. Anmerkungen zum IT-Verfahren ATLAS**

Bis zur Anpassung des IT-Verfahrens ATLAS nach den Vorgaben des IT-Arbeitsprogramms der EU bleiben die bisherigen Verfahrensabläufe unverändert. Geplante Anpassungen werden auf den üblichen Kommunikationswegen (z.B. ATLAS-Info) frühzeitig mitgeteilt.

Aufgrund des geringen zeitlichen Vorlaufes zwischen der Veröffentlichung des TDA und dessen Inkrafttreten und der zum Großteil noch ausstehenden technischen EU-Spezifikationen wurde das IT-Verfahren ATLAS noch nicht an die neue Rechtslage angepasst. Aus diesem Grund verweisen die durch das IT-Verfahren ATLAS generierten Nachrichten und Druckausgaben ab dem 1. Mai 2016 überwiegend noch auf Vorschriften des ZK und der ZK-DVO. Das IT-Verfahren ATLAS wird nach dem 1. Mai 2016 schrittweise an die neuen Vorschriften angepasst werden.

Eine manuelle Anpassung der Rechtsgrundlagen durch die Benutzer in den aus dem

---

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission vom 11. April 2016 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union.

IT-Verfahren ATLAS heraus erzeugten Druckausgaben an die entsprechenden Vorschriften des UZK bzw. IA und DA ist nicht vorzunehmen. Die Nennung der ZK und ZK-DVO Vorschriften ab dem 1. Mai 2016 ist zulässig, denn gem. Art. 286 Abs. 3 UZK gelten Bezugnahmen auf Vorschriften des ZK als Bezugnahmen auf die entsprechenden Regelungen des UZK und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zum UZK in Verbindung mit der Entsprechungstabelle im Anhang zur Verordnung (EG) 450/2008 (MZK) zu lesen.

### **C. Anpassung der Vordrucke**

Die zollrechtlichen Formulare (u.a. Anträge und für die vereinfachten Verfahren nach Art. 166 und 182 UZK auch die Bewilligungen) werden voraussichtlich zum 1. Mai 2016 an die neuen Vorschriften angepasst und im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung (nachfolgend: FMS) bereitgestellt.

Sofern einzelne Formulare nicht bis zum 1. Mai 2016 aktualisiert werden können, ist weiterhin das in FMS eingestellte Formular bzw. der bestehende ATLAS Report zu nutzen. Eine manuelle Anpassung der Rechtsgrundlagen an die Vorschriften des UZK bzw. IA und DA ist nicht erforderlich, vgl. Art. 286 Abs. 3 UZK und Teil 1 B dieser Verfügung.

## **Teil 2: Begriffsbestimmungen alle Verfahren betreffend**

### **A. EORI-Nummer**

Die Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen erfolgt nunmehr auf Grundlage von Art. 9 UZK. Eine Änderung hat sich hinsichtlich der Personen, die keine Wirtschaftsbeteiligten sind, ergeben. Diese müssen nunmehr gemäß Art. 6 DA eine EORI-Nummer angeben, wenn dies in Anhang A oder B DA (bzw. Anhang 9 TDA) gefordert wird und nicht nur gelegentlich Zollanmeldungen abgegeben werden. Als gelegentlich gilt die Abgabe von weniger als zehn Zollanmeldungen im Jahr.

### **B. Verfahrensinhaber**

Der Begriff des Verfahrensinhabers wird in Art. 5 Nr. 35 UZK neu formuliert: Inhaber des Verfahrens ist nach Art. 5 Nr. 35 lit. a 1. Alt. UZK die Person, die die Zollanmeldung abgibt. Diese Alternative umfasst den Fall, dass die Zollanmeldung durch den Anmelder abgegeben wird.

Art. 5 Nr. 35 lit. a 2. Alt. UZK umfasst die Fälle der direkten und indirekten Stellvertretung: Verfahrensinhaber ist jeweils der Vertretene.

Im Ergebnis führt die Formulierung des Art. 5 Nr. 35 UZK hier zu den gleichen

Ergebnissen wie der Art. 4 Nr. 21 ZK, welcher darauf abstellte für wessen Rechnung die Anmeldung abgegeben wurde. Verfahrensinhaber bleibt auch im Fall der indirekten Stellvertretung der Vertretene; der indirekte Vertreter wird Anmelder gemäß Art. 5 Nr. 15 UZK. Auf die ergänzenden Ausführungen zum Verfahrensinhaber bei der Ausfuhr in Teil 6 Abschnitt B dieser Verfügung weise ich hin.

### **Teil 3: Das Verwaltungsverfahren nach dem UZK**

Wesentliche verwaltungsrechtliche Fragen werden nun direkt im UZK sowie in den Durchführungsvorschriften DA und IA geregelt und überlagern somit die nationalen Vorschriften.

#### **A. Fristen bei der Antragsbearbeitung**

Neu ist die Regelung des Antragsverfahrens mit bestimmten Bearbeitungsfristen im UZK. Die Annahme eines Antrags richtet sich nach Art. 22 Abs. 2 UZK; für die Prüfung, ob alle Bedingungen der Antragsannahme vorliegen, hat die Zollbehörde 30 Tage Zeit. Die Bedingungen der Antragsannahme sind in Art. 11 DA festgelegt; eine Besonderheit für den AEO ergibt sich aus Art. 26 DA. Klarstellend ist festzuhalten, dass bei der Antragsannahme ausschließlich die in Art. 11 DA genannten Voraussetzungen geprüft werden und sich die Frist von 30 Tagen ausschließlich auf die Prüfung dieser Voraussetzungen bezieht. Wenn andere als dort genannte Informationen fehlen oder zum Beispiel der Antrag bezüglich anderer Angaben falsch ausgefüllt ist, so ist dieser anzunehmen und der Vorgang im Rahmen der Entscheidungsbearbeitung zu klären. Im Falle fehlender Informationen im Rahmen der Annahme kann die Zollbehörde den Antragsteller auffordern, innerhalb maximal weiterer 30 Tage die betreffenden Informationen nachzureichen (Art. 12 Abs. 2 IA). Sollten dann immer noch Antragsannahmeveraussetzungen fehlen, ist die Annahme des Antrags abzulehnen; in diesem Falle ist gemäß Art. 10 lit. a DA kein rechtliches Gehör zu gewähren.

Wenn die Zollbehörde festgestellt hat, dass die Informationen für die Annahme des Antrags vorliegen, teilt sie dem Antragsteller die Antragsannahme mit. Gemäß Art. 12 Abs. 3 IA gilt bei fehlender Mitteilung der Zollbehörde der Antrag als angenommen, und zwar ab dem Tag der Einreichung bzw. wenn nachgeforderte Informationen vorgelegt wurden, ab dem Tag, an dem die letzten Informationen vorgelegt wurden. Diese Fiktion ist bedeutsam, da nach der fiktiven Antragsannahme der Fristlauf für die Bearbeitung beginnt.

An die Antragsannahme schließt sich gemäß Art. 22 Abs. 3 UZK eine 120-tägige Frist für die Bearbeitung der Entscheidung an. Diese Frist zur Bearbeitung kann von der

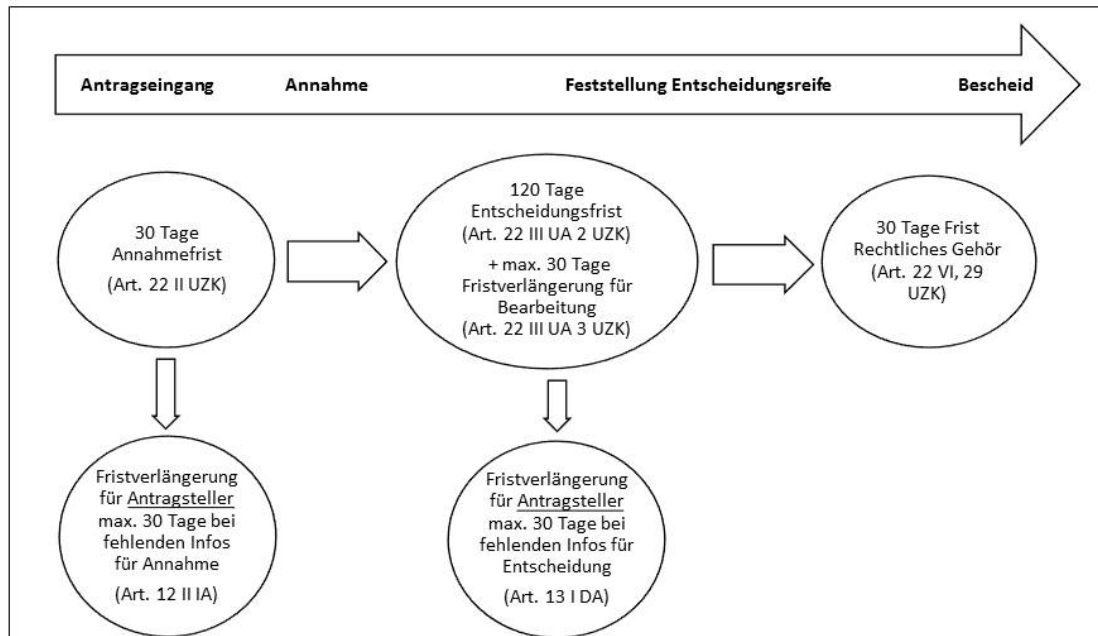
Zollbehörde maximal um 30 weitere Tage verlängert werden, Art. 22 Abs. 3 UAbs. 2 UZK; dies muss dem Antragsteller unter Angabe der Gründe und der weiteren Frist mitgeteilt werden. Ausnahmen bezüglich der Bearbeitungsfrist gibt es gemäß Art. 171 Abs. 1 und 2 DA i.V.m. Art 211 Abs. 1 UZK. Danach ist für die Bewilligung der aktiven oder passiven Veredelung, der vorübergehenden Verwendung und der Endverwendung nur eine Frist von 30 Tagen und für die Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung eine Frist von 60 Tagen zur Bearbeitung vorgesehen, wenn jeweils nur ein Mitgliedsstaat beteiligt ist. Für die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Art. 211 Abs. 4-6 UZK gilt eine besondere Jahresfrist nach Art. 171 Abs. 2 DA. Spezielle Regelungen mit weitgehenden Fristverlängerungen sind weiterhin für die Verbindliche Zolltarifauskunft (nachfolgend: vZTA) und Verbindliche Ursprungsauskunft (nachfolgend: VUA) (Art. 20 DA) und für die Bewilligung des AEO (zusätzlich 60 Tage, Art. 28 DA) vorgesehen. Für den Bereich von Erlass und Erstattung ist die Möglichkeit der Verlängerung der Frist nach Art. 97 DA zu berücksichtigen.

Auch im Rahmen der Entscheidungsfrist besteht die Möglichkeit, weitere für die Entscheidung notwendige Informationen beim Antragsteller anzufordern; für die Übermittlung dieser Informationen setzt die Zollbehörde eine Frist von maximal 30 Tagen fest (Art. 13 Abs. 1 DA). Sobald festgestellt wird, dass der Vorgang entscheidungsreif ist und die Voraussetzungen für eine Annahme nicht vorliegen oder dem Antrag nicht in vollem Umfang stattgegeben werden kann, ist dem Antragsteller grundsätzlich rechtliches Gehör zu gewähren. Dabei wird die Entscheidungsfrist gemäß Art. 13 Abs. 2 DA um 30 Tage verlängert; davon ist der Antragsteller zu unterrichten.

Nach Ablauf dieser Frist beziehungsweise der abschließenden Stellungnahme des Beteiligten ist diesem die Entscheidung mitzuteilen.

Sofern Fristen seitens der Zollbehörde überschritten werden, besteht - wie bereits nach derzeitiger Rechtslage - die Möglichkeit des Untätigkeitseinspruches (Art. 44 Abs. 1 UAbs. 2 UZK ); gemäß § 355 Abs. 2 AO ist dieser unbefristet möglich.

**Schaubild: Grundsätzliche Fristenregelung im UZK**



## B. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Zollbehörden wird künftig durch Art. 22 Abs. 1 UAbs. 3 UZK i.V.m. Art. 12 DA direkt im Unionszollrecht festgelegt. Wie bisher und derzeit in § 24 ZollV geregelt ist weiterhin das Hauptzollamt für die Erteilung der Bewilligung zuständig, in dessen Bezirk die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird. Die Anpassung der ZollV an den UZK steht noch aus.

Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke umfasst gemäß Art. 12 DA die Aufzeichnungen und Unterlagen des Antragstellers, anhand derer die Zollbehörde eine Entscheidung erlassen kann.

Falls die in Art. 22 Abs. 1 UAbs. 3 UZK genannte zuständige Zollbehörde nicht bestimmt werden kann, so ist die zuständige Zollbehörde die Zollbehörde an dem Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist, Art. 12 DA.

Eine ergänzende Zuständigkeitsregel für einen Antrag auf AEO ergibt sich aus Art. 27 DA. Für einen Antrag auf Bewilligung der Endverwendung oder der aktiven Veredelung ist die ergänzende Zuständigkeitsregelung in Art. 162 DA zu berücksichtigen. Der Status eines zugelassenen Empfängers für TIR-Verfahren wird

bei der gemäß Art. 186 DA zuständigen Zollbehörde beantragt. Die Zuständigkeit für Anträge auf Bewilligung des Status eines zugelassenen Versenders und eines zugelassenen Empfängers ergibt sich aus Art. 192 und Art. 194 DA, für einen Antrag auf Bewilligung der vorübergehenden Verwendung aus Art. 205 DA.

In Deutschland ist der Antrag auf Erstattung oder Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben abweichend von Art. 22 Abs. 1 UAbs. 3 UZK gemäß Art. 116 UZK bei der zuständigen Zollbehörde des Mitgliedstaats einzureichen, in dem die Zollschuld mitgeteilt wurde (Art. 92 Abs. 1 DA). Zuständige Zollstelle ist damit die Zollstelle, die den Einfuhrabgabenbetrag mitgeteilt hat (Art. 5 Nr. 1 UZK i.V.m. Art. 92 Abs. 1 DA, § 23 AO).

### **C. Wirksamkeit der Entscheidung**

Gemäß Art. 22 Abs. 4 UZK wird die Entscheidung mit Zustellung wirksam, sofern in der Entscheidung oder in den zollrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Ein anderes Wirksamkeitsdatum ergibt sich aus Art. 14 DA auf Antrag bei begünstigenden Entscheidungen, bei Verlängerung einer befristeten Entscheidung sowie beim Eintritt einer aufschiebenden Bedingung durch Erfüllung bestimmter Förmlichkeiten. Darüber hinaus räumt Art. 211 Abs. 2 UZK die Möglichkeit einer rückwirkenden Bewilligung ein. Dabei sind für die Ausgestaltung der Rückwirkung die Regelungen in Art. 172 DA zu beachten. Für den AEO gilt die Besonderheit gemäß Art. 29 DA, dass die Bewilligung am fünften Tag nach Erlass der Entscheidung wirksam wird.

### **D. Konsultationsverfahren**

Art. 14 IA regelt das Konsultationsverfahren zwischen Zollbehörden unterschiedlicher Mitgliedsstaaten bei Entscheidungen im allgemeinen Teil des UZK. Es ist zu beachten, dass es für Bewilligungen für die zentrale Zollabwicklung mit Art. 229 IA eine besondere Regelung für das Konsultationsverfahren zwischen Zollbehörden gibt. Auch für besondere Verfahren (Art. 260 IA) und die vorübergehende Verwahrung (Art. 191 IA) wird das Konsultationsverfahren speziell geregelt.

### **E. Rechtliches Gehör**

Neu ist, dass in Art. 22 Abs. 6 UZK das rechtliche Gehör für belastende Entscheidungen auf Antrag direkt im Unionszollrecht geregelt ist. Für belastende Entscheidungen ohne Antrag gilt Art. 22 Abs. 6 UZK durch den Verweis in Art. 29 UZK. Die Vorschrift überlagert § 91 AO, der die Anhörung Beteiligter vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes vorsieht.

Einschränkungen des rechtlichen Gehörs sind in den in Art. 22 Abs. 6 UAbs. 2 UZK sowie Art. 10 DA genannten Fällen vorgesehen.

## **I. Frist**

Gemäß Art. 8 Abs. 1 DA beträgt die Frist für das rechtliche Gehör 30 Tage, in den Fällen nach Art. 8 Abs. 2 DA 24 Stunden. Diese Fristvorgabe stellt die wesentliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Sie kommt nur dann zum Tragen, wenn sich der Beteiligte nach Aufforderung nicht äußert. In diesem Fall kann grundsätzlich erst nach Ablauf der Frist eine Entscheidung ergehen.

Die Verjährungsfrist der Zollschuld wird gemäß Art. 103 Abs. 2 lit. b UZK für die Dauer der Gewährung des rechtlichen Gehörs ausgesetzt. Die Aussetzung gilt ab dem Tag der Gewährung rechtlichen Gehörs bis zum Ablauf der Frist, innerhalb derer der Zollschuldner Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen.

## **II. Zollrechtliche Praxis**

Die Notwendigkeit der Beachtung des Anspruchs der Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs stellt - ungeachtet der Rechtsgrundlage - keine inhaltliche Änderung der Rechtslage dar. Die bisherige Praxis wird somit grundsätzlich bis auf Weiteres fortgeführt. In diesem Zusammenhang weise ich auf Folgendes hin:

- Die Abläufe im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS bleiben unverändert, vgl. S. 19, Kapitel C, II., 1. Einführungserlass. Bisher nicht getroffene Maßnahmen außerhalb des IT-Verfahrens ATLAS sind auch jetzt nicht vorzusehen. Entsprechendes gilt für Abfertigungen im Papierverfahren.
- In den Fällen, in denen rechtliches Gehör wie bisher gewährt wird, ist nunmehr die Frist nach Art. 8 DA zu beachten.
- Der Lauf der Frist zur buchmäßigen Erfassung (Art. 105 Abs. 3, 4 UZK) beginnt erst nach Abschluss des rechtlichen Gehörs. Erst nach Abschluss des rechtlichen Gehörs sind die Zollbehörden entsprechend dem Wortlaut des Art. 105 Abs. 3 UZK in der Lage, den betreffenden Abgabebetrag festzusetzen und eine Entscheidung zu fassen.

## **III. Fehlerfolgen**

Die Nichtbeachtung der Regelungen zum rechtlichen Gehör stellt wie bisher einen Verfahrensfehler dar, der die formelle Rechtswidrigkeit der Entscheidung (des Verwaltungsakts) zur Folge hat. Eine Heilung ist gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 3 AO möglich.

## **F. Rechtsbehelfsbelehrung**

Das Erfordernis einer Rechtsbehelfsbelehrung bei belastenden Entscheidungen ergibt sich nun direkt aus Art. 22 Abs. 7 UZK.

## **G. Rechtsbehelfsverfahren**

Das Rechtsbehelfsverfahren ist in Art. 44 i.V.m. Art. 22 Abs. 7 UZK geregelt und bleibt als zweistufiges Verfahren ausgestaltet. Dabei ist wie bisher die erste Stufe grundsätzlich der Einspruch bei der Zollbehörde. Dieser stellt nach Maßgabe der Regelungen der einschlägigen Gerichtsordnungen, insbesondere §§ 44ff. FGO, eine Zulässigkeitsvoraussetzung des gerichtlichen Verfahrens dar.

Soweit das Unionsrecht keine Regelungen zur Ausgestaltung des Rechtsbehelfsverfahrens getroffen hat, kommen die Vorschriften der AO zur Anwendung (z.B. Einspruchsfrist, § 355 AO, und Aussetzung des Verfahrens, § 363 Abs. 1 AO).

## **H. Neubewertung**

In Art. 15 DA sind die Fälle aufgeführt, in denen die Zollbehörde eine Neubewertung der Entscheidung vorzunehmen hat. Gemäß Art. 22 DA findet Art. 15 DA keine Anwendung auf Entscheidungen über vZTA.

## **I. Aussetzung**

Eine Entscheidung kann nach Art. 23 Abs. 4 b) UZK i.V.m. Art. 16 bis Art. 18 DA ausgesetzt werden. Der Zeitraum für die Aussetzung beträgt - wie bisher nur für den AEO und die vereinfachten Verfahren vorgesehen - 30 Tage, Art. 17 Abs. 1 DA, kann aber unter den Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 DA verlängert werden. Die Aussetzung einer Entscheidung endet grundsätzlich mit Ablauf des Aussetzungszeitraums und ist dem Inhaber der Entscheidung mitzuteilen (Art. 18 DA). Gemäß Art. 22 DA finden Art. 16 bis Art. 18 DA keine Anwendung auf Entscheidungen über vZTA. Für den AEO gilt die Spezialregelung des Art. 30 DA.

## **J. Rücknahme, Änderung und Widerruf**

Rücknahme, Änderung und Widerruf von zollrechtlichen Entscheidungen sind nun ebenfalls direkt im UZK geregelt. Art. 23 Abs. 3 i.V.m. 27, 28 UZK überlagern damit die Vorschriften der AO. Gemäß Art. 29 UZK gelten die vorgenannten Regelungen sowohl für Entscheidungen auf Antrag als auch für solche ohne Antrag.

Art. 15 IA ordnet den Widerruf einer gemäß Art. 16 Abs. 1 DA ausgesetzten



Entscheidung in den Fällen des Art. 16 Abs 1 lit. b und lit. c DA an, wenn der Inhaber der Entscheidung innerhalb der gesetzten Frist nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die mit der Entscheidung verknüpften Bedingungen oder Pflichten zu erfüllen.

## **K. Monitoring**

Neu ist, dass für Entscheidungen und damit auch für die Bewilligungen der besonderen Verfahren und der vorübergehenden Verwahrung ein Monitoring vorgesehen ist, Art. 23 Abs. 5 UZK.

Wie bisher - soweit derzeit vorgesehen - überwachen die Zollbehörden im Rahmen des Monitorings die Bedingungen und Voraussetzungen, die der Inhaber einer Entscheidung erfüllen muss. Künftig ist im Rahmen des Monitorings auch die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus der Entscheidung der Zollbehörde ergeben, zu überwachen.

Besondere Regelungen gelten für vZTA-Entscheidungen gemäß Art. 20 IA sowie für den AEO gemäß Art 35 IA.

## **L. Sanktionen**

Gemäß Art. 42 UZK wird die Möglichkeit von Sanktionen bei Zollrechtsverstößen nunmehr direkt im Unionszollrecht geregelt. Die Ausgestaltung der Sanktionen obliegt den Mitgliedsstaaten, sodass die nationalen Straf-, Bußgeld- und Verwaltungsvorschriften wie bisher Anwendung finden. In der ZollV ist die Ahndung der spezifischen Pflichtverletzungen geregelt.

Auch nach UZK besteht die Möglichkeit, eine erteilte Bewilligung zu widerrufen, auszusetzen oder zu ändern, Art. 42 Abs. 2 UZK.

## **Teil 4: Bewilligung**

Ab dem 1. Mai 2016 gelten für die Neuerteilung von Bewilligungen die Regelungen des UZK. Nachfolgend werden die Neuerungen in Bezug auf die Neuerteilung von Bewilligungen dargestellt (**Teil A**). Anschließend werden die notwendigen Anpassungen in Bezug auf die Bestandsbewilligungen dargestellt (**Teil B**).

Die Formulare für Anträge und Bewilligungen werden voraussichtlich zum 1. Mai 2016 an die Datenanforderungen des Anhangs A DA bzw. Anhang 12 TDA

angepasst oder neu erstellt, siehe hierzu auch den Hinweis unter Teil 1 Abschnitt C dieser Verfügung. Die Formulare beinhalten Erläuterungen und Hinweise, insbesondere auch auf die entsprechenden Bemerkungen des Anhang A DA zu den jeweiligen Datenfeldern. Die bestehenden Vordrucknummern wurden beibehalten; der jeweilige Aktualisierungsstand ist im Formular angegeben (Stand Mai 2016).

Bis zur Anpassung der ATLAS-Anwendungen Bewilligung und AEO ist im Fall von neu erteilten Bewilligungen folgender Grundsatz anzuwenden:

- Sofern es sich um eine ATLAS Bewilligung handelt, ist diese in die aktuell vorhandenen Datenfelder der ATLAS-Bewilligungsanwendung einzugeben. Ein manuell ausgefülltes FMS-Formular ist als Bewilligung zu übersenden. Dieses ist mit der vom IT-Verfahren ATLAS generierten Bewilligungsnummer zu versehen. Für besondere Verfahren nach Art. 211 UZK ist dem Antragsteller statt des FMS-Formulars der ATLAS - Report zu übersenden.
- Falls es sich nicht um eine ATLAS Bewilligung handelt, ist ebenfalls ein manuell ausgefülltes FMS-Formular als Bewilligung zu übersenden. Dieses ist mit einer Bewilligungsnummer nach den üblichen Vorgaben zu versehen.

Bis zur Anpassung des IT-Verfahrens ATLAS ist die Nutzung der jeweiligen Bewilligung bzw. Vereinfachung nur unter Verwendung der bestehenden Bewilligungsnummern im IT-Verfahren ATLAS möglich. Eine Abbildung der neuen Verfahrenscodes gemäß dem Anhang A IA ist bis auf Weiteres nicht möglich.

Im Fall der durch den UZK neu hinzukommenden Bewilligungen Gesamtsicherheit und Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern setzt sich die Bewilligungsnummer zusammen aus

- der Länderkennung »DE«,
- der Schlüssel-Nummer des bewilligenden Hauptzollamts nach dem Dienststellenverzeichnis,
- dem Kennbuchstaben »VL« (Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern) und CGU (Bewilligung Gesamtsicherheit)
- einer laufenden vierstelligen Nummer.

Beispiele:

DE/8300/VL/0001 bzw. DE/8300/CGU/0001

Eine im Rahmen einer Bewilligungserteilung erforderliche Prüfung der Ansässigkeit des Antragstellers erfolgt nach Art. 5 Nr. 31 lit. a und lit. b UZK. Die Ansässigkeit kann grundsätzlich bejaht werden, wenn ein rechtlich unselbstständiger Unternehmensbereich eines Unternehmens mit Hauptsitz außerhalb des Zollgebietes der Union in der Union Geschäfte tätigt, einen Geschäftsführer oder eine andere in der Union ansässige Person bestellt und im Unionsgebiet eine für die Zollverwaltung kontrollierbare Buchführung unterhält. Für die Bewilligung des AEO-Status ist die Regelung in Abs. 236 der Dienstvorschrift Z 05 20 weiter zu beachten.

## **A. Neubewilligungen, die ab dem 1. Mai 2016 erteilt werden**

### **I. Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter – AEO**

#### **1. Allgemeine Neuerungen ab dem 1. Mai 2016**

Die Einführung des UZK führt beim zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) zu nachfolgend benannten Neuerungen und Änderungen. Die spezifischen Rechtsgrundlagen zum AEO finden sich in den Art. 38 und 39 UZK, Art. 24 bis 35 IA und Art. 26 bis 30 DA.

#### „Zertifikat“ wird zur „Bewilligung“

Aus dem bisherigen Zertifizierungsverfahren wird nach dem UZK ein Bewilligungsverfahren.

#### Künftiges Entfallen des „AEOF“

Gemäß Art. 38 Abs. 3 UZK können die Bewilligungsarten „C“ (Zollrechtliche Vereinfachungen; **nachfolgend AEOC**) und „S“ (Sicherheit; **nachfolgend AEOS**) gleichzeitig erteilt und genutzt werden. Das bisherige AEO-Zertifikat „F“ (**nachfolgend AEOF**) entfällt im künftigen Sprachgebrauch. Gem. Art. 33 IA wird stattdessen die sogenannte „kombinierte Bewilligung“ erteilt. Bei einer kombinierten Bewilligung ist die Aussetzung bzw. der Widerruf eines Bestandteils (AEOC oder AEOS) möglich, sofern lediglich ein AEOC bzw. AEOS spezifisches Kriterium betroffen ist.

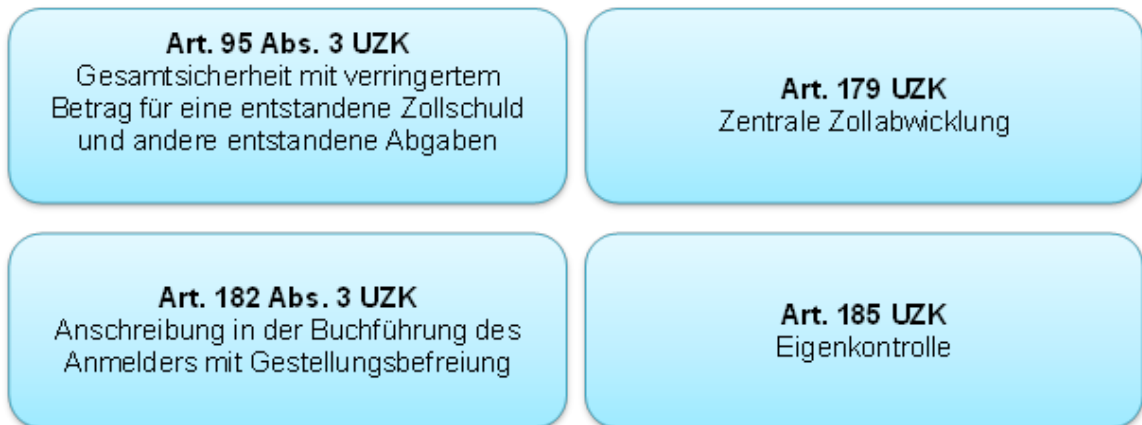
Technisch bedingt wird die kombinierte Bewilligung zunächst weiter im IT-Verfahren ATLAS als AEOF abgebildet.

### Vorteile und Vereinfachungen

Die bereits bekannten Vorteile für den AEO, wie z.B. die Bevorzugung im Rahmen der Abfertigung im IT-Verfahren ATLAS oder der Vorrang bei notwendigen Kontrollen, bleiben erhalten.

Der AEO-Status gewinnt im UZK künftig bei der Gewährung von Vereinfachungen mehr Bedeutung. Bei vielen Bewilligungsvoraussetzungen zollrechtlicher Verfahren bzw. Vereinfachungen wird der Beteiligte künftig zumindest teilweise dieselben Kriterien wie der AEOC zu erfüllen haben. Einige Verfahren und Vereinfachungen setzen eine AEOC-Bewilligung voraus.

Für folgende Bewilligungen und Vereinfachungen wird der AEOC-Status zwingend benötigt:



Für folgende Bewilligungen und Vereinfachungen müssen die AEO-Kriterien teilweise erfüllt sein:

<p><b>Art. 18 Abs. 3 UZK</b> Zollvertretung in anderen EU-Mitgliedsstaaten (Unionsweite Vertretung) ➤ Erfüllung Art. 39 a) – d) UZK</p>	<p><b>Art. 95 Abs. 1 UZK</b> Bewilligung einer Gesamtsicherheit ➤ Erfüllung Art. 39 a) + ggf. d) UZK</p>
<p><b>Art. 73 UZK + Art. 71 DA</b> Bewilligung zur vereinfachten Zollwertermittlung ➤ Erfüllung Art. 39 a) UZK</p>	<p><b>Art. 95 Abs. 2 UZK</b> Bewilligung einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag oder Befreiung von der Sicherheitsleistung ➤ Erfüllung Art. 39 b) + c) UZK</p>
<p><b>Art. 153 UZK + Art. 128 DA</b> Zulassung zum Zugelassenen Aussteller ➤ Erfüllung Art. 39 a) + b) UZK</p>	<p><b>Art. 96 Abs. 2 UZK</b> Bewilligung zur Verwendung einer vorübergehend untersagten Gesamtsicherheit ➤ Erfüllung Art. 39 b) + c) UZK</p>
<p><b>Art. 155 UZK + Art. 120 DA</b> Zulassung zur Einrichtung eines Linienverkehrs ➤ Erfüllung Art. 39 a) UZK</p>	<p><b>Art. 182 Abs. 1 UZK + Art. 150 DA</b> Bewilligung zur Abgabe einer Zollanmeldung als Anschreibung in der Buchführung des Anmelders Erfüllung Art. 39 a), b) + d) UZK</p>
<p><b>Art. 163 UZK + Art. 155 DA</b> Bewilligung für die Erstellung der Wiegenachweise für Bananen Erfüllung Art. 39 a) UZK</p>	<p><b>Art. 230 UZK + Art. 187 DA</b> Bewilligung des Zugelassenen Empfängers für TIR-Zwecke ➤ Erfüllung Art. 39 a), b) + d) UZK</p>
<p><b>Art. 166 UZK + Art. 145 DA</b> Bewilligung der regelmäßigen Inanspruchnahme vereinfachter Zollanmeldungen ➤ Erfüllung Art. 39 a) UZK</p>	<p><b>Art. 233 Abs. 4 UZK + Art. 191 DA</b> Bewilligung für Vereinfachungen im Unionsversandverfahren ➤ Erfüllung Art. 39 a), b) + d) UZK</p>

#### Antrag auf Erteilung einer AEO-Bewilligung

Der Antrag auf Erteilung einer AEO-Bewilligung ist auf Vordruck 0390 oder mittels Internetantrag AEO-Bewilligung (IAEO) zu stellen (Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 lit. a TDA i.V.m. Anhang 6 TDA). Der Fragenkatalog zur Selbstbewertung ist nach Art. 26 Abs. 1 DA bei der Antragstellung verpflichtend vorzulegen. Der überarbeitete Fragenkatalog wird in ILIAS, im MAPZ und auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de) veröffentlicht.

### Bewilligungserteilung unter dem UZK

Um einen reibungslosen Ablauf der Bewilligungserteilung ab dem 1. Mai 2016 gewährleisten zu können, wurden die Standardschreiben an die neuen Rechtsgrundlagen angepasst. Die Standardschreiben werden in ILIAS und im MAPZ veröffentlicht.

Die Bewilligung wird bis zur Anpassung des entsprechenden ATLAS-Reports mittels Vordruck erteilt (Umsetzung Art. 5 Abs. 2 b) TDA i.V.m. Anhang 7 TDA).

### Datum des Wirksamwerdens der AEO-Bewilligung

Art. 29 DA ersetzt die bisherige Regelung des Art. 14q ZK-DVO, wonach der AEO-Status am 10. Arbeitstag nach dem Tag seiner Erteilung wirksam wird. Ab 1. Mai 2016 wird eine AEO-Bewilligung am 5. Tag nach Erlass der Entscheidung wirksam.

### AEO-Leitlinien

Die AEO-Leitlinien wurden von der EU-Kommission aktualisiert und in englischer Sprache unter [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/customs/policy\\_issues/customs\\_security/aeso/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/customs_security/aeso/index_en.htm) veröffentlicht. Mit einer deutschen Sprachfassung der AEO-Leitlinien ist nicht vor dem 1. Mai 2016 zu rechnen.

### Standard Bewilligung Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Voraussichtlich ist der aktualisierte AEO-Standard ab Mai 2016 im MAPZ abrufbar.

### eLearning-Tools zum Selbststudium

Ein erstes eLearning-Tool der EU-Kommission zu den Änderungen beim AEO wurde auf der Website der EU unter [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/common/elearning/ucc/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/elearning/ucc/index_en.htm) in englischer Sprache veröffentlicht und steht zum Download bereit. Ein umfassenderes eLearning-Tool AEO ist für Mai 2016 geplant. Eine deutsche Sprachversion wird folgen.

## **2. Neuerungen für den AEOC**

Für die AEOC wurde in Art. 39 d) UZK das neue Kriterium „Praktische oder berufliche Befähigungen“ eingeführt. Dieses wird in Art. 27 IA konkretisiert.

Alle AEOC - unabhängig von der Position in der Lieferkette - müssen das Kriterium der praktischen oder beruflichen Befähigung nachweisen können. Alle in Art. 27 IA genannten Möglichkeiten des Nachweises sind gleichermaßen als ausreichend zu bezeichnen.

Der Nachweis ist möglich durch:

- Mindestens dreijährige praktische Erfahrung im Zollbereich oder

- Einhaltung einer von einer europäischen Normungsorganisation verabschiedeten Qualitätsnorm für den Zollbereich oder
- Erfolgreicher Abschluss einer zollrechtlichen Ausbildung, die dem Umfang seiner zollrelevanten Tätigkeiten entspricht oder
- Beauftragung eines AEOC für die Zollangelegenheiten des Antragstellers

Zum derzeitigen Stand wurde keine Qualitätsnorm von einer europäischen Normungsorganisation für den Zollbereich festgelegt. Auch der Nachweis der beruflichen Befähigung gem. Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziffer ii und iii IA findet zunächst in Deutschland keine Anwendung, da gegenwärtig weder eine Bildungseinrichtung noch ein Berufs- und Wirtschaftsverband diesbezüglich anerkannt bzw. akkreditiert wurde. Im Ergebnis wird sich die Prüfung der praktischen oder beruflichen Befähigung zunächst regelmäßig auf den Nachweis der dreijährigen praktischen Erfahrung im Zollbereich gem. Art. 27 Abs. 1 lit. a Ziffer i IA beschränken. Sollte der Nachweis in Bezug auf das Unternehmen nicht zu führen sein, ist es ausreichend, wenn ein mit den zollrechtlichen Angelegenheiten betrauter Angestellter dieses Kriterium erfüllt, indem er entsprechende Erfahrungen aus vorherigen Arbeitsverhältnissen nachweist.

Daneben wird als Nachweis der beruflichen Befähigung gem. Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziffer i IA auch die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im mittleren und gehobenen nichttechnischen Zolldienst anerkannt.

Sofern der Antragsteller einen AEOC mit der Durchführung seiner zollrechtlichen Angelegenheiten betraut, gilt das Kriterium der praktischen oder beruflichen Befähigung gem. Art. 27 Abs. 2 IA ebenfalls als erfüllt.

### **3. Erweiterte Kriterien für den AEOC und AEOs**

Der im Folgenden dargestellten Erweiterung der Kriterien soll grundsätzlich auch durch konkrete Maßnahmen im Rahmen der Antragsprüfung Rechnung getragen werden. Auf die Besprechung der GZD/ Fachdirektion V mit den Sachgebietsleitungen B vom 23. bis 25. Februar 2016 und die bundesweite Dienstbesprechung AEO vom 5. und 6. April 2016 wird insoweit hingewiesen. Da erforderliche Abstimmungen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden konnten, bitte ich, bis auf Weiteres nach Maßgabe der folgenden Ausführungen und der bestehenden Regelungslage nach der Dienstvorschrift Z 05 20 zu verfahren.

#### „Einhaltung der Vorschriften“

Der Antragsteller / Geschäftsführer und ggf. die für Zollangelegenheiten verantwortliche Person darf gem. Art. 39 lit. a UZK i.V.m. Art. 24 Abs. 1 IA in den

letzten drei Jahren keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen haben.

Die Bewertung der Einhaltung von steuerrechtlichen Vorschriften bezieht sich nicht nur auf Steuern, die in direkter Verbindung zur Einfuhr / Ausfuhr von Waren stehen (z.B. Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern) bzw. im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung liegen, sondern betrifft auch Steuern in der Zuständigkeit der Landesfinanzbehörden.

Die Betrachtung einer schweren Straftat im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit ist nicht neu, da dies bereits nach Art. 14f lit. b ZK-DVO zu einer Nichtannahme des AEO-Antrags führen konnte. Beispiele hierfür sind Korruption, Betrug, Umweltverbrechen, Cyber-Kriminalität oder Geldwäsche. Zur Überprüfung des Kriteriums ist künftig zusätzlich eine Selbstauskunft des Antragstellers erforderlich. Eine entsprechende Möglichkeit ist im Fragenkatalog vorgesehen.

#### „Zufriedenstellendes System der Buchführung“

Auch das Kriterium des „zufriedenstellenden Systems der Buchführung und ggf. der Beförderungsunterlagen“ in Art. 25 IA wurde ggü. Art. 14i ZK-DVO leicht modifiziert. Gem. Art. 25 Abs. 1 lit. a IA müssen die Daten so archiviert werden, dass ein Prüfpfad entsteht. Diese Anforderung war bisher lediglich in den Leitlinien sowie im Fragenkatalog zur Selbstbewertung niedergeschrieben und ist nun gesetzlich normiert.

Gem. Art. 25 Abs. 1 lit. b IA müssen die Aufzeichnungen, die der Antragsteller für Zollzwecke führt, in seinem Buchführungssystem integriert sein oder den Abgleich der Informationen mit den Angaben im Buchführungssystem ermöglichen.

Das ehemalige Kriterium des Art. 14i lit. c ZK-DVO, wonach ein logistisches System vorhanden sein muss, das zwischen Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren unterscheidet, wurde in Art. 25 lit. e IA dahingehend erweitert, dass ggf. auch deren Lokalisierung ermöglicht sein muss.

Zusätzlich soll der Antragsteller nach Art. 25 Abs. 1 lit. k IA über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen verfügen. Dieses Kriterium wurde vorher unter Art. 14k Abs. 1 lit. d ZK-DVO als Teil der Prüfung der angemessenen Sicherheitsstandards für AEOS betrachtet und muss nun auch vom AEOC erfüllt werden.

#### „Zahlungsfähigkeit“

Art. 39 lit. c UZK wird durch Art. 26 IA konkretisiert. Der Wortlaut der Ausführungen



zum Kriterium „Zahlungsfähigkeit“ wurde erweitert: Art. 26 IA nennt nun drei zu erfüllende Bedingungen:

- Der Antragsteller darf sich in keinem Insolvenzverfahren (engl. „bankruptcy proceeding“) befinden. Damit ist nicht das rechtliche Insolvenzverfahren gemeint, sondern eher eine faktische Unfähigkeit, entstandene und entstehende Schulden zu bezahlen. Dies konnte bereits nach 14f lit. b ZK-DVO zu einer Nichtannahme des AEO-Antrags führen. Es ist hier im Einzelfall zu betrachten, welche Gründe für eine Verfahrenseinleitung vorliegen.
- In den letzten drei Jahren vor Antragstellung muss der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen bezüglich der Zahlung von Zöllen, Steuern und anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr / Ausfuhr von Waren nachgekommen sein.
- Ebenso muss der Antragsteller nachweisen, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen. Das Nettovermögen darf nicht negativ sein (Ausnahme: Der Negativsaldo kann ausgeglichen werden). Der Nachweis muss anhand von Aufzeichnungen der letzten drei Jahre vor Antragstellung erfolgen.

Der Prüfung des Kriteriums der Zahlungsfähigkeit wird unter dem UZK eine höhere Bedeutung beigemessen. Insbesondere die Bewilligung einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag oder Befreiung von der Sicherheitsleistung für möglicherweise entstehende Zollschulden gem. Art. 95 Abs. 2 UZK sowie die Bewilligung einer Gesamtsicherheit mit reduziertem Betrag für entstandene Zollschulden gem. Art. 95 Abs. 3 UZK sind u.a. von einer Erfüllung dieses Kriteriums abhängig.

Sofern der Antragsteller einer externen Prüfungspflicht unterliegt (z.B. § 316 HGB für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, § 264a HGB analog für bestimmte offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) oder aus sonstigen Gründen eine Wirtschaftsprüfung beauftragt, sind die entsprechenden Wirtschaftsprüfungsberichte hinsichtlich des Kriteriums Zahlungsfähigkeit auszuwerten.

In anderen Fällen sind geeignete Unterlagen der letzten drei Jahre vorzulegen, die dem Sachbearbeiter ermöglichen, sich einen Überblick über die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zu verschaffen. Dies sind regelmäßig die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz aus dem Jahresabschluss bzw. bei nicht der Pflicht zur doppelten Buchführung unterliegenden Antragstellern die Einnahmeüberschussrechnung.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmens ist insbesondere nicht gegeben, sofern die Bilanz einen „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ (letzte Position der Aktivseite) ausweist und dieser Posten nicht ausgeglichen werden kann. Ein Ausgleich ist z.B. durch Kapitaleinlagen der Gesellschafter möglich. Daneben kann das Eigenkapital bspw. auch indirekt durch Verzicht von Gläubigern auf die Tilgung von Verbindlichkeiten erhöht werden, da sich dies als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung positiv auf den Jahresabschluss auswirkt.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist auf jeden Fall zu verneinen, sofern erhebliche Rückstände an Steuern ohne Zusammenhang mit der Einfuhr / Ausfuhr von Waren bestehen.

#### **4. Erweitertes Kriterium für den AEOS**

##### „Sicherheitsstandards“

Das Kriterium der Sicherheitsstandards gem. Art. 39 lit. e UZK wurde erweitert.

Der Antragsteller muss gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. d IA gewährleisten, dass seine Handelspartner für die Sicherheit ihres Teils der internationalen Lieferkette sorgen. Demnach hat der Antragsteller dafür zu sorgen, dass ein Handelspartner über seine Pflichten und die Sicherheitsanforderungen informiert ist und sich um entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu bemühen hat.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. h IA muss der Antragsteller eine für Sicherheitsfragen zuständige Kontaktperson benennen. Diese Person sollte der zentrale Ansprechpartner innerhalb des Unternehmens und für die Zollbehörde sein.

## **II. Gesamtsicherheit**

Art. 89 Abs. 5 UZK sieht die Möglichkeit der Bewilligung einer Gesamtsicherheit für zwei oder mehrere Vorgänge, Zollanmeldungen oder Zollverfahren vor.

Die Erteilung einer Bewilligung für unterschiedliche Zollverfahren ist in Deutschland laut Einfuhrerlass (vgl. S. 9, Kapitel B, X.) derzeit ausgeschlossen.

### **1. Antrag**

Der Antrag auf Bewilligung ist schriftlich und unter Verwendung des neu in FMS eingestellten Vordruckes (Vordruck 0597) zu stellen.

### **2. Bewilligungsvoraussetzungen**

#### **a) Antragsberechtigung**

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Art. 89 Abs. 5 UZK kann von den als Sicherungsgeber im Sinne des Art. 89 Abs.3 UZK in Betracht kommenden

Personen gestellt werden. Dies sind:

- Zollschuldner ( Sicherheit für entstandene Zollschulden),
- mögliche Zollschuldner (Sicherheit für möglicherweise entstehende Zollschulden),
- Dritte (mit Zustimmung der Zollbehörden).

Hauptanwendungsfall der Sicherheitsleistung für entstandene oder möglicherweise entstehende Zollschulden durch einen – zollrechtlich nicht selbst verpflichteten - Dritten ist die Verpflichtungserklärung eines Bürgen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. b UZK. Auf Abs. 68 SiIDV (Dienstvorschrift S 14 50 bzw. Z 09 15) weise ich hin.

Die Verpflichtungserklärung eines Bürgen ist gemäß Art. 162 Abs. 1 IA für das Unionsversandverfahren die einzige zugelassene Form der Gesamtsicherheit.

#### **b) Persönliche Voraussetzungen**

Der Antragsteller muss im Zollgebiet der Union ansässig sein. Auf die diesbezüglichen allgemeinen Ausführungen zu Teil 4 der Verfügung weise ich hin.

Die Voraussetzungen gemäß Art. 95 Abs. 1 lit. b und c UZK müssen vorliegen. Von einer regelmäßigen Inanspruchnahme eines Zollverfahrens im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. c UZK ist auszugehen, wenn aufgrund der Anzahl der in Anspruch genommenen Verfahren davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller seinen Verpflichtungen aus dem betreffenden Verfahren voraussichtlich auch künftig nachkommen wird.

#### **3. Bewilligungen, an denen mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist**

Die Bewilligung einer Gesamtsicherheit wird grundsätzlich durch die zuständige Zollbehörde an dem Ort des Mitgliedstaats erteilt, an dem der Antragsteller seine Hauptbuchhaltung für Zollzwecke führt (Art. 22 Abs. 1 Uabs. 3 UZK).

Soll die beantragte Gesamtsicherheit zumindest auch Vorgänge sichern, die in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt werden, ist gemäß Art. 14 Abs. 1 IA ein Konsultationsverfahren durchzuführen. Dieses wird entsprechend den Abläufen aus dem Verfahren der Einzigigen Bewilligung nach Art. 500 ZK-DVO durchgeführt. Das gilt nicht im Falle einer Gesamtsicherheit (Gesamtbürgschaft) im Versandverfahren (Ausführungen hierzu unter Teil 4 Abschnitt A, VIII., 11.).

Zuständig für die Durchführung des Informationsaustauschs mit den betroffenen Mitgliedstaaten ist das Arbeitsgebiet Einzigige Bewilligung im Sachgebiet B des HZA Nürnberg.

#### **a) Deutschland als bewilligender Mitgliedstaat**

Soll eine in Deutschland beantragte Gesamtsicherheit Vorgänge in anderen Mitgliedstaaten sichern, ist durch das Bewilligungshauptzollamt der Teil des Referenzbetrags zu berechnen, der auf die in Deutschland durchgeführten abzusichernden Vorgänge entfällt. Die Teilbeträge, die hinsichtlich der in anderen betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführten Vorgänge zu veranschlagen sind, sind im Rahmen eines Konsultationsverfahrens abzufragen. Der Referenzbetrag ist dann, unter Ausweisung der jeweiligen Teilbeträge, durch das Bewilligungshauptzollamt festzusetzen.

Bis zur Einführung des europäischen IT-Systems zur Überwachung von Sicherheiten (GUM) gilt:

Die Überwachung des Referenzbetrags erfolgt bis auf Weiteres hinsichtlich des für Deutschland berechneten Teilbetrags durch die für das jeweilige Bewilligungshauptzollamt zuständige Stelle der Sicherheitenüberwachung. Die übrigen Teilbeträge werden durch die jeweils betroffenen Mitgliedstaaten überwacht. Auf die entsprechenden Aussagen auf Kapitel 9, B, X. des Einführungserlasses weise ich hin.

#### **b) Deutschland als beteiligter Mitgliedstaat**

Eine Zuständigkeitsregelung für die Berechnung und Überwachung der Teilbeträge des Referenzbetrags, die für die in Deutschland durchzuführenden Vorgänge zu veranschlagen sind, wird durch die GZD getroffen. Konsultationsersuchen anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Bewilligung einer Gesamtsicherheit sind der GZD, Fachdirektion V, Referat A.3 zu berichten.

#### **4. Zollstelle der Sicherheitsleistung**

Die Zollstelle der Sicherheitsleistung ist das für die Erteilung der Bewilligung zuständige Hauptzollamt. Bis zu einer Anpassung der ZollV ist dies in analoger Anwendung von § 24 Abs. 7 ZollV das Hauptzollamt am Ort der Hauptbuchhaltung des Antragstellers.

#### **5. Höhe der Gesamtsicherheit**

Gemäß Art. 155 Abs. 1 IA entspricht die Höhe der Gesamtsicherheit grundsätzlich dem von der Zollstelle der Sicherheitsleistung festgesetzten Referenzbetrag. Auf Art. 155 IA und die erläuternden Regelungen in Teil 4 Abschnitt B, III. und B, V. dieser Verfügung wird hingewiesen.

Im Übrigen sind die Diskussionen über die Auslegung der Regelungen des Art. 155 IA auf europäischer Ebene noch nicht abgeschlossen. In Zweifelsfällen ist daher der GZD, Fachdirektion V, Referat A.3 zu berichten.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Reduzierung des Referenzbetrags wird in Art. 95 Abs. 2 und 3 UZK unterschieden zwischen einer Gesamtsicherheit für möglicherweise entstehende und entstandene Zollschulden.

#### **a) Reduzierung des Betrags bei möglicherweise entstehenden Zollschulden**

Es besteht eine Reduzierungsmöglichkeit auf 50% oder 30% des Referenzbetrags (Sicherheit mit verringertem Betrag). Darüber hinaus kann die Sicherheit auch mit einem Betrag 0 festgesetzt werden (Befreiung von der Sicherheitsleistung; Art. 84 DA i.V.m. Art. 158 Abs. 1 IA).

Der Sicherungsgeber muss hierfür die Voraussetzungen eines AEO gemäß Art. 39 lit. b und c UZK (Zahlungsfähigkeit und System der Buchführung und Beförderungsunterlagen) erfüllen. Genügt der Antragsteller dem in Art. 25 und 26 IA vorgesehenen Prüfungsmaßstab ist auch der in Art. 84 Abs. 1, 2 und 3 DA genannte Maßstab grundsätzlich als erfüllt anzusehen. Im Hinblick auf die Kriterien in Abs. 1 lit. f und Abs. 2 lit. g und Abs. 3 lit. l ist im Rahmen der Prüfung der Zahlungsfähigkeit die beantragte Reduzierung des Referenzbetrags mit in Betracht zu ziehen. In Zweifelsfällen ist der GZD, Fachdirektion V, Referat A.3 zu berichten.

#### **b) Reduzierung des Betrags bei entstandenen Zollschulden**

Es besteht eine Reduzierungsmöglichkeit auf 30% des Referenzbetrags für AEOC (Art. 158 Abs.2 IA).

### **III. Vorübergehende Verwahrung**

Für den Betrieb von Verwahrungslagern ist eine Bewilligung, die durch das zuständige Hauptzollamt ausgestellt wird, erforderlich (Art. 148 Abs. 1 UZK). Das Verfahren der Zulassung von Verwahrungsorten durch die Zollämter wird beibehalten. Künftig ist die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung zu prüfen.

#### **1. Antrag**

Der Antrag auf Bewilligung ist schriftlich zu stellen. Für den Antrag ist folgender neu erstellter Vordruck zu verwenden:

- Antrag auf Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern (Vordruck 0392)

#### **2. Bewilligungsvoraussetzungen für den Betrieb von Verwahrungslagern**

##### **a) Persönliche Voraussetzungen**

Der Antragsteller muss im Zollgebiet der Union ansässig sein. Auf die diesbezüglichen allgemeinen Ausführungen zu diesem Teil 4 der Verfügung weise ich hin.

Die erforderliche Gewähr des Antragstellers nach Art. 148 Abs. 2 lit. b UZK für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens ist unter Berücksichtigung der dezentralen Beteiligtenbewertung (DEBBI) sowie an Hand folgender Kriterien zu beurteilen:

- Zufriedenstellendes System der Geschäftsbücher und Beförderungsunterlagen gemäß Art. 39 lit. b UZK, 25 IA),
- Vorliegen einer auf das Verwahrungslager abgestellten Betriebsorganisation,
- Einhaltung der Vorschriften gemäß Art 39 lit. a UZK bzw. Art. 24 IA.

Ist der Antragsteller bereits AEOC gemäß Art. 38 Abs. 2 lit. a UZK, ist davon auszugehen, dass die vorstehend aufgeführten Kriterien des ersten und dritten Anstrichs vorliegen.

## **b) Sachliche Voraussetzungen**

### Sicherheit

Neu ist, dass der Antragsteller eine Sicherheit zu leisten hat, Art. 148 Abs. 2 lit. c UZK. Diese setzt eine entsprechende Bewilligung Gesamtsicherheit voraus. Bis zum Abschluss der Abstimmungen hinsichtlich der Berechnung und Verwaltung von Sicherheitsleistungen ist im Rahmen der Festsetzung des Referenzbetrags nach Art. 155 IA der Abs. 417 der Dienstvorschrift Z 06 01 sinngemäß anzuwenden. Zeitpunkt und Ergebnis der Abstimmungen werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Die Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslagers steht unter dem Vorbehalt der Auflage, dass nach Abschluss der vorgenannten Abstimmungen ein nach den abgestimmten Regelungen ermittelter höherer Sicherheitsbetrag geleistet wird.

Eine entsprechende Auflage ist in Feld 14 der Bewilligung aufzunehmen.

### Zolltechnische Durchführbarkeit

Die Nämlichkeit der in der vorübergehenden Verwahrung befindlichen Waren muss sichergestellt werden können. Das bedeutet, dass die in der vorübergehenden Verwahrung befindlichen Nicht-Unionswaren nicht durch Unionswaren ausgetauscht werden dürfen. Soweit im Einzelfall auch Unionswaren im Verwahrungslager gelagert werden (Art. 148 Abs. 6 UZK) müssen diese eindeutig identifizierbar sein und räumlich getrennt von Nicht-Unionswaren gelagert werden. Die Unionswaren werden nicht als Waren in der vorübergehenden Verwahrung betrachtet.

Sofern die Lagerstätte noch für andere Zwecke als für die vorübergehende Verwahrung genutzt wird (z.B. als Zolllager oder Steuerlager), müssen die Waren der vorübergehenden Verwahrung eindeutig identifizierbar sein.

#### Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwandes

Die Durchführung der erforderlichen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen darf im Vergleich zum wirtschaftlichen Bedürfnis keinen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand erfordern (Art. 148 Abs. 3 UZK). Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist insbesondere die Anzahl der Orte des Verwahrungslagers zu berücksichtigen.

#### Einzelverkauf

Auf das Verbot des Einzelverkaufs in den Räumlichkeiten eines Verwahrungslagers gemäß Art. 117 DA wird hingewiesen. Das bedeutet eine räumliche Trennung von Verkaufsraum und Verwahrungslager und beinhaltet das Verbot, im Verwahrungslager Waren zu präsentieren und Kaufverträge anzubahnen.

#### **c) Art der Aufzeichnungen**

Es ist zu prüfen, ob die im Feld 8b des Bewilligungsantrags angegebene Art der Aufzeichnungen den Anforderungen der Art. 148 Abs. 4 i.V. m. Art. 116 DA entspricht. Die Eignung der Aufzeichnungen eines AEOC gemäß Art. 148 Abs. 4 UAbs.3 UZK ist keine zusätzliche Bewilligungsvoraussetzung.

#### **d) Bewilligung, an der mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist**

Künftig ist es auch möglich Bewilligungen für den Betrieb eines Verwahrungslagers mit Verwahrorten in mehr als einem Mitgliedstaat zu erteilen (Art. 22 UZK i.V.m. Art. 191 IA). Zentrale Stelle in Deutschland für den Informationsaustausch der Mitgliedstaaten untereinander und das Konsultationsverfahren ist das Arbeitsgebiet Einzige Bewilligung im Sachgebiet B des HZA Nürnberg.

Soll eine Bewilligung erteilt werden, an der mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, sind der Antrag und der Bewilligungsentwurf dem Arbeitsgebiet Einzige Bewilligung beim Hauptzollamt Nürnberg unmittelbar zur Abstimmung mit anderen Mitgliedstaaten vorzulegen. Der Bewilligungsentwurf ist in deutscher und englischer Sprache zu übersenden. Der Antrag und der Bewilligungsentwurf sind so rechtzeitig vorzulegen, dass das Arbeitsgebiet Einzige Bewilligung der konsultierten Zollbehörden gemäß Art. 191 Abs. 2 IA innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des Antrags den Antrag und den Bewilligungsentwurf vorlegen kann. Die Fristen für das Konsultationsverfahren ergeben sich aus Art. 191 IA. Die Bewilligung darf nur mit Zustimmung des Arbeitsgebiets Einzige Bewilligung erteilt werden.

Nach Erteilung der Bewilligung sind dem Arbeitsgebiet Einzige Bewilligung ein Mehrstück und zur Information der in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Zollstellen je betroffenen Mitgliedstaat weitere Mehrstücke der Bewilligung vorzulegen.

#### **e) Zollstellen**

Grundsätzlich ist das bewilligende Hauptzollamt Überwachungszollstelle (Art. 23 Abs. 5 UZK i.V.m. Art. 1 Nr. 36 DA). Soll ein anderes als das bewilligende Hauptzollamt als Überwachungszollstelle bestimmt werden, kann dies nur im Einvernehmen mit dem zu bestimmenden Hauptzollamt erfolgen.

#### **f) Kennnummer des Lagers**

Bis zur Umsetzung der Bewilligung Vorübergehende Verwahrung im IT-Verfahren ATLAS ist die Kennnummer der einzelnen Verwahrungsorte nicht in die Bewilligung aufzunehmen.

#### **g) Lagerung von Unionswaren**

Sofern ein wirtschaftlicher Bedarf besteht und die zollamtliche Überwachung nicht beeinträchtigt wird, können die Zollbehörden die Lagerung von Unionswaren in einem Verwahrungslager bewilligen. Diese Waren werden nicht als Waren in der vorübergehenden Verwahrung betrachtet.

#### **h) Beförderung**

Die Beförderung innerhalb der vorübergehenden Verwahrung von einer Lagerstätte in eine andere gem. Art. 148 Abs. 5 UZK wird weiterhin grundsätzlich nicht bewilligt. Der Absatz 413 der Dienstvorschrift Z 06 01 und die diesbezügliche Weisungslage haben weiterhin Bestand.

Die zugelassenen Beförderungen sind in der Bewilligung einzutragen. In Feld 14 der Bewilligung (Allgemeine Bemerkungen; D.E.6/3) sind die Bedingungen für die Beförderungen aufzunehmen.

#### **i) Übliche Behandlungen**

Übliche Behandlungen nach Art. 147 Abs. 2 UZK sind - wie derzeit nach 52 ZK bereits vorgesehen - auch künftig nur dann erlaubt, wenn sie zur Erhaltung der vorübergehend verwahrten Waren in unverändertem Zustand erforderlich sind. Die Behandlung darf nicht zu einer Veränderung der Aufmachung der Waren oder ihrer technischen Merkmale führen.

#### **j) Aufzeichnungen**

Aufzeichnungen (Art. 148 Abs. 4 UZK i.V.m. 116 DA) sind vom Bewilligungsinhaber entsprechend den Vorgaben des bewilligenden Hauptzollamts zu führen. Sie haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß §



241 Abs. 2 HGB zu entsprechen und müssen bestandsgenau sein sowie den jeweiligen Lagerbestand jederzeit einem sachkundigen Dritten in vertretbarer Zeit sichtbar machen. Die Bestandsgenauigkeit muss durch geeignete interne Kontrollmaßnahmen gesichert sein.

Der Bewilligungsinhaber muss Änderungen der Art der Aufzeichnungen (z.B. durch Neueinsatz oder Änderung von Software) vorab mit einem formlosen Schreiben beantragen.

Die Aufzeichnungen haben den Vorgaben des Art. 116 DA zu entsprechen. Ein Verzicht auf einige Informationen gem. Art. 116 Abs. 2 DA ist möglich und in der Bewilligung zu dokumentieren. Ist eine Beförderung bewilligt worden, ist ein Verzicht nicht möglich.

#### **k) Sonstige Vereinfachungen**

Sonstige Vereinfachungen wie z.B. die zentrale Zollabwicklung oder die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, können nicht bewilligt werden, Art 149 und 150 DA.

### **3. Erteilen der Bewilligung**

Die Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern ist in Papierform mit Vordruck 0393 zu erteilen. Das bewilligende Hauptzollamt erfasst zusätzlich die Daten zum Beteiligten, soweit diese nicht bereits vorliegen, im IT-Verfahren BISON.

Das bewilligende Hauptzollamt informiert die GZD, Fachdirektion V, Referat A. 3. über die Erteilung der Bewilligung durch Übersendung eines Mehrstücks. Die Fachdirektion V aktualisiert die „Übersicht über alle Bewilligungen für den Betrieb von Verwahrungslagern“ (Fundstelle: MAPZ im Bereich Standards „Umsetzung UZK“) entsprechend.

### **4. Zulassung von Verwahrungsorten**

Die Zulassung von Verwahrungsorten eines bewilligten Verwahrungslagers bleibt Aufgabe der für den betreffenden Ort zuständigen Zollämter.

Vor Zulassung eines Verwahrungsortes hat die Zollstelle zunächst zu prüfen, ob bereits bundesweit eine Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslagers bewilligt wurde.

Diese Prüfung ist auf der Grundlage der durch die GZD, Fachdirektion V eingestellten und aktualisierten „Übersicht über alle Bewilligungen für den Betrieb von Verwahrungslagern“ (Fundstelle: MAPZ im Bereich Standards „Umsetzung UZK“) durchzuführen.

Ist ausweislich dieser Übersicht keine Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslagers erteilt worden, ist der Antragsteller zunächst an das für ihn zuständige Hauptzollamt zu verweisen.

Die Zulassung der Verwahrungsorte zu einer bestehenden Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern ist jederzeit ohne weitere Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen durch die Zollstelle möglich. Entscheidend ist, dass die zollamtliche Überwachung möglich ist.

Verwahrungsorte sind mit dem Vordruck 0394 zu beantragen. Dabei ist insbesondere auch anzugeben, ob die als Verwahrungsort beantragte Lagerstätte auch noch für andere Zwecke genutzt wird (z.B. als Zolllager oder Steuerlager). In diesem Fall sind die entsprechenden Bewilligungs-Nummern im Antrag anzugeben.

Das Ergebnis der Prüfung der Zulassung ist auf dem Vordruck zu dokumentieren und eine Mehrausfertigung des Vordrucks ist dem zuständigen Hauptzollamt (Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern; Feld 1, D.E.1/7) vorzulegen. Die Aufnahme der Kennnummern des Lagers in die Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern; Feld 6 D.E.2/5, erfolgt frühestens mit Bereitstellung der Bewilligung im IT-Verfahren ATLAS.

Die Zulassung der Verwahrungsorte wird - wie bisher - durch Eintragung in den SumA-spezifischen Stammdaten dokumentiert. Eine Aussage über einen etwaigen Verzicht auf die Sicherheitsleistung wird für die ab dem 1. Mai 2016 zu erteilenden Bewilligungen ausschließlich in der Bewilligung des Verwahrungslagers und nicht in den SumA-spezifischen Stammdaten getroffen.

#### **IV. Vereinfachte Zollanmeldung und Anschreibung in der Buchführung des Anmelders– Einfuhr**

##### **1. Allgemeine Regelungen**

Nachfolgend werden die allgemeinen Regelungen, die sowohl für die vereinfachte Zollanmeldung und die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gelten, dargestellt.

##### **a) Antrag**

Den Antragstellern sollte, sofern es sich nicht um einen AEO handelt, weiterhin empfohlen werden, im Rahmen der Antragstellung den Fragenkatalog zur Selbstbewertung zu nutzen. Der Fragenkatalog der Dienstvorschrift Z 12 10 Anhang 2 wird zeitnah an die Regelungen des UZK angepasst. Sollte die

Verwendung des Fragenkatalogs vor diesem Zeitpunkt erforderlich sein, ist der angepasste AEO-Fragenkatalog zu verwenden und dem Wirtschaftsbeteiligten die für das beantragte Verfahren relevanten Fragen anzugeben.

## **b) Bewilligungsvoraussetzungen**

Die Bewilligungsvoraussetzungen des Verfahrens der vereinfachten Zollanmeldung gemäß Art 145 Abs. 1 DA und der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Art. 182 UZK i.V.m Art. 150 Abs. 1 DA entsprechen den jeweiligen Bewilligungsvoraussetzungen des AEOC.

In diesem Zusammenhang weise ich auf Folgendes hin:

### Aufzeichnungen

- Gemäß Art. 145 Abs. 2 DA wird davon ausgegangen, dass bei einem AEOC die Voraussetzungen gemäß Art. 145 Abs. 1 lit. b – d DA vorliegen, wenn seine Aufzeichnungen entsprechend geeignet sind.  
Die Eignung der Aufzeichnungen ist dabei nicht als zusätzliche Bewilligungsvoraussetzung anzusehen.
- Auch wenn die Regelungen zur Anschreibung in der Buchführung des Anmelders keinen entsprechenden Hinweis gemäß Art. 145 Abs. 2 DA enthalten, sind Kriterien, die bei der Bewilligung eines AEOC bereits geprüft wurden, gemäß Art. 38 Abs. 5 UZK nicht erneut zu prüfen.

### AEO-Kriterien

- Die Prüfung der Voraussetzungen gemäß Art. 39 lit. b UZK sind gemäß Art. 29 Abs. 1 IA grundsätzlich im Rahmen eines Vor-Ort-Besuches in den Räumlichkeiten des Antragstellers vorzunehmen. Auf Art. 29 Abs. 1 UAbs. 2 bis 3 IA weise ich hin.
- Die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ist nach UZK nicht mehr zu prüfen.
- Der AEO-Status ist - wie bisher - keine Voraussetzung für die Bewilligung des vereinfachten Anmeldeverfahrens oder der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders.

### Bewilligungsverfahren

- Wird mit dem Antrag auf Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens ein Antrag auf Bewilligung als AEO gestellt, ist das Bewilligungsverfahren koordiniert durchzuführen.
- Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und ihr Ergebnis ist in einem

zusammenfassenden Abschlussvermerk zu dokumentieren. Auf Art. 29 Abs. 5 IA sowie VSF Z 05 20 (AEO) Abs. 231 und 280 weise ich hin. Werden im Anschluss an die Risikobewertung durch das IT-Verfahren PRÜF Restrisiken festgestellt, sind diese ebenfalls in die Dokumentation aufzunehmen.

### **c) Gesamtsicherheit**

Die Leistung einer Sicherheit für entstandene Zollschulden setzt eine entsprechende Bewilligung Gesamtsicherheit voraus. Dieses Erfordernis ergibt sich auf Grund der Verfahrensmerkmale gemäß Art. 102 Abs. 4, Art. 105 Abs. 1 UAbs. 2, Art. 195 Abs. 1 UZK und bei Inanspruchnahme des Zahlungsaufschubs gemäß Art. 110 lit. c UZK.

Die Notwendigkeit, eine erforderliche Sicherheit als Gesamtsicherheit zu leisten gilt nicht in den Fällen der nur gelegentlichen Nutzung gemäß Art. 166 Abs. 2 UZK (siehe dazu IV.2. dieses Abschnitts).

Die Höhe der Sicherheit richtet sich weiterhin nach den Einfuhrabgaben, die durchschnittlich im Zeitraum von 1 ½ Monaten entstehen (Abs. 265 der Dienstvorschrift Z 12 10). Der Berechnung des Durchschnittswerts ist jedoch gemäß Art. 155 Abs. 4 IA ab dem 1. Mai 2016 der Zeitraum der vorangegangenen 12 Monate zu Grunde zu legen.

### **d) Zahlungsaufschub**

Die Nutzung des Zahlungsaufschubs gemäß Art. 110 lit. c UZK setzt gemäß Art. 6 Abs. 2 UZK in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 DA eine entsprechende Bewilligung voraus. Bis zur Anpassung der ATLAS-Bewilligungsanwendung ist die derzeitige Praxis, den Zahlungsaufschub im Rahmen der Bewilligung des vereinfachten Verfahrens zuzulassen, fortzuführen.

### **e) Erforderliche Unterlagen**

Alle nach den Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlichen Unterlagen müssen künftig nur noch zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden (Art. 163 Abs. 1 UZK). Die nach bisheriger Rechtslage verlangte Vorlage der Unterlagen entfällt.

Im Rahmen des Verfahrens der vereinfachten Zollanmeldung (auch unter Anwendung der Anschreibung in der Buchführung) kann gemäß Art. 166 Abs. 1 UZK auf einige gemäß Art. 163 UZK erforderliche Unterlagen zum Zeitpunkt der vereinfachten Zollanmeldung / Anschreibung in der Buchführung (Art. 182 Abs. 1 UZK) verzichtet werden.

Art. 166 Abs. 1 UZK unterscheidet daher zwischen zunächst verzichtbaren und unverzichtbaren Unterlagen:

#### Zunächst verzichtbare Unterlagen

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Unterlagen, die für die Bestimmung der Abgabenschuld erforderlich sind, nicht jedoch für die Überlassung zum angemeldeten Verfahren.

- Beispiele:  
Rechnung, Zollwertanmeldung, Präferenzbescheinigung.
- Zeitpunkt der Bereitstellung  
Die Unterlagen sind grundsätzlich nach der Überlassung der Waren mit der Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung gemäß Art. 167 Abs. 1 UZK in Verbindung mit Art. 147 Abs. 1 DA bereitzuhalten. Die Festlegung von Ausnahmeregelungen zur Zulässigkeit längerer Bereitstellungsfristen gemäß Art. 147 Abs. 2 und 3 DA erfolgt im Rahmen der Anpassung der Dienstvorschriften.

#### Unverzichtbare Unterlagen

Hierbei handelt es sich um Unterlagen, ohne die eine Überlassung der Waren zum angemeldeten Verfahren nicht möglich ist.

- Beispiele:  
Genehmigungen, Lizenzen, VuB-Unterlagen
- Zeitpunkt der Bereitstellung  
Die Unterlagen sind vor der Überlassung, d.h. gemäß Art. 224 IA ggf. in Verbindung mit Art. 234 Abs. 1 lit. e IA zum Zeitpunkt der Abgabe der vereinfachten Zollanmeldung oder der Anschreibung in der Buchführung bereitzuhalten.

#### **f) Form der vereinfachten Zollanmeldung / Anschreibung**

Es können bis auf Weiteres weiterhin die vereinfachten Zollanmeldungen und Anschreibungsmitteilungen gemäß Abs. 286 und 292 der Dienstvorschrift Z 12 10 verwendet werden; hinsichtlich der vereinfachten Zollanmeldung siehe auch Art. 16 Abs. 1 TDA.

#### **g) Papiergestützte Verfahrensabwicklung**

Eine papiergestützte Verfahrensabwicklung bei der Überführung in eines der nachfolgenden Zollverfahren ist im Übergangszeitraum weiterhin möglich:

- zollrechtlich freier Verkehr,
- Zolllager,
- vorübergehende Verwendung,
- Endverwendung,
- aktive Veredelung.

#### **h) Monitoring**

Gegenstand der Überwachung durch das Bewilligungshauptzollamt (Abs. 200 der Dienstvorschrift Z 12 10) sind gemäß Art. 23 Abs. 5 UZK

- wie bisher die Bedingungen und Voraussetzungen der Bewilligung sowie
- künftig auch die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Bewilligung. Hierzu zählen auch Maßnahmen der zollamtlichen Überwachung gem. Art. 134 UZK.

Die Durchführung von Monitoringmaßnahmen sind weiterhin koordiniert vorzunehmen. Auf Abs. 501ff. der Dienstvorschrift Z 12 10 wird hingewiesen.

#### **2. Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung (Art. 166 UZK)**

Die vereinfachten Verfahren der unvollständigen und der vereinfachten Zollanmeldung des ZK wurden in dem Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung gemäß Art. 166 ff. UZK zusammengefasst. Wie bisher ist nur bei einer regelmäßigen Inanspruchnahme der vereinfachten Zollanmeldung gemäß Art. 166 Abs. 1 UZK eine Bewilligung erforderlich.

Der Begriff „regelmäßig“ ist nach dem UZK nicht definiert. Bei der Annahme vereinfachter Zollanmeldungen ohne Bewilligung ist großzügig zu verfahren, da keine Notwendigkeit besteht, die Nutzung dieser Anmeldemöglichkeit einzuschränken.

Auf die Regelung zur Abgabe einer ergänzenden Zollanmeldung gemäß Art. 146 Abs. 1 DA weise ich hin.

#### **a) Angabe von Warennummern im Antrag und der Bewilligung**

Die Angabe der Warennummer ist gemäß Art. 2 Abs. 1 DA im Anhang A – DA nicht mehr vorgesehen. Da es sich bei dieser Angabe im IT-Verfahren ATLAS jedoch derzeit um ein Pflichtfeld handelt, ist bis zur Anpassung der ATLAS-Bewilligungsanwendung, im Register „Warenaufstellung“ unter „Codenummer“ einmalig im Feld „von“ 01 und im Feld „bis“ 99 einzutragen. Im Feld „Warenbezeichnung“ ist auf die Anlage der Warenaufstellung zu verweisen.

## **b) Form der vereinfachten Zollanmeldung**

### Papiergestützte Verfahrensabwicklung

Die papiergestützte Verfahrensabwicklung ist weiterhin möglich.

### Vordrucke

Die Vordrucke des Anhangs 9 Anlagen B1 bis B5 können gemäß Art. 16 Abs. 1 TDA im Übergangszeitraum weiterhin verwendet werden. Wie bereits vorstehend dargelegt, ist die Regelung gemäß Abs. 286 der Dienstvorschrift Z 12 10 weiterhin anzuwenden.

### Handels- und Verwaltungspapiere

Die Verwendung von Handels- und Verwaltungsdokumenten als vereinfachte Zollanmeldung ist im Übergangszeitraum gemäß Art. 16 Abs. 2 TDA weiterhin möglich, wenn sie mindestens die für die Identifizierung der Waren erforderlichen Angaben enthalten und jeweils ein Antrag auf Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren beigefügt wird.

## **3. Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Art. 182 UZK)**

### **a) Direkte Stellvertreter als Bewilligungsinhaber**

Ab dem 1. Mai 2016 ist die Erteilung einer Bewilligung der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders an direkte Stellvertreter nicht mehr zulässig, vgl. S. 13, Kapitel B, XIX. des Einführungserlasses.

### **b) Verfahrenscodes 42 und 63 sowie 45 und 68**

Die Anmeldung der Verfahrenscodes 42 und 63 im Anschreibeverfahren war bisher nur in Ausnahmefällen, unter Beachtung der Abfertigungsregelungen gemäß Abs. 63 ff der Dienstvorschrift Z 81 01 sowie Kapitel 3.1.2 Abs. 6 der ATLAS-Verfahrensanweisung, möglich. Die Verwendung dieser Verfahrenscodes im Rahmen der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders ist gemäß Art. 150 Abs. 3 DA künftig ausgeschlossen.

Für den Übergangszeitraum ist die Anmeldung dieser Verfahrenscodes jedoch, unter Beachtung der vorgenannten Abfertigungsregelungen, weiterhin zulässig.

Dasselbe gilt für die Verwendung der Verfahrenscodes 45 und 68 bei der Anmeldung von Waren zur Überführung in ein Verbrauchsteuerlager.

### **c) Zulassung von Gestellungsorten**

In das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren sind zum Zeitpunkt ihrer Ankunft bei der bezeichneten Zollstelle oder einem anderen, von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort, zu stellen, siehe Art. 139 Abs. 1 UZK.

Mit der Gestellung befinden sich die Waren in der vorübergehenden Verwahrung und sind grundsätzlich in einem zugelassenen Verwahrungsort zu lagern. In diesem Fall ist die Bewilligungsnummer der Bewilligung für den Betrieb des Verwahrungslagers in die Bewilligung der Anschreibung in die Buchführung aufzunehmen.

Die Zulassung eines Ortes, der nicht bereits als Verwahrungsort zugelassen ist, ist möglich, wenn die Waren spätestens am Tag nach ihrer Gestellung zu einem Zollverfahren angemeldet werden (Art. 115 Abs 1 lit. b DA). In diesem Fall sind die zugelassenen Orte in die Bewilligung der Anschreibung in die Buchführung aufzunehmen. Auf die Frist zur Anschreibung gemäß Art. 115 Abs. 1 lit. b DA ist hinzuweisen.

Die Bezeichnung von Orten im Zusammenhang mit dem Verbringen von Waren kommt nur auf der Grundlage einer von der Zollbehörde festgestellten Notwendigkeit (z.B. bei der Gewährung einer Gestellungsbefreiung gemäß Art. 182 Abs. 3 UZK) und nicht auf Antrag eines Wirtschaftsbeteiligten in Frage.

Wird die beantragte Vereinfachung zur Beendigung eines besonderen Verfahrens mit Ausnahme des Versandverfahrens genutzt, so kann die Gestellung außerhalb des Amtsplatzes einer Zollstelle ungeachtet der Voraussetzungen gemäß Art. 115 Abs. 1 DA erfolgen. Die Gestellungsorte sind in die Bewilligung aufzunehmen.

#### **d) Bewilligung der Anschreibung in der Buchführung mit Gestellungsbefreiung (Art. 182 Abs. 3 UZK)**

Es besteht keine rechtliche Grundlage mehr wahlweise eine Befreiung von der Gestellungspflicht (Art. 76 Abs. 1 Buchst. c) Satz 2 ZK) oder den Überlassungszeitpunkt „Überlassung durch Anschreibung“ (Art. 266 Abs. 2 Buchst. b) ZK-DVO) zu gewähren.

Im Falle der Gestellungsbefreiung gemäß Art. 182 Abs. 3 UZK gelten die Waren zum Zeitpunkt der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders als überlassen.

#### Bewilligungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Bewilligung der Gestellungsbefreiung ist u.a., dass der Anmelder Inhaber der Bewilligung AEOC ist. Die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen im Wesentlichen den gegenwärtigen Voraussetzungen eines Anschreibeverfahrens des Typs C.

Bei Anträgen auf Gestellungsbefreiung gemäß Art. 182 Abs. 3 UZK ab dem 1. Mai 2016 sind die Abs. 296 und 297 der Dienstvorschrift VSF Z 12 10 sowie die Verfügungen vom 3. September 2012 Z 1210-212/12-ZF 2206 und vom 2. Oktober



2013 Z 1210 – 4/08-ZF 2206 sinngemäß anzuwenden.

#### Bewilligungserteilung

Bis zur Anpassung des IT-Verfahrens ATLAS sind Bewilligungen der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit Gestellungsbefreiung als Anschreibeverfahren Typ C zu erfassen. Auf die allgemeinen Ausführungen in Teil 4 Abschnitt A, IV. 1. wird hingewiesen. Die Bewilligungsarten G1 und G2 werden ab dem 1. Mai 2016 nicht mehr erteilt.

#### **e) Kontrollplan**

Zusätzlich zu den Überwachungsmaßnahmen gemäß Art. 23 Abs. 5 UZK ist das Bewilligungshauptzollamt künftig gemäß Art. 233 UZK verpflichtet, einen Kontrollplan aufzustellen. In dem Kontrollplan soll die Überwachung der im Rahmen der Bewilligung durchgeführten Zollverfahren und die Häufigkeit der Zollkontrollen geregelt werden. Er soll unter anderem sicherstellen, dass in allen Verfahrensphasen der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders wirksame Zollkontrollen durchgeführt werden können.

Auf die Durchführung von Zollkontrollen gemäß Art. 182 Abs. 3 letzter UAbs. UZK in Verbindung mit Art. 233 Abs. 3 IA bei gewährter Gestellungsbefreiung wird hingewiesen (Abs. 298, 316 und 508 der Dienstvorschrift Z 12 10).

Die Regelungen zum Kontrollplan im Zusammenhang mit Bewilligungen, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, bleiben unverändert (Abs. 246 der Dienstvorschrift Z 12 10).

#### **f) Standardzollanmeldung**

Die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders ist nicht länger auf die Anmeldung des reduzierten Datensatzes einer vereinfachten Zollanmeldung beschränkt. Bis zur Anpassung des IT-Verfahrens ATLAS ist jedoch die Bewilligung der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders nur im Zusammenhang mit dem Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung zu erteilen.

### **V. Vereinfachte Zollanmeldung und Anschreibung in der Buchführung des Anmelders– Ausfuhr**

#### **1. Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung (Art. 166 UZK)**

##### **a) Allgemeines**

Die Bewilligung vereinfachte Zollanmeldung gemäß Art. 166 Abs. 2 UZK wird das vereinfachte Ausfuhrverfahren „zugelassener Ausfuhrer“ gemäß Art. 285 ZK-DVO ablösen. Die Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren erfolgt auch künftig

durch Übersendung einer elektronischen vollständigen oder vereinfachten Ausfuhranmeldung an die zuständige Ausfuhrzollstelle. Die ergänzende Anmeldung ist - wie bisher - bis auf Weiteres innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der von der Ausfuhrzollstelle erteilten Annahmestätigung abzugeben. Sofern eine vollständige Ausfuhranmeldung abgegeben wurde, wird in Anwendung des Art. 167 Abs. 3 lit. b UZK auf die Abgabe einer ergänzenden Anmeldung verzichtet.

Auf das Merkblatt „*Unterschiede der Verfahrensvereinfachungen bei der Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren nach dem Unionszollkodex*“ wird hingewiesen. Das Merkblatt ist auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de) abrufbar.

Wie bei der vereinfachten Zollanmeldung Einfuhr sind die Bewilligungsvoraussetzungen des Art. 145 Abs. 1 DA einzuhalten. Die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ist nicht mehr zu prüfen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Bewilligung AEO nicht erforderlich ist.

#### **b) Antragstellung**

Für die Beantragung der Bewilligung ist der Vordruck 0850 - Stand: Mai 2016 - zu verwenden. Die Antragstellung erfolgt gemäß Art. 2 TDA schriftlich.

Es ist insbesondere zu beachten, dass die Vorlage einer Zustimmungserklärung sowie die Angabe der vertretenen Ausführer nicht mehr erforderlich sind. Darüber hinaus sind keine konkreten Bestimmungsländer und grundsätzlich auch keine Warennummern (Ausnahme: zentrale Zollabwicklung/ einzige Bewilligung) mehr anzugeben. Für die erforderliche Risikoanalyse im Rahmen der Antragsbearbeitung sind die innerhalb der Zollverwaltung vorliegenden Erkenntnisse zu verwenden. Konkrete, sendungsbezogene Risiken werden weiterhin im Rahmen der jeweiligen Abfertigung berücksichtigt.

Den Antragstellern sollte, sofern es sich nicht um AEO handelt, weiterhin empfohlen werden, im Rahmen der Antragstellung den Fragenkatalog zur Selbstbewertung zu nutzen. Die diesbezüglichen Ausführungen unter IV.1.a) dieses Abschnitts gelten entsprechend.

Wie bei der Einfuhr sind die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und ihr Ergebnis in einem zusammenfassenden Abschlussvermerk zu dokumentieren. Die diesbezüglichen Ausführungen unter IV.1.c) dieses Abschnitts gelten entsprechend.

#### **c) Bewilligungserteilung**

Für die Erteilung der Bewilligung ist bis zur Anpassung der ATLAS-Bewilligungsanwendung der Papiervordruck 0851 - Stand: Mai 2016 - zu verwenden.

Damit auch in der Übergangsphase eine elektronische Ausfuhrabwicklung möglich ist, sind die Bewilligungen - wie bisher - elektronisch in der ATLAS-Bewilligungsanwendung zu erfassen. Die von ATLAS generierte Bewilligungsnummer ist in den Papiervordruck 0851 zu übernehmen. Da im Antrag keine Bestimmungsländer und Warennummern mehr anzugeben sind, sind im Register „Bestimmungsländer“ grundsätzlich alle Drittländer als Bestimmungsländer zuzulassen und im Register „Warenaufstellung“ bis auf Weiteres die Warenkapitel 1 bis 99 zu hinterlegen. Hierzu ist unter Warennummer einmalig im Feld „von“ 01 und im Feld „bis“ 99 einzutragen. Im Feld „Warenbezeichnung“ ist auf die Anlage der Warenaufstellung zu verweisen. Da alle Warennummern und Bestimmungsländer pauschal zugelassen werden, sind bis zum Echtbetriebsbeginn des ATLAS-Releases 8.7 (voraussichtlich Juni 2016) alle Ausnahmen von der sofortigen Überlassung in der ATLAS-Bewilligungsanwendung im Register „Überlassung“ zu erfassen.

Bei Bewilligungen mit zentraler Zollabwicklung ist wie bisher bei Einzigigen Bewilligungen zu verfahren.

#### **d) Überführung in die passive Veredelung**

Die Bewilligung für die vereinfachte Überführung in die passive Veredelung ist mit dem Vordruck 0862 - Stand: Mai 2016 - zu beantragen und bis zur Anpassung der Bewilligungsanwendung mit dem Papiervordruck 0861 - Stand: Mai 2016 - zu erteilen.

Die Anmeldung erfolgt wie bei der Ausfuhr im Rahmen der vereinfachten Zollanmeldung. Die Bewilligung für die vereinfachte Zollanmeldung löst damit die Bewilligung für das Anschreibeverfahren zur Überführung in die passive Veredelung (Bewilligung A7) gemäß Art. 277 i.V.m. Art. 285 ZK-DVO ab. Die Vorlage der Zustimmungserklärung mit Vordruck 0849 bei Vertretung ist nicht mehr erforderlich. Der Antragsteller muss jedoch schriftlich nachweisen, dass er den Inhaber der Bewilligung der passiven Veredelung indirekt oder direkt vertreten darf. Die vorstehenden Ausführungen zur Ausfuhr gelten sinngemäß.

## **2. Anschreibung in der Buchführung des Anmelders**

### **a) Allgemeines**

Die Bewilligung für die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Art. 182 UZK entspricht im Wesentlichen der Bewilligung für das Anschreibeverfahren gemäß Art. 285a Abs. 1a ZK-DVO.

Kernelement der Vereinfachung ist der Verzicht auf den elektronischen Datenaustausch zwischen dem Wirtschaftsbeteiligten und der Zollverwaltung im Zeitpunkt der Warenbewegung. Die vereinfachte Zollanmeldung ist in der Buchführung des Anmelders anzuschreiben; Eine Übersendung an die Ausfuhrzollstelle ist daher nicht vorgesehen. Die ergänzende Anmeldung ist in Form der

elektronischen nachträglichen Sammelausfuhranmeldung grundsätzlich bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf des Monats, in dem die Anschreibung erfolgt ist, bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle abzugeben. Die Verlängerung der Abgabefrist bis zum 16. Kalendertag des Folgemonats ist bei Unternehmen, die dem Kreis der Zulieferer von Lebensmitteln und anderen Gegenständen zum Verbrauch oder Verkauf an Bord von Schiffen und Luftfahrzeugen angehören, bis auf Weiteres weiterhin möglich.

Die Bewilligung für die Anschreibung in der Buchführung wird in Deutschland ausschließlich mit der Befreiung von der Gestellungspflicht gemäß Art. 182 Abs. 3 UZK erteilt. Die Waren gelten daher zum Zeitpunkt der Anschreibung in der Buchführung als zur Ausfuhr überlassen.

Gemäß den Regelungen des Einführungserlasses (Kapitel B, XIX., 2.; S. 13) umfasst die Verfahrensvereinfachung jedoch nicht die Gestellungspflicht bei der Ausgangszollstelle. Die Waren sind somit grundsätzlich an der Ausgangszollstelle zu stellen.

Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist u.a., dass der Antragsteller Inhaber der Bewilligung AEOC ist (Art. 182 Abs. 3 a) UZK).

Die Inanspruchnahme der Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung ist bis auf Weiteres weiterhin nicht zulässig/möglich.

Eine Bewilligung für die Anschreibung in der Buchführung kann weiterhin für die Ausfuhr von Massengütern/Schüttgütern (z.B. Heu, Stroh, Kies) im Verkehr mit der Schweiz gemäß Art. 150 Abs. 4 DA i.V. m. Art. 263 Abs. 2 lit b UZK und Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen erteilt werden. Auch in diesen Fällen kann auf das Erfordernis einer AEOC-Bewilligung nicht verzichtet werden.

## **b) Antragstellung**

Für die Beantragung der Bewilligung ist der neue Vordruck 0855 - Stand: Mai 2016 - zu verwenden. Die Bewilligung kann ausschließlich für die Nutzung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung beantragt werden.

Den Antragstellern sollte, sofern es sich nicht um AEO handelt, weiterhin empfohlen werden, im Rahmen der Antragstellung den Fragenkatalog zur Selbstbewertung zu nutzen. Die diesbezüglichen Ausführungen unter IV.1.a) dieses Abschnitts gelten entsprechend.

Wie bei der Einfuhr sind die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und ihr

Ergebnis in einem zusammenfassenden Abschlussvermerk zu dokumentieren. Die diesbezüglichen Ausführungen unter IV.1.c) dieses Abschnitts gelten entsprechend.

### **c) Bewilligungserteilung**

Für die Erteilung der Bewilligung ist bis zur Anpassung der ATLAS-Bewilligungsanwendung der Papiervordruck 0856 - Stand: Mai 2016 - zu verwenden.

Damit auch in dieser Übergangsphase eine Ausfuhrabwicklung wie bisher möglich ist, ist eine neue Bewilligung gemäß Art. 182 Abs. 3 UZK elektronisch als eigenständige neue Bewilligung gemäß Art. 285a Abs. 1a ZK-DVO in der ATLAS-Bewilligungsanwendung zu erfassen. Hierfür ist bis zur Anpassung der Bewilligungsanwendung im IT-Verfahren ATLAS auch weiterhin eine „Bewilligung ZA“ anzulegen, in der auf dem Reiter Auf-/Anlagen die Anlage „Bewilligung nach Art. 285a Abs. 1a ZK-DVO“ aktiviert werden muss. Da im Antrag keine Bestimmungsländer mehr angegeben werden, sind in der ATLAS-Bewilligungsanwendung bis auf Weiteres grundsätzlich alle Drittländer als Bestimmungsländer zuzulassen. Die vom IT-Verfahren ATLAS generierte Bewilligungsnummer ist in den Papiervordruck 0856 zu übernehmen.

### **d) Überführung in die passive Veredelung**

Die Bewilligung für die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders kommt aufgrund des sehr eingeschränkten Warenkreises nicht für die passive Veredelung in Betracht. Die Bewilligung wird aus diesem Grund technisch nicht zur Verfügung gestellt.

## **VI. Zentrale Zollabwicklung**

Die Zentrale Zollabwicklung wird bis auf Weiteres nur in dem Umfang umgesetzt, wie bereits jetzt das Verfahren der einzigen Bewilligung zulässig ist. Die bisherige Bewilligungspraxis bleibt unverändert. Auf S. 12, Kapitel B XVIII. und den Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.12.2008 GZ III B 1 – Z 1210/06/0001 DOK 2008/0701369 wird hingewiesen. Die Zentrale Zollabwicklung bleibt bis auf Weiteres nur mitgliedstaatenübergreifend zulässig.

Bei der Zentralen Zollabwicklung gemäß Art. 179 UZK fallen der Ort der Anmeldung und der Ort der Gestellung auseinander. Für die Neubewilligung von zentralen Zollabwicklungen gilt Folgendes:

- Neu ist, dass der Antragsteller einer Bewilligung der Zentralen Zollabwicklung (Auseinanderfallen von Anmelde- und Gestellungsart) Inhaber einer Bewilligung AEO sein muss, Art. 179 Abs. 2 UZK.
- Die Bewilligung der zentralen Zollabwicklung im Bereich Ausfuhr ist bis zur

Anpassung der IT-Anwendung ATLAS mit dem Antragsvordruck 0850 - Stand: Mai 2016 - im Rahmen der Vereinfachung „Vereinfachte Zollanmeldung“ zu beantragen. Für die Erteilung der Bewilligung ist der Vordruck 0851 - Stand: Mai 2016 - zu verwenden.

- Für die Beantragung der zentralen Zollabwicklung zur vereinfachten Überführung in das Verfahren der passiven Veredelung ist der Vordruck 0862 - Stand: Mai 2016 - zu verwenden. Die Bewilligung ist mit dem Vordruck 0861 - Stand: Mai 2016 - zu erteilen.
- Der erforderliche Informationsaustausch im Konsultationsverfahren erfolgt bis zur Anpassung der IT-Systeme weiterhin auf herkömmliche Art und Weise (z.B. per Post oder E-Mail), vgl. Art. 18 Abs. 2 TDA. Auf die veränderten Fristen im Rahmen des Konsultationsverfahrens gemäß Art. 229 IA weise ich hin.

In Konstellationen der jetzigen Einzigen Bewilligung bei denen es sich nicht um ein Auseinanderfallen des Anmelde- und Gestellungsortes handelt (z.B. Bewilligung der aktiven Veredelung mit Veredelungsorten in anderen Mitgliedstaaten), ist auch künftig keine AEO-Bewilligung notwendig.

## **VII. Besondere Verfahren (ohne Versand)**

Die nachfolgenden allgemeinen Ausführungen zu den besonderen Verfahren gelten, nach Maßgabe der Erläuterungen unter VII. 2. ff. dieses Abschnitts, für alle besonderen Verfahren.

### **1. Allgemeiner Teil**

Die besonderen Verfahren lassen sich gemäß Art. 210 UZK in folgende Arten unterteilen:

- Versand
- Lagerung (Zolllager und Freizone)
- Verwendung (vorübergehende Verwendung und Endverwendung)
- Veredelung (aktive und passive Veredelung)

Da für die Inanspruchnahme des Versandverfahrens im Normalverfahren keine Bewilligung erforderlich ist, werden an dieser Stelle keine weiteren Regelungen zum Versand getroffen. Auf Teil 7 dieser Verfügung wird hingewiesen.

Die besonderen Verfahren (ohne Versand) ersetzen die bisherigen Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 84 ZK.

Für die Inanspruchnahme der Veredelung und der Verwendung sowie für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung ist eine zollrechtliche Bewilligung gemäß Art. 211 Abs. 1 UZK erforderlich. Wie bereits bei den Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung muss der Antragsteller sowohl persönliche Voraussetzungen (Ansässigkeit, Zuverlässigkeit) als auch wirtschaftliche Voraussetzungen (nur bei der Veredelung) erfüllen. Darüber hinaus ist auch weiterhin die Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwandes zu prüfen und zu berücksichtigen.

Neu ist das Erfordernis einer Sicherheitsleistung bei möglicher Einfuhrabgabenerstehung. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in der Bewilligung festzusetzen. Auf Teil 4 Abschnitt A, II. wird hingewiesen.

Die Erteilung einer Bewilligung, von der außer dem erteilenden Mitgliedstaat noch andere Mitgliedstaaten betroffen sind, macht die Durchführung eines Konsultationsverfahrens erforderlich (Art. 260 i.V.m. Art. 14 IA). Dieses wird entsprechend den Abläufen aus dem Verfahren der Einzigen Bewilligung nach Art. 500 ZK-DVO durchgeführt. Zuständig ist das Arbeitsgebiet Einzige Bewilligung im Sachgebiet B des HZA Nürnberg. Fälle, in denen das Konsultationsverfahren nicht erforderlich ist, sind in Art. 261 IA aufgeführt. Auf den Teil 3 Abschnitt D dieser Verfügung wird hingewiesen.

#### **a) Rückwirkung**

Die Erteilung einer rückwirkenden Bewilligung für ein besonderes Verfahren ist gemäß Art. 211 Abs. 2 UZK weiterhin möglich. Hiervon ausgenommen ist die Bewilligung für den Betrieb einer Lagerstätte zur Zolllagerung.

Die Fälle des Art. 508 ZK-DVO wurden weitestgehend in den Art. 172 DA übernommen. Entscheidend für die Berechnung des Rückwirkungszeitraums ist nun jedoch die Annahme und nicht mehr die Vorlage des Antrags. Grundsätzlich kann eine Rückwirkung ab diesem Zeitpunkt, in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr bzw. bei den Waren des Anhangs 71-02 DA bis zu 3 Monaten davor, bewilligt werden (Art. 172 Abs. 2 DA).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei jeder Art der rückwirkenden Bewilligung die wirtschaftliche Notwendigkeit nachzuweisen ist. Zudem ist das Kriterium der offensichtlichen (bzw. groben) Fahrlässigkeit weggefallen. Es ist zukünftig ausreichend, wenn keine betrügerische Absicht vorliegt.

Zu berücksichtigen ist, dass dem Antragsteller in den drei Jahren vor Annahme des Antrags keine rückwirkende Bewilligung für dasselbe Verfahren erteilt worden sein darf (Art. 211 Abs. 2 lit. e UZK).

Klarstellend wird angemerkt, dass Anträge auf eine rückwirkende Bewilligung nach

dem 1. Mai 2016 ausschließlich unter den Voraussetzungen des UZK erteilt werden dürfen, auch wenn ein Datum der Wirksamkeit beantragt wurde, welches vor dem 1. Mai 2016 liegt.

#### **b) Beförderung**

Die Regelungen der Beförderung von Waren in einem besonderen Verfahren wurden nach UZK vereinfacht, Art. 219 UZK i.V.m. Art. 179 DA.

Die Durchführung eines Konsultationsverfahrens ist bei einer mitgliedstaaten-übergreifenden Beförderung von einem Bewilligungsinhaber zu einem anderen Bewilligungsinhaber künftig nicht mehr erforderlich. Einzelheiten diesbezüglich ergeben sich aus Art. 261 Abs. 1 lit. c IA.

Sofern die Beförderung in einem anderen Mitgliedstaat endet, müssen jedoch die Angaben in der Bewilligung den anderen beteiligten Zollbehörden zur Verfügung gestellt werden (Art. 261 Abs. 1 letzter Satz IA). Wenn die Beteiligung von verschiedenen Mitgliedstaaten nur in der Beförderung von Waren besteht, entfällt auch diese Verpflichtung (Art. 261 Abs. 2 lit. d IA).

Ein erläuterndes Beispiel findet sich in Anlage I der Orientierungshilfen der EU-Kommission für besondere Verfahren, die nach ihrer Veröffentlichung auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de) und im MAPZ eingestellt werden.

#### **c) Ersatzwaren**

In den besonderen Verfahren können gemäß Art. 223 UZK i.V.m. Art. 169 DA Ersatzwaren gelagert, verwendet oder veredelt werden. Zur Frage der Ersatzwaren in der aktiven Veredelung finden sich weitere Erläuterungen unter Teil 5 Abschnitt D, IV. 1. lit. a dieser Verfügung.

#### **d) Übertragung von Rechten und Pflichten**

Nach Art. 218 UZK wird die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Rechte und Pflichten eines Inhabers eines anderen besonderen Verfahrens ganz oder teilweise auf eine andere Person zu übertragen, neu geregelt.

Die Einzelheiten zur Übertragung von Pflichten sind innerhalb der ATLAS-Bewilligungsanwendung im Feld „Zusätze“ im Register „Auf-/Anlagen“ festzulegen. Eine Ausgabe der hier getroffenen Festlegungen erfolgt in Feld 16 des durch ATLAS erzeugten Vordrucks 0213. Eine Ausgabe in Feld 15, wie in den Erläuterungen zum Anhang 12 vorgesehen, ist bis zur Anpassung der ATLAS-Bewilligungsanwendung noch nicht möglich.

Die Zollbehörde entscheidet nach Art. 266 IA darüber, ob eine Übertragung gem. Art. 218 UZK erfolgen kann oder nicht.



Weitere Erläuterungen zur Übertragung von Rechten und Pflichten finden sich in Anhang III der Orientierungshilfen der EU-Kommission für besondere Verfahren, die nach ihrer Veröffentlichung auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de) und im MAPZ eingestellt werden.

#### **e) Antragstellung**

Anträge auf Erteilung einer Bewilligung für ein besonderes Verfahren sind mit dem Vordruck 0212 - Stand: Mai 2016 - und den entsprechenden Zusatzblättern zu stellen.

Die Vordrucke sind an die Vorgaben des Anhangs 12 TDA angepasst und entsprechen im Wesentlichen den heutigen Vordrucken des Anhangs 67 zur ZK-DVO. Unterschiede ergeben sich insbesondere bei den verwendeten Begriffen (z.B. „Erledigung“ anstatt „Beendigung“) und den zulässigen Verfahren (z.B. Streichung des Umwandlungsverfahrens).

Anträge auf Erteilung von Bewilligungen besonderer Verfahren können in den Fällen des Art. 163 DA weiterhin mit der Abgabe einer Zollanmeldung gestellt werden.

#### **f) Bewilligungserteilung**

Die Bewilligungen sind wie bisher grundsätzlich mit der ATLAS-Bewilligungsanwendung zu erteilen. Die ATLAS-Bewilligungsreports werden an die Vorgaben des Anhangs 12 TDA angepasst. Da die überarbeiteten Reports nicht am 1. Mai 2016 zur Verfügung stehen werden, ist in neu zu erteilenden Bewilligungen ein Hinweis auf Art. 286 Abs. 3 UZK aufzunehmen und anzumerken, dass der Bewilligungsausdruck ausgetauscht wird, sobald der Vordruck gemäß Anhang 12 TDA in der Bewilligungsanwendung zur Verfügung steht.

Wurde der Antrag in Form einer Zollanmeldung gemäß Art. 163 DA gestellt, wird die Bewilligung durch Überlassung der Waren zum jeweiligen Verfahren erteilt (Art. 262 IA).

#### **g) Überführung durch Anschreibung oder vereinfachte Zollanmeldung**

Eine Überführung in ein besonderes Verfahren ist auch weiterhin durch eine Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Art. 182 UZK und mittels vereinfachter Zollanmeldung gemäß Art. 166 UZK möglich. Auf die Ausführungen dieser Verfügung zu Teil 2 Abschnitt A, VI. und V. wird hingewiesen.

Eine Personenverschiedenheit der Bewilligungsinhaber nach Art. 182 und 166 UZK einerseits und nach Art. 211 UZK andererseits ist grundsätzlich unschädlich. Diese Möglichkeit wird derzeit praktisch nicht vorgesehen. Diesbezüglicher Bedarf ist der GZD, Fachdirektion V, Referat A.3 zur Überprüfung der Umsetzbarkeit der entsprechenden Fallkonstellation zu berichten.

## **h) Geltungsdauer**

Bewilligungen nach Art. 211 Abs. 1 lit. a UZK (aktive und passive Veredelung, Vorübergehende Verwendung und Endverwendung) können künftig für bis zu fünf Jahre (vormals drei Jahre) erteilt werden, Art. 173 Abs 1 DA.

Speziell für Waren des Anhangs 71-02 (sensible Waren und Erzeugnisse) nach Art. 173 Abs. 2 DA wurde die maximale Geltungsdauer auf drei Jahre (vormals maximal 6 Monate gemäß Art. 507 Abs. 4 ZK-DVO) verlängert.

## **2. Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten**

Der UZK sieht gemäß Art. 211 Abs. 1 lit. b UZK im Zusammenhang mit der Zolllagerung ein Bewilligungserfordernis nur noch für den Betrieb einer Lagerstätte, nicht aber, wie Art. 85 ZK, für die Inanspruchnahme des Verfahrens selbst vor.

Hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen für die Bewilligung eines besonderen Verfahrens wird auf die Ausführungen unter Teil 4 Abschnitt A, V., 1. dieser Verfügung verwiesen.

### **a) Antrag und Erteilung**

Die Beantragung von Bewilligungen für den Betrieb von Lagerstätten erfolgt weiterhin in Papierform mit den bekannten Vordrucken.

Die Bewilligungen für den Betrieb von Lagerstätten, Private Zolllager und Öffentliche Zolllager Typ I sind über die ATLAS-Bewilligungsanwendung zu erteilen und werden dort wie folgt erfasst:

- Die Privaten Zolllager als Bewilligungsunterart Zolllager Typ C (LC),
- Die Öffentlichen Zolllager Typ I als Bewilligungsunterart Zolllager Typ A (LA).

In den Bewilligungen sind die Warennummern der Waren, die in das Zolllager übergeführt werden, nicht mehr anzugeben (siehe DA Anhang A Feld Nr. D.E. 5/1). Das IT-Verfahren ATLAS prüft jedoch bis zur Anpassung an den UZK bei der Überführung in das Verfahren die Warennummern der Zollanmeldung gegen die Warennummern in der Bewilligung. Für den Fall, dass der Antragsteller im Antrag auf Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten keine Warennummern angegeben hat, hat das bewilligende Hauptzollamt bei der Erfassung der Bewilligung in der ATLAS-Bewilligungsanwendung im Register „Warenaufstellung“ im Feld „Codenummer“ einmalig im Feld „von“ 01 und im Feld „bis“ 99 einzutragen.

### **b) Inhalt der Bewilligung**

#### Lagertypen

Um den wirtschaftlichen Bedürfnissen, den unterschiedlichen betrieblichen

Gegebenheiten sowie den Erfordernissen der zollamtlichen Überwachung (z.B. bei Waren, die Verboten und Beschränkungen einschließlich handelspolitischer Maßnahmen unterliegen) Rechnung zu tragen, können in Deutschland je nach Einzelfall folgende Lagertypen bewilligt werden:

- Öffentliches Zolllager Typ I (die Verantwortlichkeit liegt gem. Art. 242 Abs. 1 UZK beim Bewilligungsinhaber und dem Inhaber des Verfahrens),
- Privates Zolllager (das Verfahren darf nur vom Inhaber der Zolllagerbewilligung genutzt werden; Art. 240 Abs. 2 UZK).

Folgende weitere Lagertypen sind nach UZK grundsätzlich vorgesehen:

- Öffentliches Zolllager Typ II (die Verantwortlichkeit liegt gem. Art. 242 Abs. 2 UZK beim Inhaber des Verfahrens),
- Öffentliches Zolllager Typ III (ein Zolllager, das von den Zollbehörden betrieben wird; Art. 1 Nr. 11 IA).

#### Aufzeichnungen

Das bewilligende Hauptzollamt kann auch weiterhin auf einige Angaben in den Aufzeichnungen gem. Art. 178 Abs. 3 DA verzichten. Vor dem Verzicht hat ggf. eine Abstimmung mit dem Sachgebiet D zu erfolgen.

#### Lagerdauer

Von der grundsätzlich zeitlich nicht beschränkten Lagerdauer nach Art. 238 Abs. 1 UZK können die Zollbehörden auch künftig unter außergewöhnlichen Umständen eine Frist für die Erledigung der Lagerung setzen, insbesondere wenn die Waren nach ihrer Beschaffenheit und Art bei langfristiger Lagerung eine Bedrohung für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder für die Umwelt darstellen.

#### Zugelassene Räumlichkeiten und sonstige Stätten

Die Bewilligung zugelassener Räumlichkeiten (ehemals Zolllager, zugelassene Orte) und sonstiger Stätten (ehemals Lagereinrichtungen) ist bei allen Lagertypen möglich.

#### Beförderung

In ein Zolllager übergeführte Waren können innerhalb des Zollgebiets der Union gemäß Art. 179 Abs. 3 DA nur unter Berücksichtigung der Zollförmlichkeiten gemäß Art. 178 Abs. 1 lit. e DA befördert werden. Die Möglichkeit von Beförderungen von einem Inhaber eines Zolllagers zu einem anderen entsprechend der Regelung von Art. 513 ZK-DVO i.V.m. Anhang 68 ZK-DVO besteht nicht mehr.

#### Rückwirkung

Eine rückwirkende Erteilung ist nicht möglich (Art. 211 Abs. 2 lit. g UZK).

### **c) Personenkreis**

Der Personenkreis für die Lagerung im Zolllager ergibt sich aus Art. 242 UZK.  
Im Privaten Zolllager darf die Lagerbewilligung nur vom Inhaber der Bewilligung genutzt werden. Inhaber des Verfahrens muss also der Bewilligungsinhaber sein.

### **d) Erteilen der Bewilligung von vereinfachten Verfahren zur Beendigung des Zolllagerverfahrens**

Bei der Beendigung des Zolllagerverfahrens können vereinfachte Verfahren zur Überführung in andere Zollverfahren angewendet werden. Die Bewilligung dieser Vereinfachungen erfolgt im Rahmen des sich anschließenden Zollverfahrens.

## **3. Endverwendung**

Das Verfahren der besonderen Verwendung wird zukünftig als Endverwendung bezeichnet.

### Ausnahme vom Erfordernis der Ansässigkeit

Abweichend von Art. 211 Abs. 3 lit. a UZK kann gemäß Art. 161 DA in einzelnen Fällen, sofern dies gerechtfertigt ist, auch Personen, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sind, eine Bewilligung der Endverwendung erteilt werden.

Die Erteilung der Bewilligung ist gerechtfertigt, wenn der Bewilligungsantrag gemäß Art. 163 Abs. 1 lit. b DA in Verbindung mit Art. 170 Abs. 3 lit. b UZK gelegentlich und auf der Grundlage einer Zollanmeldung erfolgt. Die antragstellende Person muss als Wirtschaftsbeteiligter (Art. 5 Nr. 5 UZK) gemäß Art. 9 Abs. 2 UZK in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a DA registriert sein. Eine gelegentliche Inanspruchnahme des Verfahrens im Einzelfall liegt vor, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter weniger als 10 Mal im Jahr Waren in die Endverwendung überführt.

Die Einhaltung der Voraussetzungen unterliegen dem Monitoring gemäß Art. 23 Abs. 5 UZK.

## **4. Passive Veredelung**

### **a) Antragstellung**

Der Antragsteller der passiven Veredelung muss die Veredelung künftig nicht mehr selbst durchführen lassen. Die heutige Regelung des Art. 147 ZK entfällt.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Art. 211 Abs. 4 lit. b UZK sind bei der passiven Veredelung nur dann zu prüfen, wenn sog. sensible Waren und Erzeugnisse des Anhangs 71-02 DA veredelt werden und Nachweise dafür vorliegen, dass die wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union beeinträchtigt werden. Die Ausbesserung ist hiervon ausgenommen. Die Prüfung erfolgt ausschließlich auf Unionsebene. Hierzu ist der Antrag mit allen Unterlagen der Generalzolldirektion -

Direktion V, Referat A.3 - vorzulegen. Auf Art. 166 Abs. 2 DA und Teil 4 Abschnitt A. VII 5. lit. a UAbs. 2 dieser Verfügung wird hingewiesen.

Die Bewilligung für die vorzeitige Einfuhr im Rahmen des Standardaustauschverfahrens kann grundsätzlich nicht mehr mit der Abgabe der Zollanmeldung beantragt werden. Die heutige Regelung des Art. 497 Abs. 3 lit. d zweiter Anstrich ZK-DVO wurde nicht in den Art. 163 Abs. 1 DA übernommen. Die Erteilung der Bewilligung für die vorzeitige Einfuhr im Standardaustauschverfahren durch Überlassung ist nur dann möglich, wenn der Antragsteller bereits Inhaber einer Bewilligung für die passive Veredelung ist (Art. 163 Abs. 1 lit. e DA).

## **b) Bewilligungserteilung**

### Ersatzwaren - ohne vorzeitige Einfuhr -

Die Verwendung von Ersatzwaren kann gemäß Art. 223 Abs. 2 lit. a UZK bewilligt werden, sofern der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens gewährleistet ist. Die Bewilligung ist damit nicht mehr ausschließlich auf besonders zu begründende Fälle beschränkt.

Die Bewilligung ist wie bisher mit der ATLAS-Bewilligungsanwendung zu erteilen. Die Angaben zu den Ersatzwaren (achtstelliger KN-Code, Handelsqualität und technische Merkmale) sowie die Bedingungen für die Anwendung des Verfahrens sind jedoch in der Bewilligungsanwendung in dem Feld „Weitere“ zu erfassen (Feld 22 des Bewilligungsreports). Darüber hinaus ist zu vermerken, dass die Inanspruchnahme von Ersatzwaren gemäß Art. 223 Abs. 2 lit. a UZK bewilligt wird. Hintergrund ist, dass die Angaben zu Ersatzwaren gemäß Anhang 12 TDA nicht mehr in Feld 21 der Bewilligung, sondern in Feld 22 auszuweisen sind.

### Ersatzwaren - mit vorzeitiger Einfuhr -

Es besteht zudem die Möglichkeit, Veredelungserzeugnisse im Rahmen des Ersatzwarenverkehrs vorzeitig einzuführen (Art. 223 Abs. 2 lit. d UZK). In diesen Fällen ist, wie auch bei der vorzeitigen Einfuhr von Ersatzerzeugnissen im Verfahren des Standardaustauschs, eine Sicherheit zu leisten.

Wie mit dem Einführungserlass (S. 22, Kapitel C., II., 12. lit. d) bekanntgegeben, können Bewilligungen für die vorzeitige Einfuhr von Veredelungserzeugnissen nicht in die ATLAS-Bewilligungsanwendung eingepflegt werden. Bis zur Anpassung der ATLAS-Bewilligungsanwendung ist für die Erteilung der Bewilligung für die vorzeitige Einfuhr von Veredelungserzeugnissen daher behelfsweise das Verfahren des Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr zuzulassen. Hierfür ist eine eigenständige Bewilligung zu erteilen.

In der Bewilligungsanwendung sind als Waren der vorübergehenden Ausfuhr die zu ersetzenden Unionswaren zu erfassen. Als Ersatzwaren sind die Drittlandswaren

anzugeben, die in dem Veredelungserzeugnis aufgehen werden. Das komplette Erzeugnis ist als Veredelungserzeugnis zu erfassen. Aus technischen Gründen ist die Ersatzware auch als Veredelungserzeugnis in der Bewilligung zu hinterlegen.

In dem Feld „Weitere“ sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Angabe des Codes 3 mit dem Hinweis „*Verfahren: Passive Veredelung IM/EX gemäß Art. 223 Abs. 2 d) UZK*“.
- Aufnahme des Hinweises „*Informationen zu den Ersatzwaren (Warennummer, Warenbezeichnung, Handelsqualität, technische Merkmale) ergeben sich aus Feld 19.*“,
- Angaben über die Bedingungen für die Anwendung des Verfahrens gemäß Art. 223 Abs. 2 d) UZK.

Darüber hinaus sind in dem Feld „Zusätze“ die Art und Höhe der erforderlichen Sicherheit festzulegen.

Der in Feld 18 des Bewilligungsreports automatisiert erstellte Hinweis auf das Verfahren des Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr ist außerhalb von ATLAS manuell zu streichen.

Hinsichtlich des anzumeldenden Verfahrenscodes bei der vorzeitigen Einfuhr der Veredelungserzeugnisse wird auf Teil 5 Abschnitt D, III., 2. dieser Verfügung verwiesen.

### **c) Ersatzerzeugnisse im Verfahren des Standardaustauschs**

Die Verwendung von Ersatzerzeugnissen im Rahmen des Standardaustauschs ist weiterhin nur auf die Ausbesserung beschränkt (Art. 261 UZK). Die vorzeitige Einfuhr ist wie bisher zulässig (Art. 262 UZK).

## **5. Aktive Veredelung**

### **a) Wirtschaftliche Voraussetzungen**

Eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzung ist künftig notwendig, wenn Nachweise darüber vorliegen, dass wesentliche Interessen von Herstellern in der Union beeinträchtigt werden, Art. 211 Abs. 6 UZK. Diese Prüfung findet künftig ausschließlich auf Unionsebene im Zollkodexausschuss statt. Hierzu ist der Antrag mit allen Unterlagen der Generalzolldirektion - Direktion V, Referat A.3 - vorzulegen. Weitere Regelungen dazu zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen finden sich in Art. 166 und Art. 167 DA und Art. 259 IA.

Ein hilfreiches Prüfschema, wann eine Prüfung auf Unionsebene eingeleitet werden muss, findet sich außerdem in Anhang II der Orientierungshilfen der EU-Kommission für besondere Verfahren, die nach ihrer Veröffentlichung auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de) und im MAPZ eingestellt werden.

Das Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen hat der Antragsteller weiterhin unter Verwendung der in der Anlage zum Anhang 12 TDA genannten zweistelligen Codes für jeden in Feld 7 angegebenen KN-Code zu begründen.

#### **b) Bewilligungserteilung**

Die Bewilligung einer aktiven Veredelung kann künftig auch erteilt werden, wenn sie lediglich dazu dient sicherzustellen, dass die veredelten Waren bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr den für sie geltenden technischen Anforderungen genügen, Art. 256 Abs. 3 lit. a UZK. Dies schließt eine Wiederausfuhr dieser Waren nicht aus.

#### **c) Frist für die Beendigung des Verfahrens**

In der Bewilligung ist - wie bisher - eine Frist für die Erledigung des Verfahrens festzulegen, Art. 215 Abs. 4 UZK. Die besonderen (kürzeren) Beendigungsfristen für bestimmte landwirtschaftliche Waren des Art. 542 ZK-DVO sind entfallen.

Die ab 1. Mai 2016 mögliche halbjährliche Globalisierung (Art. 257 Abs. 2 2. UAbs. UZK) kann somit bis zur Anpassung der ATLAS-Bewilligungsanwendung nicht dargestellt werden. Aus diesem Grund muss die halbjährliche Globalisierung vorerst im Register Auf-/ Anlagen im Freitextfeld „Zusätze“ gewährt werden. Eine Ausgabe des hier erfassten Textes erfolgt dann in Feld 16 des durch ATLAS erzeugten Vordrucks 0213.

#### **d) Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags**

Im Feld 16 des Antrags hält der Antragsteller fest, ob im Fall einer Zollschuldentstehung der Einfuhrabgabenbetrag nach Art. 85 Abs. 1 UZK oder nach Art. 86 Abs. 3 UZK festzusetzen ist. Im Rahmen der Erteilung der Bewilligung innerhalb der ATLAS-Bewilligungsanwendung ist diese Festlegung im Feld „Zusätze“ im Register „Auf-/ Anlagen“ zu treffen (Ausgabe in Feld 16 des Vordrucks 0213).

Es ist jetzt grundsätzlich möglich, für mehrere Hauptveredelungserzeugnisse auch unterschiedliche Bemessungsgrundlagen (Art. 86 Abs. 3 oder Art. 85 Abs. 1 UZK) in Ansatz zu bringen. Der Antragsteller muss dazu im Antrag angeben, welche Bemessungsgrundlagen für das jeweilige Hauptveredelungserzeugnis bei einer Zollschuldentstehung angewendet werden sollen (allerdings müssen Art. 76 und Art. 168 DA beachtet werden, die jeweils eine Wahlmöglichkeit ausschließen). Falls der Beteiligte für Hauptveredelungserzeugnis A nach Art. 86 Abs. 3 UZK und für Hauptveredelungserzeugnis B nach Art. 85 Abs. 1 UZK abrechnen möchte, sind zwei

Bewilligungen zu beantragen. Hintergrund ist, dass die Einhaltung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auch von der gewählten Berechnungsmethode abhängt. Nebenveredelungserzeugnisse sowie unveredelte Einfuhrwaren können jedoch im Rahmen einer Bewilligung, auch unterschiedlich zum Hauptveredelungserzeugnis, abgerechnet werden.

Eine dem Art. 548 Abs. 1 ZK - DVO i.V.m. Anhang 75 ZK - DVO entsprechende Regelung ist im UZK und seinen Durchführungsrechtsakten nicht mehr enthalten.

## **VIII. Versand**

Mit dem UZK sind insbesondere die unter Art. 39 lit. a, lit. c und lit. d UZK genannten AEO-Kriterien als Bewilligungsvoraussetzungen hinsichtlich der Vereinfachungen im Versandbereich hinzugekommen. Diese Voraussetzungen gelten nach Art. 233 Abs. 4 UZK gemäß Art. 191 DA.

Hinsichtlich der Prüfung der Voraussetzungen gemäß Art. 39 lit. a, lit. c und lit. d UZK verweise ich auf die Ausführungen zum AEO unter Teil 4, Abschnitt B I. 2 und 3 dieser Verfügung.

Die Antrags- und Bewilligungsformulare, welche bislang nur in der ATLAS-Bewilligungsanwendung abrufbar waren (z.B. 0357-IT), sind unter den entsprechenden Formularnummern (0357) in FMS eingestellt.

### **1. Zugelassener Empfänger (Art. 233 Abs. 4 lit. a UZK)**

#### **a) Zuständigkeit**

Abweichend vom Grundsatz des Art. 22 Abs. 1 UA 3 UZK ist gemäß Art. 194 DA die Zollbehörde in dem Mitgliedstaat zuständig, in dem die Unionsversandverfahren des Antragstellers enden sollen.

#### **b) Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslagers**

Die Erteilung einer Bewilligung Zugelassener Empfänger setzt künftig zusätzlich eine Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern gemäß Art. 147 Abs. 1 i.V.m. 148 Abs. 1 UZK voraus (vgl. S. 22, Teil C, II., 12. lit. e Einführungserlass).

Vor Erteilung einer Bewilligung Zugelassener Empfänger ist daher zunächst zu prüfen, ob bereits bundesweit ein Verwahrungsort bewilligt wurde. Diese Prüfung ist auf der Grundlage der durch die GZD, Fachdirektion V, eingestellten und aktualisierten „Übersicht über alle Bewilligungen für den Betrieb von Verwahrungslagern“ (Fundstelle: MAPZ im Bereich Standards „Umsetzung UZK“) durchzuführen.



Ist ausweislich dieser Übersicht keine Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslagers erteilt worden, ist der Antragsteller zunächst an das für ihn zuständige Hauptzollamt zu verweisen.

Für weitere Einzelheiten verweise ich auf Teil 4 Abschnitt A III. (Vorübergehende Verwahrung).

## **2. Zugelassener Versender (Art. 233 Abs. 4 lit. b UZK)**

### **a) Zuständigkeit**

Abweichend vom Grundsatz des Art. 22 Abs. 1 UA 3 UZK ist gemäß Art. 192 DA die Zollbehörde in dem Mitgliedstaat zuständig, in dem die Unionsversandverfahren des Antragstellers beginnen sollen.

### **b) Wegfall der integrierten Bewilligung zur Verwendung besonderer Verschlüsse**

Die Verwendung besonderer Verschlüsse wurde bislang im Regelfall nicht gesondert (Abs. 28, S. 2 der Dienstvorschrift Z 35 15, Art. 372 Abs. 1 lit. b und Art. 386 Abs. 1 ZK-DVO), sondern im Rahmen der Bewilligung als Zugelassener Versender (Abs. 36 der Dienstvorschrift Z 35 15, Art. 399 lit. c ZK-DVO) mitbewilligt.

Ab dem 1. Mai 2016 ist die Verwendung besonderer Verschlüsse gesondert nach Art. 233 Abs. 4 lit. b UZK zu bewilligen.

## **3. Verwendung besonderer Verschlüsse (Art. 233 Abs. 4 lit. c UZK)**

### **a) Bewilligungserteilung**

Bewilligungen für die Verwendung besonderer Verschlüsse nach Art. 233 Abs. 4 lit. c IA werden in Deutschland weiterhin grundsätzlich nur Inhabern einer Bewilligung nach Art. 233 Abs. 4 lit. b UZK erteilt (VSF Z 35 15, Abs. 28 letzter UAbs. der Dienstvorschrift Z 35 15).

Für beide Bewilligungen gelten die gleichen allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen des Art. 191 DA und der gleiche räumliche Geltungsbereich nach Art. 313 Abs. 1 IA. Es gelten derzeit jedoch unterschiedliche Zuständigkeitsregelungen. Bis zur Klärung durch die EU-Kommission sind bis auf Weiteres Anträge von nicht in Deutschland ansässigen Antragstellern auf Erteilung einer Bewilligung nach Art. 233 Abs. 4 lit. c UZK der GZD, Fachdirektion V, Referat A.3 vorzulegen.

Inhabern von Bestandsbewilligungen nach Art. 398 ZK-DVO, die einen anderen bzw. weiteren besonderen Verschluss verwenden möchten, kann dies nicht mehr durch Änderung der Bestandsbewilligung, sondern nur durch Erteilung einer

Bewilligung nach Art. 233 Abs. 4 lit. c UZK bewilligt werden.

Es kann nur die Verwendung bereits zugelassener besonderer Verschlüsse beantragt werden (Art. 197 Abs. 1 DA). In Deutschland sind derzeit nur die Verschlüsse „Tyden-Seals“ bzw. „Mini-Breakaway-Seals“ zugelassen (siehe Abs. 3 und 8 der Dienstvorschrift Z 35 17).

Unter Hinweis auf Art. 255 DA sind Bewilligungen zur Verwendung dieser Verschlüsse bis zum 30. April 2019 zu befristen. In der Bewilligung sind auch sämtliche bereits zuvor bewilligten Verschlüsse aufzuführen.

Bestellungen besonderer Verschlüsse müssen nicht mehr vorab dem zuständigen Hauptzollamt zur Zustimmung vorgelegt werden; Abs. 5 der Dienstvorschrift Z 35 17 gilt nicht. Der Bewilligungsinhaber übersendet nach erfolgter Belieferung dem zuständigen Hauptzollamt Kopien der Lieferscheine/Rechnungen. Für die Lieferanten der bisherigen besonderen Verschlüssen gilt weiterhin Abs. 7 der Dienstvorschrift Z 35 15. Sie übersenden ebenfalls eine Rechnungsdurchschrift dem Bewilligungshauptzollamt.

Die alten besonderen Verschlüsse können vorerst im bisherigen Umfang weiter verwandt werden. Die genaue Auslegung des Art. 255 DA wird derzeit noch mit der EU-Kommission geklärt. Die Anwendung des Art. 317 IA ist bis auf Weiteres ausgesetzt.

Die Zulassung neuer besonderer Verschlüsse wird die GZD, Fachdirektion V, Referat A.3 bekanntgeben.

#### **b) Zulassung besonderer Verschlüsse**

Die Zulassung von besonderen Verschlüssen, die den Anforderungen des Art. 317 IA entsprechen, ist künftig ein eigenständiges Verfahren. Besondere Verschlüsse müssen nur einmal innerhalb der Union zugelassen werden (Art. 197 Abs. 2 DA) Die örtliche Zuständigkeit innerhalb der Union ergibt sich dabei aus Art. 22 Abs. 3 UAbs. 3 UZK. Anträge sollten grundsätzlich durch den Hersteller, Markenrechtsinhaber bzw. Importeur des Verschlusses gestellt werden.

Die Zulassung neuer besonderer Verschlüsse erfolgt durch die GZD, Fachdirektion V, Referat A.3 und kann unmittelbar dort formlos schriftlich beantragt werden. Bei den Hauptzollämtern eingehende Anträge sind mit Abgabennachricht weiter zu leiten.

#### **4. Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zum Warentransport unter Zollverschluss (Art. 300 Abs. 2 IA )**

Die in der Dienstvorschrift Z 07 20 geregelten Zulassungen werden von den Änderungen des Unionszollrechtes nicht berührt.

#### **5. Zugelassener Empfänger TIR (Art. 230 UZK)**

Abweichend vom Grundsatz des Art. 22 Abs. 1 UA 3 UZK ist gemäß Art. 186 DA die Zollbehörde in dem Mitgliedstaat zuständig, in dem die TIR-Verfahren des Antragstellers enden sollen.

Die Ausführungen unter Teil 4, Abschnitt A VIII 1 lit. b dieser Verfügung zur Bewilligung eines Verwahrungslagers gelten für den zugelassenen Empfänger TIR sinngemäß.

#### **6. „Zugelassener Aussteller“ („Zugelassener Versender“ nach Artikel 324a ZK-DVO)**

Nach Ende des Übergangszeitraumes werden „Zugelassene Aussteller“ befugt sein, die Versandpapiere T2L bzw. T2LF auszustellen, ohne bei der zuständigen Zollstelle den Sichtvermerk zu beantragen (Artikel Art. 153 Abs. 2 UZK i.V.m. Art. 128 Abs. 1 a) DA). Weiterhin werden „Zugelassene Aussteller“ das Warenmanifest ausstellen können, ohne bei der zuständigen Zollstelle den Sichtvermerk und die Registrierung des Nachweises zu beantragen (Artikel 128 Abs. 1 b) DA).

Die Informationen über den zollrechtlichen Status werden dann über ein „Elektronisches System („Proof Of Union Status“ („POUS-System“)) ausgetauscht (Art. 194 IA).

Bis zum Ende des Übergangszeitraumes bleiben die bisherigen Abläufe hinsichtlich der Bewilligung des „Zugelassenen Versenders“ nach Art. 324a – 324f ZK-DVO bestehen, vgl. Art. 55 Abs. 12 TDA i.V.m Art. 128 DA.

Das ab dem 1. Mai 2016 zu verwendende Antrags- bzw. Bewilligungsformular ist unter der Kennung 0071 bzw. 0072 in FMS eingestellt.

#### **7. Einrichtung zum zugelassenen Linienverkehr**

Bis zur endgültigen Anpassung der IT-Systeme bleiben sämtliche derzeitigen Verfahrensabläufe in der IT-Datenbank RSS bestehen (Art. 55 Abs. 7 TDA).

#### **8. Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments (Art. 233 Abs. 4 lit. e UZK)**

Die Bewilligung „Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments“ entspricht grundsätzlich dem derzeitigen „Stufe 2 Verfahren“ im Luft- und Seeverkehr. Es wird keine Sicherheit verlangt (Art. 89 Abs. 8 lit. d UZK).

Bis auf Weiteres sind keine Bewilligungen zu erteilen, da die Einzelheiten noch weiter konkretisiert werden müssen. Wirtschaftsbeteiligte sind auf die Übergangsregelungen im Art. 24 TDA hinzuweisen.

## **9. Neuanträge im Rahmen der Übergangsregelungen des TDA**

### **a) Papiergestützte Unionsversandverfahren (Art. 24 Abs. 1 TDA)**

Gemäß Art 24 Abs. 1 TDA kann bis zur Anpassung von NCTS das papiergestützte Unionsversandverfahren für im Eisenbahnverkehr, auf dem Luft- oder auf dem Seeweg beförderte Waren nach den Artikeln 25, 26 und 29 bis 51 TDA verwendet werden.

Darüber hinaus sind Regelungen hinsichtlich des „Zugelassenen Empfängers“ bzw. „Zugelassenen Versenders“ und zur Verwendung des CIM Frachtbriefes (Art. 30, 43 und 44 TDA) enthalten.

Die Übergangsregelungen des Art. 24 Abs. 1 TDA entsprechen grundsätzlich den derzeitigen Bewilligungen zum

- vereinfachten grenzüberschreitenden Eisenbahnversandverfahren (gemäß Dienstvorschrift Z 37 15-1),
- nationalen vereinfachten Eisenbahnversandverfahren (gemäß Dienstvorschrift Z 37 15-2),
- „Zugelassenen Empfänger im Eisenbahnversandverfahren“ (gilt auch für das nationale vereinfachten Eisenbahnversandverfahren)
- „Zugelassenen Versender im Eisenbahnversandverfahren“ (gemäß 5.1 Dienstvorschrift Z 37 15-1 besteht derzeit für diese Vereinfachung jedoch kein Bedürfnis)
- „Stufe 1 Vereinfachung“ im Luftverkehr und dem
- „Stufe 1 Vereinfachung“ im Seeverkehr.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass bei Neuanträgen hinsichtlich des papiergestützten Unionsversandverfahren nach Art. 24 Abs. 1 TDA immer eine Sicherheitsleistung erforderlich ist. Nach Art. 24 Abs. 2 letzter Satz TDA wird nur für die Verfahren auf Basis eines elektronischen Manifests für den Luftverkehr/Seeverkehr keine Sicherheitsleistung nach Artikel 89 Absatz 8 lit. d UZK verlangt.

## **b) Unionsversandverfahren auf Basis eines elektronischen Manifests (Art. 24 Nr. 2 TDA)**

Bis zum 1. Mai 2018 gelten für die Wirtschaftsbeteiligten, welche ihre für die „Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments“ erforderlichen Systeme noch nicht angepasst haben, die Unionsversandverfahren auf Basis eines elektronischen Manifests für den Luft- und Seeverkehr gemäß Art. 24 Nr. 2 i.V.m. 27, 28, 29, 52 und 53 des TDA. Diese Verfahren entsprechen grundsätzlich der derzeitigen

- „Stufe 2 Vereinfachung“ im Luftverkehr und
- „Stufe 2 Vereinfachung“ im Seeverkehr.

Die Verfahren auf Basis eines elektronischen Manifestes gelten gegenüber dem der Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als gleichwertig und es wird gemäß Artikel 89 Absatz 8 lit. d UZK keine Sicherheitsleistung verlangt (Art. 24 Abs. 2 letzter Satz).

## **c) Bewilligungserteilung**

Neuanträge während der Übergangszeiträume für die unter a) und b) genannten Verfahren des TDA sind zulässig. Aufgrund der sehr geringen Anzahl an zu erwartenden Neuanträgen im Übergangszeitraum des TDA, wird von der Erstellung von Antrags- und Bewilligungsformularen vorerst abgesehen. Neuanträge sind der GZD, Fachdirektion V, Referat A.3 vorzulegen. Die Bewilligungserteilung wird durch das Referat DV. A.3 begleitet.

## **10. Zollanmeldung mit verringertem Datensatz (Art. 233 Abs. 4 lit. d UZK)**

Diese Bewilligung ist eine Vereinfachung im Eisenbahn-, Luft- und Seeverkehr, welche künftig anstelle des elektronischen Beförderungsdokumentes als vereinfachte Versandanmeldungen (Art. 233 Abs. 4 lit. e UZK) genutzt wird.

Da der Umfang des verringerten Datensatzes als Versandanmeldung noch nicht konkretisiert ist, sind bis auf Weiteres keine Anträge auf vorgenannte Bewilligung anzunehmen.

Wirtschaftsbeteiligte sind auf die Übergangsregelungen im Art. 24 TDA hinzuweisen. Bei etwaigen Problemen ist der GZD, Fachdirektion V, Referat A.3 zu berichten.

## **11. Gesamtsicherheit für das Versandverfahren**

Wie bisher kann die Sicherheitsleistung im Versandverfahren im Rahmen einer Gesamtsicherheit (Gesamtbürgschaft) geleistet werden.

Die Befreiung von der Sicherheitsleistung gemäß Art. 84 Abs. 3 DA gilt zukünftig

für alle Waren, also auch für die derzeitigen Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko des Anhangs 44c ZK-DVO. Diese sind zurzeit nach ZK von der Befreiung von der Sicherheitsleistung ausgenommen (siehe Abs. 13 der Dienstvorschrift Z 35 15).

Die Übergangsregelungen in Art. 7 und 8 TDA gelten nicht für die Gesamtsicherheiten im Unionsversandverfahren.

Die Festsetzung des Referenzbetrages richtet sich gemäß Art. 155 Abs. 3 lit. b IA künftig auf die Phase zwischen der Überführung der Waren in das Unionsversandverfahren und dem Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens. Als Bemessung werden künftig gemäß Art. 155 Abs. 4 IA die Informationen der vorangegangenen 12 Monate und eine zukünftige Schätzung zu Grunde gelegt.

Einzelheiten zur Inanspruchnahme und Überwachung des Referenzbetrages ergeben sich aus Teil 7 Abschnitt B I. 2. lit. a dieser Verfügung.

Die Bürgschaftsbescheinigungen (TC 31 und TC 33) sind bis zur Anpassung weiter zu verwenden.

Die derzeit in FMS hinterlegte Bürgschaftsurkunde (Formular 0361) wird durch die Verpflichtungserklärung - Gesamtsicherheit - (Formular 0361) und die Verpflichtungserklärung - Einzelsicherheit - (Formular 0345) ersetzt. Die Muster entsprechen grundsätzlich den Anhängen 32-01 und 32-03 der IA.

## **IX. Weitere Bewilligungen**

### **1. Zugelassener Wieger von Bananen nach Art. 155 DA**

Aufgrund der sehr geringen Anzahl an zu erwartenden Neubewilligungen, wird von der Erstellung von Antrags- und Bewilligungsformularen weiterhin abgesehen. Anträge und Bewilligungen sollen inhaltlich die Datenanforderungen des Anhangs A DA (Titel I, Datenanforderungstabelle, Spalte 7e) erfüllen. Die spezifischen Datenanforderungen sind in Titel XVI des Anhangs erläutert.

Für die Einverständniserklärung des Antragstellers schlage ich folgenden Wortlaut vor:

„Ich bin einverstanden, dass alle Informationen mit den Zollbehörden der anderen beteiligten Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission ausgetauscht werden können.“

Diese Einverständniserklärung ist erforderlich, da die Bewilligungsdaten den anderen Mitgliedsstaaten zur Prüfung der ausgestellten Wiegenachweise

übermittelt werden. In der Bewilligung muss eine - ggf. die überwiegende/wesentliche - wirtschaftliche Tätigkeit des Antragstellers nach Art. 155 lit. b DA festgestellt werden. Auf die vom Regelfall des Art. 22 Abs. 3 UZK abweichende Bearbeitungsfrist von 30 Tagen gemäß Art. 156 DA weise ich hin.

Das Verfahren der Verwiegung von Bananen wird im Anhang 61-03 IA beschrieben. Das Muster eines Wiegenachweises für Bananen ist im Anhang 61-02 IA abgedruckt. Das Formular 0380 in der aktuellen Drucknorm entspricht diesem bereits im Wesentlichen. Im Übrigen sind die bisherigen Verfahrensregelungen vorerst weiter analog anzuwenden (Erlass vom 26. Mai 2006 III B 1 - Z 0701/06/0001, Dok. 2006/0064095; Erlass vom 25. August 2009 III B 1 - Z 0701/06/0001, Dok. 2009/0559910; Verfügung der ehem. BFD Nord vom 24. August 2010 Z 0701 - 85/10 - ZF 2201).

## **2. Zollwertvereinfachungen nach Art. 73 UZK**

Von der Erstellung eines Antragsformulars wird weiterhin abgesehen, da die zu erwartende Anzahl an Neuanträgen relativ gering ist und diese Anträge oftmals im Vorwege mit dem Antragsteller inhaltlich abgestimmt werden.

Anträge sollen die Datenanforderungen des Anhangs A DA, Titel 1 Datenanforderungstabelle, Spalte 3 erfüllen. Die spezifischen Datenanforderungen sind in Titel V des Anhangs erläutert.

Anträge sollen eine Einverständniserklärung des Antragstellers mit folgendem Wortlaut beinhalten:

„Ich bin einverstanden, dass alle Informationen mit den Zollbehörden der anderen beteiligten Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission ausgetauscht werden können.“

Für Kaufpreisbestandteile gemäß Art. 70 Abs. 2 UZK kann diese Vereinfachung nach Art. 73 lit. b UZK bewilligt werden. Die Bewilligungsgegenstände nach Art. 71 UZK und Art. 72 UZK sind weiterhin nicht in einer Bewilligung zu kombinieren. Für den neuen Bewilligungsgegenstand Art. 70 Abs. 2 UZK sind separate Bewilligungen zu erteilen.

Für die Anwendung des Erlasses vom 16. Dezember 2013 III B 2 - Z 5314/13/10003, Dok. 2013/1050827, bekannt gegeben mit Verfügung der ehemaligen BFD Nord vom 10. Januar 2014 - Z 5314 - 16/12 - ZF 4102 besteht daher keine Notwendigkeit mehr.

In einer Bewilligung können nur Vereinfachungen für die Ermittlung der Beträge nach Art. 70 Abs. 2 UZK oder Art. 71 UZK oder Art. 72 UZK bewilligt werden. Die

Bewilligungsgegenstände nach Art. 71 UZK und Art. 72 UZK sind weiterhin nicht in einer Bewilligung zu kombinieren. Für den neuen Bewilligungsgegenstand Art. 70 Abs. 2 UZK sind separate Bewilligungen zu erteilen.

Bei der Nacherfassung in ATLAS sind Bewilligungen für Beträge nach Art. 70 Abs. 2 UZK als Beträge nach Art. 32 Abs. 1 lit. a ZK und Beträge nach Art. 72 lit. g UZK als Beträge nach Art. 33 lit. a ZK zu kennzeichnen. In der Freitextbezeichnung des Bewilligungsgegenstandes und im Freitextfeld „Zusätze“ sind der tatsächliche Bewilligungsgegenstand und die zutreffende Vorschrift anzugeben.

## **B. Bewilligungen, die bis zum 30.04.2016 erteilt worden sind (Bestandsbewilligungen)**

Die auf Grundlage des ZK und der ZK-DVO vor dem 30. April 2016 erteilten Bewilligungen sind gemäß Art 250 Abs. 1 DA, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Bewilligungen, neu zu bewerten. Gemäß Art. 345 Abs. 1 IA hat die Neubewertung vor dem 1. Mai 2019 zu erfolgen. Die betreffenden Bewilligungen haben bis zu ihrer Neubewertung Bestand.

Die Ausführungen dieses Abschnitts enthalten Regelungen zur Dauer der Gültigkeit von Bestandsbewilligungen und deren Anwendung nach Aufhebung des ZK und der ZK-DVO gemäß Art. 286 Abs. 2 UZK, bzw. der Anwendbarkeit des UZK gemäß Art. 288 Abs. 2 UZK. Die diesbezüglichen Grundsätze sind unter **Ziffer I.** dieses Abschnitts dargestellt. Besonderheiten hinsichtlich der Anwendung einzelner Bewilligungsarten werden unter den **Ziffern II. und III.** erläutert. Darüber hinaus wird unter **Ziffer IV.** das Vorgehen im Hinblick auf die durchzuführenden Neubewertungen erläutert.

### **I. Grundregeln der Art 251 und. 254 DA**

Nach Art. 251 DA haben Bestandsbewilligungen Gültigkeit bis

- zum Ablauf ihrer Befristung bzw.
- zum Abschluss ihrer Neubewertung.

Auf S. 18, Kapitel C, I. und II, des Einführungserlasses weise ich hin.

Die im Anhang 90 DA genannten Bestandsbewilligungen werden nach den Bestimmungen des UZK fortgeführt (Art. 254 DA).

Auf die längere Gültigkeitsdauer Einziger Bewilligungen (SASP) gemäß Art. 345 Abs. 4 IA weise ich hin.



Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Gültigkeit nur die jeweilige Bewilligung an sich im Hinblick auf die ihr zugrundeliegenden Bewilligungsvoraussetzungen betreffen.

Die Abwicklung des bewilligten Verfahrens unterliegt hingegen gemäß Art 254 DA grundsätzlich den Regelungen des UZK.

### **1. Systemseitige Verlängerung befristeter Bestandsbewilligungen**

Um im Übergangszeitraum vom 1. Mai 2016 bis Ende April 2019 die Gleichbehandlung der Bewilligungsinhaber zu gewährleisten, werden systemseitig sämtliche Bewilligungen, die bis zum 30. April 2016 befristet sind bzw. im Übergangszeitraum zwischen Mai 2016 und April 2019 ablaufen, einheitlich bis Ende April 2019 verlängert.

Die Verlängerung umfasst Bewilligungen, die von Rechtswegen nur für 3 Jahre befristet erteilt werden dürfen (aktive und passive Veredelung, Besondere und Vorübergehende Verwendung) sowie Bewilligungen, die grundsätzlich unbefristet erteilt werden dürfen, jedoch durch das Hauptzollamt mit einer Befristung versehen wurden, die im Übergangszeitraum zwischen Ende April 2016 und April 2019 ausläuft.

Von der systemseitigen Verlängerung umfasst wurden folgende Bewilligungsunterarten: AV, PV, UV, VV, FV, LA, LC, LD, LE, ZV, ZE, ZT, ZW, ZA, AK, A1, A2, G1, G2, S1, S2, A3, A4, A7, A9, S3, S4, S9.

Diese Anpassung wurde vor dem 1. Mai 2016 durch die GZD, Fachdirektion V, veranlasst. Das Enddatum der verlängerten Bewilligungen wurde einheitlich auf den 29. April 2019 gesetzt, um die gesetzlich vorgegebenen Geltungsdauer von drei Jahren für einige Bewilligungen einzuhalten.

Entsprechende Informationen hierzu werden auch über [www.zoll.de](http://www.zoll.de) bereitgestellt.

### **2. Sicherheiten bei Bestandsbewilligungen**

Bei Bestandsbewilligungen, die vor dem 1. Mai 2016 unter Verzicht auf eine Sicherheitsleistung erteilt wurden, sei es durch Ermessensausübung oder weil eine Sicherheitsleistung grundsätzlich rechtlich nicht vorgesehen war, wird auch bis zum Abschluss der Neubewertung keine Sicherheit erhoben.

### **3. Änderungen bzw. Anpassungen von Bestandsbewilligungen**

Änderungen von Bestandsbewilligungen sind in der ATLAS-Bewilligungsanwendung zu erfassen. Auf eine Übermittlung des durch die ATLAS-Bewilligungsanwendung generierbaren Reports ist bis zur Anpassung des IT-Verfahrens zu verzichten.

Etwaige Änderungen einer Bewilligung sind dem Beteiligten mit einem formlosen Schreiben bekannt zu geben.

Die materielle Änderung einer bestehenden Bewilligung hat deren Überprüfung, die ggf. zu einer vorgezogenen Neubewertung führen kann, zur Folge. Nicht-materielle Änderungen können im Rahmen der bestehenden Bewilligung vorgenommen werden.

Eine nicht-materielle Änderung liegt z.B. vor bei Änderungen bzw. Neuzulassung von Gestellungs-, Übergabe- und Verwahrorten, Erweiterung des Warenkreises und ggf. auch im Fall der Umfirmierung des Bewilligungsinhabers. Bei der aktiven Veredelung ist die Erweiterung des Warenkreises nur möglich, sofern die „neuen“ Waren nicht eine Überprüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erfordern. Auf S. 18, Kapitel C, I. Einführungserlass wird hingewiesen.

## **II. Vorübergehende Verwahrung**

### **1. Bewilligungen vor dem 1. Mai 2016 (Bestandsbewilligungen)**

Durch die Zulassung eines Verwahrungsortes in den SumA-spezifischen Stammdaten vor dem 1. Mai 2016 wurde dem Verwahrer die Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslager erteilt. Mit Zulassung eines Verwahrungsortes in den SumA-spezifischen Stammdaten ohne Festsetzung einer Sicherheit wurde der Sicherheitenverzicht dokumentiert. Diese Dokumentation erfolgt über das IT-Verfahren ATLAS automatisiert bei jeder Zulassung eines Verwahrungsortes.

Soweit im Einzelfall Verwahrungsorte zugelassen wurden, die nicht in den SumA-spezifischen Stammdaten erfasst wurden, bitte ich diese, soweit bekannt, noch bis zum 30. April 2016 zu erfassen.

### **2. Förmlich erteilte Bewilligung zur vorübergehenden Verwahrung**

Die vor dem 1. Mai 2016 erteilten Bewilligungen nach Art. 51 Abs. 1 ZK i.V.m. Art. 185 ZK-DVO bleiben bis zur Neubewertung ebenfalls weiterhin gültig. Es ist darauf zu achten, dass bei der Zulassung der Verwahrungsorte in den SumA-spezifischen Stammdaten kein Verzicht auf eine Sicherheitsleistung zu dokumentieren ist, wenn im Rahmen dieser Bewilligung eine Sicherheit erhoben wurde.

### **3. Bewilligungen zur vorübergehenden Verwahrung im Bereich Versand**

Den Zugelassenen Empfängern (inkl. TIR und Eisenbahn) wurden im Rahmen ihrer Bewilligung ZE auch Bewilligungen für den Betrieb von Verwahrungslagern erteilt (Übergabeorte), siehe hierzu auch Teil 4 Abschnitt B, III. 1., 6. 8., und 9.

### **4. Veröffentlichung**

Alle vorgenannten Bestandsbewilligungen sind in der „Übersicht über alle

Bewilligungen für den Betrieb von Verwahrungslagern“ im Bereich Standards „Informationen zum Zollkodex der Union“ im MAPZ zusammengefasst.

Veröffentlicht werden in Tabelle 1 der Übersicht (Verwahrbewilligung SumA-spezifische Stammdaten inkl. ZE Eisenbahn) die EORI-Nummern und in den Tabellen 2 und 3 der Übersicht (ZE und ZE/TIR) die Bewilligungs-Nummern und EORI-Nummern.

Für alle Bestandsbewilligungen erfolgt die Veröffentlichung der „Übersicht über alle Bewilligungen für den Betrieb von Verwahrungslagern“ seitens der GZD, Fachdirektion V, zum Stichtag 30. April 2016.

#### **5. Zulassung weiterer Verwahrungsorte: Aufgabe des Zollamtes, bei dem der Verwahrungsort zugelassen werden soll**

Die Zulassung von Verwahrungsorten erfolgt weiterhin durch die Zollstellen. Vor Zulassung eines Verwahrungsortes hat die Zollstelle zunächst zu prüfen, ob bereits eine Bestandsbewilligung besteht, siehe Teil 4 Abschnitt A, III, 4. dieser Verfügung.

Ist keine Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern erteilt, ist der Antragsteller zunächst an das für ihn zuständige Hauptzollamt zu verweisen.

Die Zulassung weiterer Verwahrungsorte zu der Bestandsbewilligung ist jederzeit ohne weitere Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen möglich und ist keine eigenständige Bewilligung. Bei Beantragung der Zulassung von Verwahrungsorten hat der Antragsteller anzugeben, ob der beantragte Verwahrungsort auch noch für andere Zwecke (z.B. zur Lagerung im Zolllager) genutzt wird. In diesem Fall sind die entsprechenden Bewilligungs-Nummern im Antrag anzugeben.

Für die Beantragung eines Verwahrungsortes ist der Vordruck 0394 zu verwenden. Da die Verwahrungsorte zu einer Bestandsbewilligung (SumA-spezifische Stammdaten ohne Eisenbahn) derzeit nicht bei einem bewilligenden Hauptzollamt zusammengeführt werden, ist zunächst kein Bewilligungshauptzollamt über die Zulassung von Verwahrungsorten zu informieren.

Die Zulassung der Verwahrungsorte wird durch Eintragung in den SumA-spezifischen Stammdaten dokumentiert. Mit Zulassung eines Verwahrungsortes wird dokumentiert, dass auf eine Sicherheit verzichtet wurde. Diese Dokumentation erfolgt über das IT-Verfahren ATLAS automatisiert aber überschreibbar bei jeder Zulassung eines Verwahrungsortes.

Erfolgt die Zulassung der Verwahrungsorte im Rahmen einer förmlich erteilten Bewilligung zur vorübergehenden Verwahrung (Teil 4 Abschnitt B, II, 2.) bei der eine Sicherheit erhoben wurde, ist darauf zu achten, dass der Verzicht auf eine Sicherheit

in den SumA-spezifischen Stammdaten nicht dokumentiert ist.

### **III. Inhaltliche Besonderheiten nach dem UZK**

#### **1. Aktive Veredelung Zollrückvergütungsverfahren und Umwandlungsverfahren**

Auf meine Verfügung vom 25. Februar 2016 Z 1801 - 1/16 - DV.A. 32.04 zur Umstellung von nationalen Bewilligungen AV -Zollrückvergütung- und Umwandlung wird hingewiesen.

##### **a) Umstellung von einzigen Bewilligungen AV -Zollrückvergütung- und Umwandlung**

Für die von den Hauptzollämtern erteilten einzigen Bewilligungen für die aktive Veredelung - Zollrückvergütung - und für die Umwandlung gelten die Regelungen meiner Verfügung vom 25. Februar 2016 Z 1801 - 1 / 16 - DV.A.32.04. Darüber hinaus ist dem Arbeitsgebiet Einzige Bewilligung beim Hauptzollamt Nürnberg eine Mehrausfertigung des Anschreibens (mit Anlagen) an den Antragsteller zu übersenden. Das Arbeitsgebiet Einzige Bewilligung wird die beteiligten Mitgliedstaaten über die geänderte Bewilligung informieren.

##### **b) Bemessungsgrundlagen einer aktiven Veredelung (ehemals Zollrückvergütung und Nichterhebung)**

Für die Abrechnung ist weiterhin der Vordruck 0245 zu verwenden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei einer Zollschuldentstehung für Veredelungserzeugnisse die Bemessungsgrundlagen nach Art. 86 Abs. 3 UZK auch ohne Antrag des Beteiligten heranzuziehen sind. Dies gilt nicht für die ehemaligen Umwandlungsverfahren (siehe Verfügung vom 25. Februar 2016 Z 1801 - 1 / 16 - DV.A.32.04).

#### **2. Monitoring - Vereinfachte Anmeldung und Anschreibung in der Buchführung**

Das Monitoringverfahren ist entsprechend der Dienstvorschrift Z 12 10, ergänzt um die Überwachung der Verpflichtungen des Wirtschaftsbeteiligten aus der Bewilligung, fortzuführen.

#### **3. Anschreibung in der Buchführung**

##### **a) Direkte Stellvertreter als Bewilligungsinhaber**

Direkte Stellvertreter können die ihnen erteilte Bewilligung bis zur Neubewertung weiterhin nutzen.

##### **b) Kontrollplan**

Ein Kontrollplan gemäß Art. 233 UZK ist erst nach der Neubewertung zu erstellen. Die Regelungen der Abs. 298, 316 und 508 der Dienstvorschrift Z 12 10 zur Aussetzung des Überlassungszeitpunktes Typ C sind auch während des Übergangszeitraums zu beachten.

### **c) Anmeldecodes 42 und 63, 45 und 68**

Die Verwendung der Verfahrenscodes 42 und 63 sowie 45 und 68 ist bis zur Anpassung des IT-Verfahrens ATLAS zulässig. Die Ausführungen zu den ab dem 1. Mai 2016 zu erteilenden Bewilligungen in diesem Zusammenhang (Teil 4 Abschnitt A IV. 3. lit. b gelten entsprechend.

## **4. Zolllagerverfahren**

### **a) Beförderungen nach Art. 513 ZK-DVO i.V.m. Anhang 68 ZK-DVO**

Die in den vor dem 1. Mai 2016 erteilten Bestandsbewilligungen zugelassenen Beförderungen von einem Inhaber zu einem anderen (Art. 513 ZK-DVO i.V.m. Anhang 68 ZK-DVO) sind bis zur Neubewertung weiterhin möglich.

### **b) Zolllager Typ D und E, das wie D bewilligt wurde**

Mit Anwendbarkeit des UZK zum 1. Mai 2016 werden bestehende Bewilligungen eines Zolllagers des Typs D und Zolllager des Typs E, das wie D bewilligt wurde, gemäß Art. 254 i.V.m. Anhang 90 lfd. Nr. 20 DA als privates Zolllager unter den Bestimmungen des UZK und der Durchführungsrechtsakte weitergeführt. Das gemäß Art. 278 Abs. 3 lit. c ZK-DVO mitbewilligte Anschreibeverfahren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bleibt als Bewilligung der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders bestehen. Hinsichtlich der Abwicklung dieser Zolllager ab dem 1. Mai 2016 wird auf die Verfügung vom 25. Februar 2016 Z 1801 - 1/16 - DV.A. 32.04 verwiesen.

## **5. Anschreibeverfahren Ausfuhr - Gestellung an der Ausgangszollstelle**

Für Inhaber bestehender Bewilligungen gemäß Art. 285a Abs. 1 lit. a ZK-DVO bleibt der heutige Verfahrensablauf im Rahmen der Warenbewegung bis zur Neubewertung erhalten. Die Gestellung der Waren an der Ausgangszollstelle ist demnach nicht erforderlich.

## **6. Lagerung von Gemischen von Waren des Mineralölsektors mit unterschiedlicher Codennummer bei Endverwendung**

Der UZK sowie das Durchführungsrecht enthalten keine Rechtsgrundlagen für eine Gemischlagerung von Produkten mit unterschiedlicher Codennummer im Sinne von Art. 293 Abs. 3 lit. c Anstr. 2 ZK-DVO. Im Rahmen von Bestandsbewilligungen besteht diese Möglichkeit bis zum Abschluss der Neubewertung fort. (Bewilligungsvoraussetzung).

Ich bitte der GZD, Fachdirektion V, Referat A.3, alle Bewilligungen mitzuteilen, die eine Zulassung zur Gemischlagerung enthalten. Darüber hinaus bitte ich zu den einzelnen Bewilligungen jeweils um eine kurze Stellungnahme zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Gemischlagerung.

## **7. Zugelassener Empfänger (Art. 372 Abs. 1 e) ZK-DVO)**

### **a) Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern**

Die in der Bewilligung zugelassenen Übergabeorte sind zugleich zugelassene Verwahrungsorte (siehe VSF Z 35 15 Abs. 54, VA ATLAS Kapitel 4.5.2.1.1 (1) S. 3). Dies gilt auch weiterhin für Bestandsbewilligungen.

Alle bis zum 30. April 2016 in der ATLAS-Bewilligungsanwendung erfassten Bewilligungsinhaber „Zugelassener Empfänger“ sind somit zugleich Inhaber einer Bestandsbewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern (siehe auch Teil 4 Abschnitt B.II.)

Inhaber einer Bestandsbewilligung bleiben bis zur Neubewertung der Bewilligung von einer Sicherheitsleistung befreit.

Die Dokumentation des Sicherheitsverzichts mit einer Anpassung des derzeitigen Formulars 0364-IT (Feld 10) wurde bereits vorgenommen.

### **b) Hinzufügen von Übergabeorten zu einer Bestandsbewilligung ZE**

Alle bereits vor dem 1. Mai 2016 bestehenden Bewilligungen für den Betrieb von Verwahrungslagern sind unter der Tabelle 2 in der „Übersicht über alle Bewilligungen für den Betrieb von Verwahrungslagern“ im MAPZ im Bereich Standards „Umsetzung UZK“ aufgelistet.

Die Zulassung weiterer Übergabeorte zu einer Bestandsbewilligung ZE ist jederzeit ohne weitere Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen möglich. Hierzu fügt das bewilligende Hauptzollamt zunächst die weiteren Übergabeorte in der ATLAS-Bewilligungsanwendung hinzu. Auf eine Übermittlung des Änderungsbescheides wird bis zur vollständigen Anpassung der ATLAS-Bewilligungsanwendung verzichtet. Dem Beteiligten ist nur mit einem formlosen Schreiben durch das bewilligende Hauptzollamt die Anpassung bekannt zu geben.

## **8. Zugelassener Versender (Art. 372 Abs. 1 d) ZK-DVO) - Besondere Verschlüsse**

Inhabern einer Bestandsbewilligung nach Art. 398 ZK-DVO, die einen anderen/weiteren besonderen Verschluss verwenden möchten, kann dies ab dem 1. Mai 2016 nicht mehr durch Änderung der Bestandsbewilligung, sondern nur durch Erteilung einer Bewilligung Art. 233 Abs. 4 lit. c UZK bewilligt werden. In diesem Zusammenhang sind dann auch die Voraussetzungen nach Art. 39 lit. a, lit. b und lit. d UZK zu prüfen (Art. 191 Abs. 1 lit. c DA).

Bestellungen besonderer Verschlüsse müssen ab dem 1. Mai 2016 nicht mehr dem Bewilligungshauptzollamt vorab zur Zustimmung vorgelegt werden. Abs. 5 der Dienstvorschrift Z 37 15 ist ab dann nicht mehr anzuwenden. Die Lieferanten

der besonderen Verschlüsse werde ich entsprechend informieren. Die Zugelassenen Versender sind bei Gelegenheit und in geeigneter Form durch die Bewilligungshauptzollämter zu informieren. Die Inhaber einer noch nicht neu bewerteten Bestandsbewilligung müssen - im Gegensatz zu den Inhabern einer Neubewilligung nach Art. 233 Abs. 4 lit. c UZK - keine Kopien der Rechnungen für gelieferte besondere Verschlüsse vorlegen. Diese werden für die alten besonderen Verschlüsse weiterhin von den Lieferanten übersandt (Abs. 7 der Dienstvorschrift Z 37 15).

Die Anwendung des Art. 317 IA ist bis auf Weiteres ausgesetzt. Die alten besonderen Verschlüsse können vorerst im bisherigen Umfang weiter verwandt werden. Die genaue Auslegung des Art. 255 DA wird derzeit mit der EU-Kommission noch geklärt.

### **9. Zugelassener Empfänger TIR (Art. 454a ZK-DVO)**

Die Ausführungen zum „Zugelassenen Empfänger“ unter Teil 4 Abschnitt B, III., 6. gelten sinngemäß.

Abweichend davon sind die Bewilligungsinhaber unter der Tabelle 3 der „Übersicht über alle Bewilligungen für den Betrieb von Verwahrungslagern“ bereitgestellt.

Die Dokumentation des Sicherheitsverzichts mit einer Anpassung des derzeitigen Formulars 0364-IT (Feld 10) wurde bereits vorgenommen.

### **10. Zugelassener Empfänger im Eisenbahnverkehr (Art. 372 (1) f) i) ZK-DVO)**

#### **a) Allgemein**

Die derzeitigen Bestandsbewilligungen zum „Zugelassenen Empfänger im Eisenbahnverkehr“ sind unbefristet gültig und gelten somit bis zum Ende des Übergangszeitraumes fort. Die Neubewertung hat bis zum Ende des Übergangszeitraumes nach Art. 24 Abs. 1 TDA zu erfolgen.

Zur Neubewertung verweise auch Teil 4 Abschnitt B, IV dieser Verfügung.

#### **b) Bewilligung zur vorübergehenden Verwahrung**

Die in der Bewilligung zugelassenen Übergabeorte sind zugleich zugelassene Verwahrungsorte (siehe Abs. 54 Dienstvorschrift Z 35 15 , VA ATLAS Kapitel 4.5.2.1.1 (1) S. 3). Dies gilt auch weiterhin für Bestandsbewilligungen.

Gemäß Punkt 6.9.3 Abs. 4 der Dienstvorschrift Z 37 15-1 ist im Anschluss an die Beendigung des Versandverfahrens grundsätzlich eine elektronische SumA durch den Bewilligungsinhaber (Teilnehmer) abzugeben. Ist es dem Bewilligungsinhaber nicht möglich eine SumA abzugeben, hat die zuständige Bestimmungszollstelle

(Benutzer) unverzüglich die Daten der SumA zu erfassen (siehe VA-ATLAS Kap. 4.5.3.4 "Summarische Anmeldung nach Versand"). Bei der Erfassung der SumA wird im Regelfall, aus Vereinfachungsgründen, ein Verwahrungsortschlüssel in den SumA-spezifischen Stammdaten angelegt.

Demzufolge sind grundsätzlich alle zugelassenen Verwahrorte eines „Zugelassenen Empfängers im Eisenbahnverkehr“ in den SumA-spezifischen Stammdaten erfasst.

Mit Zulassung eines Verwahrungsortes in den SumA-spezifischen Stammdaten wird automatisiert, aber durch den Benutzer änderbar, durch ATLAS dokumentiert, dass auf eine Sicherheit verzichtet wurde (siehe Teil 4 Abschnitt B, II., 1.). Aufgrund der bereits erfolgten Dokumentation in ATLAS ist eine Anpassung des Formulars 0529 nicht mehr erforderlich.

Alle Beteiligte, die vor dem 1. Mai 2016 Inhaber einer Bewilligung „Zugelassener Empfänger“ sind, sind zugleich Bewilligungsinhaber zur vorübergehenden Verwahrung.

Falls abweichend vom o. g. Grundsatz Verwahrungsorte außerhalb der SumA-spezifische Stammdaten zugelassen wurden, bitte ich diese in den SumA-spezifische Stammdaten nachträglich zu erfassen und der GZD, Fachdirektion V, Referat A.3 zu berichten. Dies gilt nur, wenn Beteiligte komplett neu in den SumA-spezifische Stammdaten nachträglich zu erfassen sind.

Die Bewilligungsinhaber „Zugelassener Empfänger im Eisenbahnverkehr“, welche zugleich Bewilligungsinhaber zur vorübergehenden Verwahrung sind, sind in der Tabelle 1 der „Übersicht über alle Bewilligungen für den Betrieb von Verwahrungslagern“ mit enthalten.

### **c) Hinzufügen von Übergabeorten zu einer Bestandsbewilligung**

Die Zulassung weiterer Übergabeorte zu einer bestehenden Bewilligung ist jederzeit ohne weitere Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen möglich. Hierzu fügt das bewilligende Hauptzollamt zunächst die weiteren Übergabeorte in der Bewilligung hinzu. Auf eine Übermittlung des Änderungsbescheides wird verzichtet. Dem Beteiligten ist nur mit einem freihändigen Schreiben durch das bewilligende Hauptzollamt die Anpassung bekannt zu geben. Anschließend veranlasst das bewilligende Hauptzollamt die Eintragung der weiteren Verwahrorte (Übergabeorte) in den SumA-spezifischen Stammdaten über die zuständige Zollstelle. Die Erfassung erfolgt unter der automatisierten Dokumentation des Sicherheitsverzichts über das IT-Verfahren ATLAS (siehe Teil 4 Abschnitt B, II., 1).



## **11. Vereinfachtes grenzüberschreitendes Eisenbahnversandverfahren / nationales vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren)**

Die derzeitigen Bewilligungen zum vereinfachten grenzüberschreitenden Eisenbahnversandverfahren (einschließlich nationales vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren) sind nunmehr unbefristet gültig und gelten bis zum Ende des Übergangszeitraumes fort. Die Neubewertung hat bis zum Ende des Übergangszeitraumes nach Art. 24 Abs. 1 TDA zu erfolgen. Zur Neubewertung verweise auch Teil 4 Abschnitt B, IV dieser Verfügung.

Das Bewilligungsformular für das vereinfachte Eisenbahnversandverfahren (0523) wurde aufgrund seiner ursprünglichen Befristung in Feld 5 bereits angepasst. Eine Anpassung des Zusatzblattes für das nationale vereinfachte Eisenbahnversandverfahren (0524) war nicht notwendig.

## **12. Swiss-Corridor T2 – Verfahren**

Die Gültigkeit der bestehenden Bewilligungen des Swiss-Corridor T2 – Verfahrens endet mit Ablauf des 30. April 2016. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Gültigkeit des zugrundeliegenden „Memorandum of Understanding“ über ein vereinfachtes Verfahren für die Beförderung von Gemeinschaftswaren im Eisenbahnverkehr durch die Schweiz (Swiss-Corridor T2).

Dieses Verfahren wird abgelöst durch das neue T2-Korridorverfahren auf Grundlage des neuen Artikel 2a Absatz 1 der Anlage II zum Übereinkommen EU-EFTA über ein gemeinsames Versandverfahren, nach dem Unionswaren zukünftig im Bahnverkehr zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status über das Gebiet eines Landes des gemeinsamen Versandverfahrens (gVV) befördert werden.

Eine der Voraussetzungen hierfür ist, dass die Beförderung im gVV-Staat durch ein elektronisches System überwacht wird. In der Schweiz wird hierfür das elektronische Überwachungssystem „RailControl“ verwendet.

Beim Erstellen bzw. bei der Annahme des CIM-Frachtbriefes muss das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) im Abgangsland (bzw. das EVU, das als Hauptfrachtführer auftritt) prüfen, ob das EVU in der Schweiz zum T2-Korridorverfahren zugelassen ist. Diese Information soll zu gegebener Zeit auf der Internetseite der Schweizer Zollverwaltung (<http://www.ezv.admin.ch/zollanmeldung/05042/05049/index.html?lang=de>) eingestellt werden oder kann bei dem für die Durchfahrt in der Schweiz befördernden EVU eingeholt werden. Sofern dies der Fall ist, bringt das EVU den entsprechenden Vermerk „T2-Corridor“ im Feld 99 des CIM-Frachtbriefes an und gibt die Sendung für den Transport frei. Das EVU hat ebenfalls sicherzustellen, dass das in der Schweiz fahrende EVU die notwendigen Daten über die Sendung erhält, damit diese im System RailControl

zur Überwachung der Beförderung angemeldet werden kann.

Sofern die vorgenannten Voraussetzungen für das T2-Korridorverfahren vorliegen, sind weder bei der Abgangszollstelle, den Durchgangszollstellen noch der Bestimmungszollstelle Förmlichkeiten zu erledigen.

### **13. Vereinfachtes Verfahren Stufe 1 und Stufe 2 im See/Luftverkehr (Art. 444/445 und 447/448 ZK-DVO)**

#### **a) Seeverkehr**

Derzeit bestehen im Seeverkehr keine Bewilligungen für das vereinfachte Verfahren der Stufe 1 bzw. Stufe 2 (Art. 444/445 und 447/448 ZK-DVO). Es bestehen nur „Zulassungen zur Einrichtung eines Linienverkehrs“ (0367). Für diese gelten die Ausführungen unter Teil 4 Abschnitt A.VIII 7 entsprechend.

#### **b) Luftverkehr**

Während des Übergangszeitraumes des TDA (Art. 24 Abs. 2 TDA) kann das Versandverfahren auf Grundlage des elektronischen Manifests genutzt werden. Gemäß Art. 24 Nr. 2 i.V m. Art. 89 Abs. 8 UZK wird keine Sicherheit verlangt.

Die derzeitigen Bewilligungen zum „vereinfachten Verfahren der Stufe 2“ im Luftverkehr sind unbefristet gültig und gelten bis zum Ende des Übergangszeitraumes unverändert fort.

Die Neubewertung hat bis zum Ende des Übergangszeitraumes nach Art. 24 Abs. 2 TDA (Mai 2018) zu erfolgen. Zur Neubewertung verweise auch Teil 4 Abschnitt B, IV dieser Verfügung.

### **14. Gesamtsicherheit für das Versandverfahren (Gesamtbürgschaft)**

Vor dem 1. Mai 2016 bewilligte Befreiungen von der Sicherheitsleistung können weiterhin nicht bei der Überführung sensibler Waren gemäß Anhang 44c ZK-DVO verwendet werden (Abs. 13 der Dienstvorschrift Z 35 15). Der Ausschluss der im Anhang 44c ZK-DVO genannten Waren ist Bestandteil der Bewilligung im Sinne einer Bewilligungsvoraussetzung.

Die Festsetzung des Referenzbetrages in den Bestandsbewilligungen nach Art. 379 ZK-DVO gilt als Bewilligungsvoraussetzung und bleibt folglich bis zur Neubewertung der Bewilligung bestehen.

### **15. Vertrauenswürdiger Ausführer**

Bewilligungen für das Verfahren nach § 17 AWW („Vertrauenswürdiger Ausführer“) sind bis spätestens zum 30. April 2016 durch die Hauptzollämter zu widerrufen.

#### **IV. Vorgehen hinsichtlich Neubewertung (Zeitplan, organisatorische Maßnahmen)**

Um ein bundesweit einheitliches Vorgehen bei der Neubewertung der Bestandsbewilligungen zu erreichen, wird die GZD, Fachdirektion V, ein „Konzept zur Neubewertung“ erstellen.

Es ist vorgesehen, dass in 2016 keine Neubewertungen von Amts wegen durchgeführt werden. Das Vorgehen ab 1. Januar 2017 wird das Konzept vorgeben, welches rechtzeitig mit gesonderter Verfügung bekannt gegeben wird.

### **Teil 5: Einfuhr**

#### **A. Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union**

##### **I. Summarische Eingangsanmeldung**

Bis zur Inbetriebnahme des neuen Einfuhrkontrollsystems (ICS 2) ergeben sich die erforderlichen Datenelemente für eine summarische Eingangsanmeldung aus Anhang 9 Anlage A TDA. Dieser entspricht weitestgehend dem Anhang 30A ZK-DVO. Hierzu wird auch auf den Titel IV des Merkblatts zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen – Ausgabe 2016 – verwiesen.

Zusätzlich zu den bislang in Artikel 36b ZK enthaltenen Regelungen kann nunmehr die summarische Eingangsanmeldung auch vom Einführer oder Empfänger oder einer anderen Person, in deren Namen oder für deren Rechnung der Beförderer handelt, abgegeben werden (Artikel 127 Abs. 4 UZK).

Die Regelung des Artikels 127 Absatz 6 UZK wird derzeit noch nicht angewendet.

Für Waren in Postsendungen im Sinne von Art. 1 Nr. 24 DA ist bis zur Anpassung der IT-Systeme wie bisher keine summarische Eingangsanmeldung abzugeben (Art. 104 Abs. 3 DA; eingefügt durch Art. 55 Abs. 3 TDA). Die Gewichtsgrenze von 250 g gemäß Art. 104 Abs. 2 DA ist daher derzeit nicht anzuwenden. Für andere Waren mit einem Wert von unter 22 EURO ist die Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung nicht erforderlich, wenn die Zollstelle z.B. Manifeste erhält, auf deren Grundlage eine Risikoanalyse erfolgt (Art. 104 Abs. 4 DA).

Außerdem gilt die Befreiung von der Pflicht zur Abgabe summarischer Eingangsanmeldungen nunmehr generell für Waren für die eine mündliche Zollanmeldung zulässig ist, Waren, die gemäß Art. 141 DA als angemeldet gelten, sowie zusätzlich auch für Waren mit Carnet ATA und Carnet CPD nur in den Fällen, in

denen sie nicht im Rahmen eines Frachtvertrags (§§ 407 u. 476 ff. HGB) befördert werden (Art. 104 Abs. 1 lit. d, e, f und p DA).

## **II. Beförderungspflicht - Befreiung von der Beförderungspflicht**

Eine Befreiung von der Beförderungspflicht ist weiterhin möglich (Art. 135 Abs. 5 UZK). Mangels einer Durchführungsvorschrift der EU-Kommission gilt § 5 ZollV weiter, soweit er Unionsrecht nicht widerspricht (siehe Teil 5 Abschnitt 3, C.,II.,1).

## **III. Vorübergehende Verwahrung**

### **1. Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung**

Eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist weiterhin nicht erforderlich in den Fällen, in denen spätestens im Zeitpunkt der Gestellung

- die Waren zu einem Zollverfahren angemeldet oder unmittelbar wiederausgeführt werden oder
- der Nachweis erbracht wird, dass es sich um Unionswaren handelt.

### **2. Frist für die Anmeldung zu einem Zollverfahren oder für die Wiederausfuhr**

Die 90-Tage-Frist des Art. 149 UZK gilt unabhängig vom Verkehrsträger beim Verbringen für Waren, die ab 1. Mai 2016 gestellt werden. Das IT-Verfahren ATLAS – Fachanwendung SumA – ist entsprechend angepasst worden.

Für Waren, die vor dem 1. Mai 2016 gestellt worden sind, hat ATLAS wie bisher die 20/45-Tage-Frist nach Art. 49 ZK berechnet. Sofern die Waren innerhalb dieser 20/45-Tage-Frist keiner zollrechtlichen Bestimmung zugeführt wurden und die Frist dafür erst nach dem 30. April 2016 abgelaufen ist, ist die Frist auf 90 Tage zu verlängern. Diese Fristverlängerung bedarf keines begründeten Antrages und ist an keine weiteren Voraussetzungen gebunden.

Eine Verlängerung der 90-Tage-Frist ist im Rahmen des UZK nicht vorgesehen. Die Regelung in Abs. 408 letzter UAbs. der Dienstvorschrift Z 06 01 gilt jedoch sinngemäß weiter, d.h. dem Beteiligten steht nach Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses für die Anmeldung zu einem zulässigen Zollverfahren bzw. für eine zulässige Wiederausfuhr noch der dort definierte Zeitraum zur Verfügung.

## **B. Zollrechtlicher Status von Fischereierzeugnissen**

Die bisher zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von bestimmten Fischereierzeugnissen vorgesehene Bescheinigung T2M entfällt (Art. 314c Abs. 1 lit.

d, Art. 325 ff. ZK-DVO). Stattdessen ist der Unionsstatus von Erzeugnissen der Seefischerei und aus solchen Erzeugnissen gewonnenen oder hergestellten Waren i.S. des Art. 119 Abs. 1 lit. d und e DA durch die Daten des Fischereilogbuchs, der Anlandeerklärung, der Umladeerklärung und des Schiffsüberwachungssystems zu erbringen (Art. 199 Abs. 1 lit. e IA).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Art. 129 bis 133 DA und den Art. 213 bis 215 IA.

## **C. Überführung von Waren in ein Zollverfahren**

### **I. Als Zollanmeldung geltende Handlungen**

Zollanmeldungen für andere Waren als Briefsendungen und Waren in Postsendungen können in Deutschland durch folgende Handlungen konkludent abgegeben werden:

- Benutzen des grünen Ausgangs „anmeldefreie Waren“, sofern bei der betreffenden Zollstelle getrennte Kontrollausgänge vorhanden sind;
- Passieren einer Zollstelle ohne getrennte Kontrollausgänge (Art. 141 Abs. 1 lit. a und b IA).

Eine konkludente Zollanmeldung durch einfaches Überschreiten der Grenze bei Verzicht auf die Verpflichtung des Beförderns (Art. 233 Abs. 1 lit. b ZK-DVO) ist nach dem aktuellen Verordnungstext nicht mehr vorgesehen. Hierbei handelt es sich um eine planwidrige Regelungslücke, die die EU-Kommission durch eine entsprechende Änderungsverordnung bis zum 1. Mai 2016 zu schließen beabsichtigt. Sollte die Änderungsverordnung nicht rechtzeitig in Kraft treten, ist bei Befreiung von der Beförderungspflicht dennoch eine konkludente Zollanmeldung durch einfaches Überschreiten der Grenze zuzulassen. Abgabenbescheide wegen vorschriftswidrigen Verbringens sind in diesen Fällen nicht zu erlassen.

### **II. Waren, die als angemeldet gelten**

#### **1. Sendungen mit einem Warenwert bis 22 EURO (keine Sendungen nach Weltpostvertrag)**

Künftig sollen auch Sendungen mit einem Warenwert bis 22 EURO einer Sicherheitsrisikoanalyse unterliegen. Diese Sendungen können deshalb nicht mehr von der Beförderungspflicht befreit und als Waren im Rahmen eines wirtschaftlich unbedeutenden Warenverkehrs konkludent zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden (Art. 230 lit. d ZK-DVO i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b aa ZollV; Art. 138 DA). Stattdessen ist die Übermittlung u.a. einer elektronischen Gestellungsmitteilung/Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und Zollanmeldung vorgesehen.

Für einen Übergangszeitraum können jedoch die Gestellungsmitteilung/Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und Zollanmeldung außerhalb elektronischer Verfahren abgegeben werden (Art. 10, 11 und 14 TDA). Die Gestellungsmitteilung ist deshalb nicht zwingend elektronisch im IT-Verfahren ATLAS–Fachanwendung Summarische Anmeldung (ATLAS-SumA) – zu übermitteln. Im Übergangszeitraum können dafür auch andere Unterlagen, z.B. Warenmanifeste, genutzt und in Abstimmung zwischen den Zollbehörden und den Wirtschaftsbeteiligten z.B. per E-Mail übersandt werden. Die so übermittelte Gestellungsmitteilung gilt gleichzeitig als Zollanmeldung, sofern die übermittelten Daten von den Zollbehörden angenommen werden. Damit gelten die Waren außerdem als zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen (Art. 55 Nrn. 14 lit. b und 15 TDA).

Vorstehende Verpflichtungen gelten bis auf Weiteres nicht für Sendungen aus Drittländern, die aufgrund internationaler Übereinkünfte von der summarischen Eingangsanmeldung befreit sind und die somit keiner Sicherheitsrisikoanalyse in Deutschland unterliegen (u.a. Sendungen aus der Schweiz). In diesen Fällen bleibt eine Befreiung von der Beförderungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b lit. aa ZollV und damit eine konkludente Zollanmeldung durch einfaches Überschreiten der Grenze oder eine konkludente Zollanmeldung durch Passieren einer Zollstelle möglich (s. Teil 5 Abschnitt C I.).

## **2. Sendungen nach Weltpostvertrag**

Künftig sollen auch Waren in Postsendungen gem. Art. 1 Nr. 24 DA einer Sicherheitsrisikoanalyse unterliegen. Die Sendungen können deshalb nicht mehr von der Beförderungspflicht befreit werden, sie gelten nicht als gestellt und konkludent zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet (Art. 237 Abs. 1 lit. a vierter Anstrich und Abs. 3 ZK-DVO i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b lit. aa ZollV; Art. 138 DA). Stattdessen ist die Übermittlung u.a. einer elektronischen Gestellungsmitteilung und Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung vorgesehen. Zumindest für einen Übergangszeitraum können jedoch die Gestellungsmitteilung und die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung außerhalb elektronischer Verfahren wie bisher in Form der Zollinhaltserklärung abgegeben werden (Art. 10 und 11 TDA).

Künftig sind auch bei Waren in Postsendungen elektronische Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr vorgesehen (Art. 216 IA, Art. 144 DA). Für einen Übergangszeitraum gelten die Zollanmeldungen als abgegeben und angenommen, sofern den Waren eine Zollinhaltserklärung CN 22 oder CN 23 beigefügt ist (Art. 55 Nr. 16 TDA). Sind die Angaben nicht ausreichend, ist deren Ergänzung im Rahmen der Überprüfung der Zollanmeldung zu fordern. Mündliche Zollanmeldungen sind im Postverkehr nur für Waren zu nichtkommerziellen Zwecken und für die in Art. 136 Abs. 1 DA genannten Waren vorgesehen, sofern diese als Rückwaren von den Einfuhrabgaben befreit sind (Art. 135 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 DA).

Künftig ist für Waren in Postsendungen bis zu einem Wert von 150 Euro, die gemäß Art. 23 bis 27 der ZollbefreiungsVO von den Einfuhrabgaben befreit sind, eine als Zollanmeldung geltende Handlung vorgesehen (Art. 138 lit. f DA) in Verbindung mit Art. 141 Abs. 3 DA). Sie gelten dann durch ihre Gestellung als zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, sofern die erforderlichen Daten von den Zollbehörden angenommen werden. Innerhalb der Übergangsregelung ist diese Bestimmung auf solche Waren eingeschränkt, für die keine anderen Abgaben (einschließlich Einfuhrumsatzsteuer) entstehen (Art. 55 Nr. 14 lit. a TDA).

### **III. Waren, die nicht mündlich oder konkludent angemeldet werden können**

Für Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen, ist eine mündliche oder konkludente Zollanmeldung weiterhin nicht zulässig (Artikel 142 lit. c DA). Soweit die Zollstelle aufgrund der vorgeschriebenen Förmlichkeiten jedoch keine konkreten Handlungen vornehmen muss, wie z.B. Abschreibungen tätigen oder Meldungen fertigen, bleiben Absatz 24 der Dienstvorschrift Z 07 01 und Absätze 9, 12 und 18 der Dienstvorschrift SV 01 01 entsprechend anwendbar.

Bei Waren, die außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, ist eine mündliche oder konkludente Zollanmeldung weiterhin bereits dann ausgeschlossen, wenn entweder seitens der Zollstelle oder des Beteiligten formelle Handlungen vorgenommen werden müssen.

### **IV. Unionsansässigkeit des Anmelders**

Für die Ausnahmen vom Grundsatz der Unionsansässigkeit des Anmelders nach Art. 170 Abs. 3 lit. b und c UZK sind weiterhin Abs. 7 und 7a der Dienstvorschrift Z 07 01 anzuwenden.

### **V. Beschau von Waren**

Die bisherige Möglichkeit, bei fehlender Unterstützung des Anmelders bei der Beschau die Zollanmeldung unter bestimmten Voraussetzungen für wirkungslos zu erklären (Art. 241 Absätze 2 und 4 ZK-DVO; Abs. 45 der Dienstvorschrift Z 07 01), ist entfallen. In diesen Fällen ist die Beschau künftig regelmäßig von Amts wegen auf Kosten und Gefahr des Anmelders vorzunehmen (Art. 239 Abs. 2, Art. 240 Abs. 2 IA).

Rechtsgrundlage für die Erstattung evtl. von der Zollverwaltung verauslagter Kosten durch den Anmelder ist Art. 189 Abs. 1 UZK.

## **VI. Ungültigerklärung der Zollanmeldung**

Die in bestimmten Fällen mögliche Ungültigerklärung der Zollanmeldung vor Überlassung der Waren von Amts wegen ist nicht mehr vorgesehen (Artikel 250 Absatz 2 ZK-DVO). Auch in diesen Fällen ist nunmehr gemäß Abs. 18a der Dienstvorschrift Z 07 01 zu verfahren und die Annahme der Zollanmeldung zurückzunehmen (Artikel 27 UZK).

## **D. Besondere Verfahren**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Zeitpunkt der Bewilligung bei vereinfachtem Antrag**

Die Erteilung der Bewilligung erfolgt durch die Überlassung der Waren (Art. 262 IA). Bisher erfolgte die Bewilligung bereits durch die Annahme der Zollanmeldung (Art. 293 Abs. 2 sowie 505 lit. b ZK-DVO).

#### **2. Beförderung von Waren in bestimmten besonderen Verfahren**

Die Regelungen für die Beförderung von Waren, die sich in einem besonderen Verfahren (Ausnahme: Versand und Freizone) befinden, ergeben sich aus Art. 219 UZK i.V.m. Art. 179 DA und Art. 267 IA.

#### **3. Standardinformationsaustausch**

Für den Standardinformationsaustausch (INF) gemäß Art. 176 DA kann bis zur Einführung der UZK Informationsblätter (INF) (voraussichtlich Ende 2019) die Verwendung anderer Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung in der Bewilligung festgelegt werden, Art. 181 DA i. V. m. Art. 55 Nr. 18 TDA. Die bisherigen Informationsblätter INF sind entsprechend der Entsprechungstabelle in der Anlage des Anhangs 13 TDA zu verwenden, Art. 23 TDA.

## **II. Zolllagerverfahren und Freizonen**

### **1. Zolllagerverfahren**

Zolllager des Typs D und des Typs E, das wie Typ D bewilligt wurde:

Die Besonderheit dieser Zolllager, wonach bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die Bemessungsgrundlagen im Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Zolllager anzuwenden sind, ist mit Anwendbarkeit des UZK nicht mehr vorgesehen. Nunmehr gelten bei der Festsetzung der Einfuhrabgaben im Anschluss an die Lagerung bei der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr die Bemessungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Zollschild gelten (Art. 85 Abs. 1 UZK).



Für Waren, die sich bereits vor dem 1. Mai 2016 in einem Zolllager des Typs D befinden, sieht der Art. 349 Abs. 2 lit. a IA in einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2018 vor, dass für diese Waren weiterhin die Regelung des ZK anzuwenden sind. Somit müssen für diese Waren grundsätzlich die Bemessungsgrundlagen angewendet werden, die bei der Überführung der Waren in das Zolllager festgestellt wurden.

Für Waren, die ab dem 1. Mai 2016 in das Zolllager übergeführt werden, sind bei der Beendigung des Zolllagerverfahrens durch Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr die Bemessungsgrundlagen anzuwenden, die bei der Zollschuldentstehung gelten (inkl. des dann geltenden Umrechnungskurses). Bei Nutzung des IT-Verfahrens ATLAS besteht die Möglichkeit, die Bemessungsgrundlagen in der ergänzenden Zollanmeldung zur Beendigung des Zolllagerverfahrens (EGZ-ZL) erneut anzumelden.

Kann ein Bewilligungsinhaber diese Rechtsänderung durch Anpassung seiner Verfahrensabläufe nicht rechtzeitig umsetzen, werden daraus resultierende unzutreffende Einfuhrabgabenbescheide nicht abschließend festgesetzt, um nach Bewältigung der Umstellungsprobleme die Korrektur der unzutreffenden Festsetzung zu ermöglichen. Dies gilt entsprechend für ergänzende Zollanmeldungen, die in Papierform vorgelegt werden.

Hinsichtlich der Abwicklung in ATLAS verweise ich auf die entsprechenden ATLAS-Infos.

Bei der Ermittlung des Transaktionswertes bei der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr im Anschluss an die Lagerung in einem Zolllager kann weiter die Einkaufsrechnung herangezogen werden, wenn es sich hierbei um einen unmittelbar vor dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet erfolgten Verkauf handelt (Art 128 Abs. 1 IA). Erfolgt dieser Verkauf erst während der Lagerung im Zolllager (Art. 128 Abs. 2 IA) können ggf. darin enthaltene Kosten für die Lagerung unter den in Art. 86 Abs. 1 UZK genannten Voraussetzungen unberücksichtigt bleiben.

## **2. Freizonen**

Personen, die an der Lagerung oder der Veredelung oder an dem Erwerb oder der Veräußerung von Waren in Freizonen beteiligt sind, haben gem. Art. 214 UZK geeignete Aufzeichnungen zu führen. Bestehende Zulassungen zum Führen von Bestandaufzeichnungen gem. Art. 803 ff. ZK-DVO behalten bis auf Weiteres ihre Gültigkeit.

### **III. Verwendung**

#### **1. Vorübergehende Verwendung**

##### **a) Inhalt der Aufzeichnungen**

Bei der vorübergehenden Verwendung sind Aufzeichnungen nur dann zu führen, wenn die Zollbehörden dies verlangen (Art. 178 Abs. 4 DA).

##### **b) Verwendungsfrist**

Der Zeitraum während dem die Waren in der vorübergehenden Verwendung nach Fristverlängerung verbleiben können, darf außer im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses höchstens 10 Jahre betragen (Art. 251 Abs. 4 UZK).

##### **c) Zollschuldentstehung**

Bei einer Zollschuldentstehung sind nicht länger die Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung maßgeblich (Art. 144 Abs. 1 ZK), sondern die Bemessungsgrundlagen (einschließlich Umrechnungskurs und Zollsatz) zum Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld (Art. 85 Abs. 1 UZK).

##### **d) Zollschuldentstehung aufgrund unzulässiger Kabotage**

Der Art. 555 Abs. 1 lit. c ZK-DVO enthält eine Definition „Binnenverkehr“ und der Art. 558 Abs. 1 lit. c ZK-DVO eine Regelung, in welchen Fällen Beförderungsmittel im Binnenverkehr gewerblich verwendet werden dürfen. Ein Verstoß gegen diese Regelung führte bisher regelmäßig zu einer Zollschuldentstehung für das zweckwidrig verwendete Beförderungsmittel (Art. 204 ZK).

In das Durchführungsrecht zum UZK wurde keine entsprechende Definition für „Binnenverkehr“ aufgenommen (vgl. dazu Art. 215 Abs. 4 DA). Auch fehlt eine Regelung für die gewerbliche Verwendung des Beförderungsmittels im Zollgebiet der Union (vgl. dazu Art. 212 Abs. 3 DA). Das bedeutet, dass künftig eine unzulässige Kabotage (gewerbliche Beförderung von Waren, die im Zollgebiet der Union geladen und wieder entladen werden) nicht mehr zur Zollschuldentstehung für das zweckwidrig verwendete Beförderungsmittel führt. Ob stattdessen Sanktionen in die verkehrsrechtlichen Regelungen aufgenommen wurden, ist nicht bekannt.

##### **e) EU-Ansässigkeit**

Die Möglichkeit der Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung kann bis auf Weiteres im bisherigen Umfang genutzt werden. Die grundsätzlich vorgesehene Beschränkung des Personenkreises auf nicht im Zollgebiet der Union ansässige Verfahrensinhaber steht dem bis zur Bekanntgabe einer alternativen Abwicklungsmöglichkeit durch die GZD nicht entgegen. Bei Anmeldung zur Überlassung in den freien Verkehr zwecks Beendigung der vorübergehenden

Verwendung von Waren für Veranstaltungen oder für den Verkauf in bestimmten Situationen (Art 234 DA) gelten diese bereits mit dem Eingang in den Wirtschaftskreislauf als gestellt.

## **2. Endverwendung**

### **a) Abrechnungsmitteilung**

Künftig ist nach Ablauf der Frist für die Erledigung der Endverwendung die Vorlage einer Abrechnung vorgesehen, es sei denn, die Überwachungs Zollstelle sieht von der Verpflichtung zur Vorlage einer solchen Mitteilung ab (Art. 175 Abs. 1 DA).

### **b) Lagerung von Gemischen von Waren des Mineralölsektors mit unterschiedlicher Codennummer**

Eine Gemischlagerung von Waren unterschiedlicher des Mineralölsektors nach Art. 293 Abs. 3 lit. c 2. Anstrich und letzter UAbs. ZK-DVO ist künftig nicht mehr vorgesehen.

Auf Teil 4 Abschnitt B, II.,5. dieser Verfügung weise ich hin.

### **c) Inhalt der Aufzeichnungen**

Bisher waren lediglich „angemessene Aufzeichnungen“ zu führen (Art. 293 Abs. 1 lit. d ZK-DVO). Künftig ist der Inhalt der Aufzeichnungen gesetzlich bestimmt (Art. 214 UZK i.V.m. Art. 178 Abs. 1 DA). Die Zollbehörden können auf einige Angaben verzichten, wenn sich dies nicht nachteilig auf die zollamtliche Überwachung auswirkt (Art. 178 Abs. 4 DA).

### **d) Beendigungsfiktion**

Die Beendigungsfiktion der Anmerkung in Abs. 51 der Dienstvorschrift Z 10 10 ist nunmehr als gesetzliche Regelung in den Art. 254 Abs. 2 UZK übernommen worden.

### **e) Verwendung zu einem anderen Zweck**

Die Verwendung der Einfuhrwaren zu einem anderen als dem begünstigten Zweck war bisher von bestimmten Voraussetzungen abhängig (Art. 299 ZK-DVO). Die in das Verfahren übergeführten Waren können nunmehr nach Entrichtung der Einfuhrabgaben ohne Bedingungen zu anderen Zwecken verwendet werden (Art. 254 Abs. 4 lit. c UZK).

### **f) Vernichtung**

Die bisherige Vernichtung nach Art. 300 Abs. 1 lit. b ZK-DVO wurde nicht in den UZK übernommen.

### **g) Aufgabe zugunsten der Staatskasse**

Die Aufgabe zugunsten der Staatskasse wurde in den UZK neu aufgenommen (Art. 254 Abs. 4 lit. b UZK). Solche Waren ändern ihren zollrechtlichen Status und werden

zu Nicht-Unionswaren (Art. 154 lit. c UZK).

#### **h) Abfälle und Reste**

Abfälle und Reste, die bei der Be- oder Verarbeitung im Rahmen der vorgeschriebenen Verwendung anfallen, gelten als der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt (Art. 254 Abs. 6 UZK).

Abfälle und Reste, die bei der Zerstörung von nicht verwendeten Waren anfallen, gelten abweichend von der bisherigen Regelung (Art. 300 Abs. 3 ZK-DVO) als in ein Zolllagerverfahren übergeführt (Art. 254 Abs. 7 UZK) und werden zu Nicht-Unionswaren (Art. 154 lit. c UZK).

#### **i) Beförderungsverfahren**

Bei der Beförderung von Waren zwischen zwei in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Bewilligungsinhabern ist die Verwendung des Kontroll-exemplars T5 (Art. 296 Abs. 2 ZK-DVO) künftig nicht mehr vorgesehen.

#### **j) Zerstörung von Waren**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zerstörung von Waren, die in die Endverwendung übergeführt wurden, keine Zerstörung im Sinne der Definition des Art. 5 Nr. 37 lit. c UZK ist. Die dort genannte Zerstörung ist ein Veredelungsvorgang, der voraussetzt, dass die Waren vor der Zerstörung in die aktive Veredelung (Art. 210 lit. d UZK) übergeführt werden müssen. Nach Art. 256 Abs. 1 UZK können nur Nicht-Unionswaren Veredelungsvorgängen in der aktiven Veredelung unterzogen werden. Waren in der Endverwendung befinden sich dagegen nach Art. 254 Abs. 1 UZK im zollrechtlich freien Verkehr und sind somit Unionswaren, die nicht in die aktive Veredelung übergeführt werden können.

### **IV. Veredelung**

#### **1. Aktive Veredelung**

##### **a) Ersatzwaren**

Die Verwendung von Ersatzwaren sowie die Möglichkeit der vorzeitigen Ausfuhr kann gemäß Art. 223 Abs. 2 lit. a und c UZK bewilligt werden, sofern der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens gewährleistet ist. Zu der Beschaffenheit der Ersatzwaren wird auf Art. 223 Abs. 1 UAbs. 3 UZK i.V.m. Art. 169 Abs. 6 DA hingewiesen. Darüber hinaus gelten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse die besonderen Vorschriften des Anhangs 71-04 DA, insbesondere das Verbot der Zulassung von Ersatzwaren bei ökologischen/biologischen Waren und konventionell erzeugten Waren.

Ausnahmen von der Verwendung als Ersatzwaren sehen Art. 223 Abs. 3 UZK und

Art. 169 Absätze 2 und 5 DA vor. Ist die Verwendung der in Art. 223 Abs. 3 lit. b UZK genannten Waren (Nichtursprungswaren, für die laut Präferenzabkommen ein sog. Draw-Back-Verbot gilt) dennoch erforderlich, ist dies zulässig, wenn die aktive Veredelung durch Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erledigt wird. In diesem Fall sind die Einfuhrabgaben nach Art. 86 Abs. 3 UZK zu erheben. Anschließend können die Veredelungserzeugnisse mit einem Präferenznachweis ausgeführt werden. Zu den Voraussetzungen, zu denen die Ersatzwaren in Fällen des Art. 169 Abs. 2 DA (die eingeführten Waren unterliegen z.B. Antidumpingmaßnahmen) dennoch zugelassen werden können, wird auf den Anhang IV der Orientierungshilfe der EU-Kommission verwiesen.

### **b) Berechnung der Einfuhrabgaben**

Die Regelung des bisherigen Art. 551 Abs. 3 ZK-DVO, wonach für die Zwecke der Bestimmung des Zollwertes der zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Umwandlungserzeugnisse auch der Zollwert der Einfuhrwaren zuzüglich Umwandlungskosten gewählt werden konnte, ist entfallen.

Bei der Berechnung der Einfuhrabgaben nach Art. 85 UZK wird darauf hingewiesen, dass Art. 128 Abs. 2 IA nur angewandt werden kann, wenn es sich um einen Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft handelt. Verkäufe innerhalb der Union erfüllen diese Voraussetzung aber nicht, so dass in diesen Fällen der Zollwert nach den nachrangigen Methoden des Art. 74 UZK zu bestimmen ist.

Die Regelung des Art. 136 ZK, wonach Präferenzbehandlungen für die Einfuhrwaren unter gewissen Voraussetzungen auch für die Umwandlungserzeugnisse angewandt werden konnten, ist ebenfalls entfallen.

## **2. Passive Veredelung**

Für Einfuhren von aus Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnissen vor der Ausfuhr der Waren, die sie ersetzen (passive Veredelung IM/EX, Art. 223 Abs. 2 lit. d UZK), ist in der Anmeldung der auch bei vorzeitiger Einfuhr im Standardaustausch (IM/EX) vorgesehene Verfahrenscode 48 zu verwenden. Die Einfuhr ist ohne Benutzereingabe papiermäßig abzuwickeln, da der Verfahrenscode 48 im IT-Verfahren ATLAS nicht umgesetzt ist (Art. 14 und 15 TDA).

Zusätzlich ist der Code B07 (Vorzeitige Einfuhr von Veredelungserzeugnissen in der passiven Veredelung) anzugeben.

Der Vordruck 0791 wird aktuell überarbeitet und steht demnächst zur Verfügung.

## **Teil 6: Ausfuhr**

### **A. Ausfuhrsendung**

Die zollrechtliche Definition „Ausfuhrsendung“ umfasst die Waren, die auf der Grundlage eines und desselben Ausfuhrvertrages zum Empfänger bewegt werden. Werden Waren in mehreren Einzelsendungen ausgeführt, so muss für jede einzelne Sendung eine (Wieder-) Ausfuhranmeldung abgegeben werden (Art. 336 IA).

### **B. Verfahrensinhaber des Ausfuhrverfahrens**

Ergänzend zur Definition des Verfahrensinhabers in Teil 2 Abschnitt B dieser Verfügung gilt für die Ausfuhr Folgendes: Verfahrensinhaber ist die Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird (Art. 5 Nr. 35 lit. a UZK). „Für deren Rechnung“ bedeutet, dass die wirtschaftlichen Folgen diese Person treffen. Die Person, die die wirtschaftlichen Folgen der Warenbewegung treffen, bestimmt sich nach dem (Ausfuhr-) Vertrag. Das bedeutet, dass die wirtschaftlichen Folgen den Ausführer treffen, weil er ein eigenes Interesse an der Ware (und nicht nur an deren Bewegung) hat. Damit ist die Person, die nach Art. 1 Nr. 19 DA als Ausführer bestimmt ist, zwingend Verfahrensinhaber.

### **C. Ausführer**

Die Regelungen zur Bestimmung der Person „Ausführer“ sind angepasst worden, weil „Eigentumsverhältnisse und ähnliche Verfügungsrechte“, die nach Art. 788 ZK-DVO noch Tatbestandsmerkmal waren, nicht in den UZK übernommen worden sind.

Auf EU-Ebene wird zZt. darüber diskutiert, ob der Ausführer im Drittland ansässig sein darf. Nach altem Recht (Art. 788 Abs. 1 ZK-DVO) war dies möglich. Bis auf Weiteres gilt Folgendes:

Nach Art. 1 Nr. 19 DA ist Ausführer in erster Linie der im Zollgebiet der Union ansässige Vertragspartner des Empfängers im Drittland, der über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebietes bestimmt. Soweit Sachverhalte mit genehmigungsfreien Waren in Anwendung von Art. 1 Nr. 19 DA nicht lösbar sind, z.B. weil kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde (das ist der Fall, wenn zwei Nicht-Unionsansässige einen Vertrag schließen) oder zwar ein Ausfuhrvertrag vorliegt, der Verbringungsbestimmer aber außerhalb der Union ansässig ist (das ist z.B. der Fall, wenn die unionsansässige Partei des Ausfuhrvertrags die Ware „ab Werk“ verkauft), ist Art. 2 Nr. 3 Sätze 2 oder 3 Dual-Use-VO entsprechend anzuwenden.

Bei genehmigungspflichtigen Waren ist Art. 2 Nr. 3 Dual-Use-VO bzw. § 2 Abs. 2 AWG als Spezialvorschrift zur Bestimmung auch des zollrechtlichen Ausführers unmittelbar anzuwenden.

Der nicht-unionsansässige Ausführer bleibt nach wie vor Inhaber des Ausfuhrverfahrens (Art. 5 Nr. 35 lit. a UZK) und muss sich zur Abgabe der Ausfuhranmeldung indirekt vertreten lassen (Art. 170 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, 5 Nr. 15, 18 Abs. 1, UZK).

Beispiele für Fallkonstellationen zur Bestimmung des Ausführers in Abhängigkeit von verschiedenen Vertragsgestaltungen werden in den Standard aufgenommen.

## **D. Ausfuhrvertrag**

Ein Ausfuhrvertrag ist dadurch gekennzeichnet, dass eine grenzüberschreitende Warenbewegung ausgelöst wird und eine Partei des Vertrages unionsansässig ist. Schließen zwei Nicht-Unionsansässige einen Vertrag, der zu einer grenzüberschreitenden Warenbewegung führt, so handelt es sich nicht um einen Ausfuhrvertrag.

## **E. Verbote und Beschränkungen (VuB) / Außenwirtschaftsrecht**

Waren, die ausgeführt werden, unterliegen der Anwendung von Verboten und Beschränkungen einschließlich handelspolitischer Maßnahmen (Art. 194 Abs. 1 1. UA, 267 Abs. 3 lit. e UZK). Verbote und Beschränkungen können unter anderem aus folgenden Gründen gerechtfertigt sein: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, Schutz der Umwelt, Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert und der Schutz des gewerblichen Eigentums, einschließlich Kontrollen gegen Drogenausgangsstoffe, Waren, die bestimmte Rechte des geistigen Eigentums verletzen.

Darüber hinaus sind außenwirtschaftsrechtliche Verbote und Beschränkungen zu beachten:

- handelspolitische Maßnahmen aus dem Bereich der gemeinsamen Handelspolitik im Sinne von Art. 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.10.2012 C 326) (z.B. EG-Dual-Use-VO),
- restriktive Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union im Sinne von Art. 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (z.B. die personen- und

länderbezogenen Embargomaßnahmen),

- nationale Verbote und Beschränkungen, z.B. zum Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und der auswärtigen Interessen (AWG, AWW).

Gemäß Art. 221 Abs. 2 Satz 2 IA ist das einstufige Ausfuhrverfahren für VuB-Waren weiterhin zulässig. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Waren außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen unterliegen oder wenn die Ausfuhrzollstelle aus VuB-rechtlichen Gründen konkrete formelle Handlungen vornehmen muss, vgl. Abs. 18 der Dienstvorschrift SV 01 01 und Abs. 334 Satz 2 der Dienstvorschrift A 06 10.

## **F. Helgoland**

Nach Art. 161 Abs. 3 ZK galten nach Helgoland verbrachte Waren als nicht aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt. Nunmehr gelten sie als konkludent zur Ausfuhr angemeldet (Art. 140 Abs. 2, 141 DA), dies allerdings nur dann, wenn sie dort verbleiben.

## **G. Kontrollexemplar T5**

Die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr mittels Kontrollexemplar T5 gemäß Art. 843 ZK-DVO ist entfallen. Trotzdem sehen mehrere EU-Verordnungen dessen Verwendung als Nachweis über den Ausgang landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der EU weiterhin vor (z.B. VO (EG) Nr. 376/2008 – Lizenz-VO). Die den Mitgliedstaaten in Artikel 54 des UZK-TDA eingeräumte Übergangsregelung wird in Deutschland für die Ausfuhr lizenzpflichtiger Marktordnungswaren in Anspruch genommen. Der Ausfuhr- und Ausgangszollstelle vorgelegte Vordrucke „Kontrollexemplar T5“ werden auch nach dem 30. April 2016 entsprechend den Artikeln 912a bis 912 g der ZK-DVO abgefertigt. Die nationalen Verfahrensregelungen in Dienstvorschriften, Verfahrensanweisungen und Merkblättern zur Ausfuhr von Marktordnungswaren behalten vorerst ihre Gültigkeit.

## **H. Carnet ATA**

Nach Art. 798 ZK-DVO war in den Fällen, in denen eine Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft mit Carnet ATA verlassen hatte, sie danach aber nicht mehr zur Wiedereinfuhr bestimmt war, eine Ausfuhranmeldung abzugeben. Nunmehr ist die Abgabe einer rückwirkenden Ausfuhranmeldung in das Ermessen des Ausfühlers gestellt, Art. 337 Abs. 2 UA 1 IA.



## I. Ausfuhr im Zusammenhang mit einem Versandverfahren

Die Abgangszollstelle für das Versandverfahren (gemeinsames oder gemeinschaftliches Versandverfahren, TIR-Verfahren usw.) erledigt die Aufgaben der Ausgangszollstelle, sofern die Waren für die (Wieder-)Ausfuhr bestimmt sind. Dies gilt jedoch im Gegensatz zu Art. 793b Abs. 1 ZK-DVO nicht mehr für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die unter Steueraussetzung befördert werden oder für Erstattungswaren (Art. 329 Abs. 8 IA).

Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die unter Steueraussetzung befördert werden, sind grundsätzlich der letzten Zollstelle vor dem Ausgang der Waren aus dem Verbrauchsteuergebiet der Union zu stellen, weil das verbrauchsteuerrechtliche Steueraussetzungsverfahren erst mit dem (körperlichen) Verlassen der Ware aus dem Verbrauchsteuergebiet der Union endet. Die Überwachung erfolgt nach den Vorgaben des elektronischen Ausfuhrverfahrens. Die Erledigung des EMCS-Vorgangs erfolgt nach Erledigung des Ausfuhrvorgangs und auf Basis der Ausgangsbestätigung in ATLAS-Ausfuhr.

In einer Übergangsphase ist es nicht zu beanstanden, wenn das bisherige Verfahren im Schienengüterverkehr auch für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die unter Steueraussetzung befördert werden oder für Erstattungswaren weiterhin angewandt wird.

## Teil 7: Versand

### A. Begriffsbestimmungen

UZK	ZK / ZK-DVO
Abgangs-/ Bestimmungszollstelle (Art 1 Nr. 13 und 14 DA)	Abgangs-/Bestimmungsstelle (Art 340b Nr. 1 und 3 ZK-DVO)
Beförderer (Art. 233 Abs. 3 UZK)	Warenführer (Abs. 96 Abs. 2 ZK)
Feste Transporteinrichtung (Art 1 Nr. 12 IA)	Rohrleitung
Inhaber des Verfahrens (Art. 5 Nr. 35 UZK)	Hauptverpflichteter (Art. 96 Abs. 1 ZK)

Internes/Externes Unionsversandverfahren (Art. 226 und 227 UZK)	Internes/Externes gemeinschaftliches Versandverfahren (Art. 91 und 163 ZK)
Versandvorgang unter besonderen Umständen (Art. 291 IA, Anhang 72-04 IA)	Notfallverfahren (Art 340b Nr.7)
Zollstelle der Sicherheitsleistung (Art 151 Abs. 1 IA)	Stelle der Bürgschaftsleistung (Art 340b Nr. 4 ZK-DVO)

Keine Änderungen ergeben sich für den Versand für die Bereiche „Versandverfahren aufgrund des Rheinmanifestes“ sowie „Postversand“; keine wesentlichen für „Versandvorgänge unter besonderen Umständen“.

## **B. Normalverfahren Unionsversandverfahren**

Nachfolgend werden die Änderungen im Versandverfahren dargestellt. Keine Änderungen ergeben sich hinsichtlich der folgenden Punkte:

- Festlegung der Frist für die Gestellung der Waren,
- Einhaltung der Frist für die Gestellung der Waren,
- Eingangsbestätigung gegenüber der Abgangszollstelle,
- Erledigung des Verfahrens.

### **I. Abgangszollstelle**

#### **1. Abgabe Versandanmeldung**

Da Anhang 44c ZK-DVO ersatzlos weggefallen ist, ist für keine Warenart mehr eine Warennummer anzugeben, es sei denn die Versandanmeldung wird von derselben Person zusammen mit oder im Anschluss an eine Zollanmeldung erstellt, in der die Warennummer angegeben ist.

#### **2. Sicherheitsleistung**

##### **a) Befreiung von der Sicherheitsleistung**

Keine Sicherheitsleistung wird verlangt

- bei Waren, die auf dem Rhein, den Rheinwasserstraßen, auf der Donau und den Donauwasserstraßen befördert werden,
- bei Waren, die mit einer fest installierten Transporteinrichtung befördert werden,

- bei Waren, die in Anwendung der Vereinfachung gemäß Art. 233 Abs. 4 lit. e UZK in das Unionsversandverfahren übergeführt werden und deren Beförderung auf dem Luft- oder Seeweg zwischen Unionshäfen und Unionsflughäfen erfolgt.

#### **b) Einzelsicherheit**

Im Versandverfahren sind auch künftig als Formen der Sicherheitsleistung nur Barsicherheiten oder die Verpflichtungserklärung eines Bürgen zulässig (Art. 83 Abs. 2 DA).

Der vom Bürgen als Einzelsicherheit ausgestellte Einzelsicherheitstitel muss einen Betrag von 10.000 EURO abdecken (Art. 160 Abs. 1 IA).

#### **c) Inanspruchnahme Gesamtsicherheit**

Eine auf 0 % des Referenzbetrages reduzierte Gesamtsicherheit kann nunmehr für alle Waren in Anspruch genommen werden (Wegfall Anhang 44c ZK-DVO). Ab dem 1. Mai 2016 gilt für die im Anhang 44c ZK-DVO aufgeführten Warennummern in ATLAS-Versand nicht mehr die Fiktion, dass es sich dabei um Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko handelt, so dass für diesen Warenkreis ab diesem Zeitpunkt auch IT-technisch keine Restriktionen mehr bestehen. In Bezug auf Bestandsbewilligungen siehe auch Teil 4 Abschnitt B.VI.14).

KOM vertritt aktuell die Ansicht, dass bei der Inanspruchnahme des Referenzbetrages weiter auf die Beendigung des Versandverfahrens abzustellen ist (Art 156 IA).

Die Überwachung des in Anspruch genommenen Teils des Referenzbetrages ist nunmehr für jede Versandanmeldung mit Hilfe ATLAS-Versand zu gewährleisten (Art. 157 Abs. 2 IA). Bis zur Anpassung der Dienstvorschrift Z 35 15 an den UZK ist entsprechend Abs. 10 UA 2 der Dienstvorschrift Z 35 15 zu verfahren.

### **3. Festlegung verbindliche Beförderungsrouten**

Wegen Wegfall des Anhangs 44c ZK-DVO ist eine verbindliche Beförderungsrouten einheitlich für alle Waren nur noch dann festzulegen, wenn die Abgangszollstelle oder der Inhaber des Verfahrens dies für erforderlich erachten. Die Ausführungen unter Teil 7 Abschnitt B, I., 2., lit. c dieser Verfügung gelten entsprechend.

### **4. Nämlichkeitssicherung**

Die Vorschriften zur Nämlichkeitssicherung im Versandverfahren sind hinsichtlich der Frage nach der Wahl des Nämlichkeitsmittels - Verschluss (Art. 299 DA) oder Beschreibung (Art. 302 DA) -, der Verschlussicherheit des Beförderungsmittels (Art. 300 DA) und der für die Nämlichkeitssicherung verantwortlichen Stelle - Zollbehörde (Art. 233 Abs. 1 lit. a UZK) oder zugelassener Versender (Art. 233 Abs. 4 lit. c UZK)-, inhaltlich gleich geblieben.

Die derzeit vorhandenen Zollverschlüsse können weiter verwendet werden, bis die vorhandenen Bestände aufgebraucht sind – längstens jedoch bis zum 1. Mai 2019.

Geändert haben sich jedoch die Vorgaben für die Eigenschaften der Zollverschlüsse (Art. 301 IA), insbesondere werden die neuen Verschlüsse eine individuelle Verschlusskennung tragen und so beschaffen sein, dass eventuelle Manipulationen leicht zu erkennen sind. Neu ist auch, dass für den Verschluss von Containern so weit wie möglich Verschlüsse mit hohen Sicherheitsmerkmalen verwendet werden sollen (Art. 301 Abs. 2 UA 2 IA). Falls ein Verschluss bei einer Zollkontrolle entfernt wurde, ist beim Wiederverschließen darauf zu achten, dass ein Zollverschluss mit mindestens gleichen Sicherheitsmerkmalen verwendet wird.

## **5. Ausstellung VBD/VBD-S**

Nach Art. 303 Abs. 4 IA wird das VBD/VBD-S dem Inhaber des Verfahrens nur auf Antrag zur Verfügung gestellt. Da nach Art. 55 Nr. 19 TDA bis zur Anpassung von ATLAS-Versand die MRN nur per VBD/VBD-S mitgeteilt werden kann, bleibt die Ausstellung eines VBD/VBD-S bis dahin obligatorisch.

## **II. Durchgangszollstelle**

Die Verfahrensweise bei der Durchgangszollstelle bleibt unverändert bestehen. Bis zur Anpassung von ATLAS-Versand ist der Durchgangszollstelle weiterhin das VBD vorzulegen (Art. 304 Abs. 2 IA).

Für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr müssen keine Förmlichkeiten erfüllt werden, soweit die Durchgangszollstelle den Grenzübergang der Waren auf andere Weise überprüfen kann (Art. 306 Abs. 6 IA). Dies ist regelmäßig der Fall, wenn eine nachträgliche Überprüfung durch Alternativnachweise in analoger Anwendung des Art. 312 IA möglich ist.

## **III. Ereignisse während des Warenverkehrs**

Entsprechende Ereignisse sollen perspektivisch nach Gestellung der Waren bei der nächstgelegenen Zollstelle anhand der MRN in ATLAS-Versand dokumentiert werden (Art. 305 Abs. 2 IA). Zuvor muss jedoch ATLAS-Versand angepasst werden, damit die Zollstellen bereits während des Versandverfahrens diese Eintragungen im System vornehmen können.

Bis zur Anpassung von ATLAS-Versand hat der Beförderer daher weiterhin Vermerke auf dem VBD anzubringen und dieses der nächstgelegenen Zollstelle vorzulegen (Art. 305 Abs. 6 und 7 IA).

In Art. 305 IA sind zudem für bestimmte Ereignisse Ausnahmen von der Gestellungspflicht bei der nächstgelegenen Zollstelle vorgesehen, z.B.:

- Umladungen ohne Zollverschluss, Art. 305 Abs. 3 IA,
- Abkoppeln von Eisenbahnwagen bei technischen Problemen, Art. 305 Abs. 4 IA,
- Austausch der Zugmaschine, Art. 305 Abs. 5 IA.

In diesen Fällen ist die nächstgelegene Zollstelle jedoch über das Ereignis zu unterrichten.

Bis zur Anpassung von ATLAS-Versand werden Informationen über die Ereignisse erst von der Bestimmungszollstelle in ATLAS-Versand erfasst.

#### **IV. Bestimmungszollstelle**

##### **1. Gestellung der Waren**

Anstelle des VBD kann die MRN der Versandanmeldung vorgelegt werden (Art. 184 DA). Nach Art. 55 Nr. 19 TDA ist bis Anpassung ATLAS-Versand die Vorlage der MRN nur in Form eines VBD/VBD-S möglich.

##### **2. Übermittlung Kontrollergebnisnachricht gegenüber Abgangszollstelle**

Unverändert sind die Kontrollergebnisse der Abgangszollstelle am dritten Tag nach der Gestellung bei der Bestimmungszollstelle mitzuteilen. Abweichend kann diese Frist nur noch auf bis zu sechs Tage verlängert werden (Art. 309 Abs. 1 IA).

Für nach Art. 305 Abs. 4 IA wegen technischer Probleme abgekoppelter Eisenbahnwaggons beträgt die Frist zur Übermittlung der Kontrollergebnisse 12 Tage nach Gestellung des ersten Teils der Waren (Art. 309 Abs. 2 UA 2 IA). Bis zur Anpassung von ATLAS-Versand findet diese Regelung keine Anwendung (Art. 309 Abs. 3 IA).

#### **C. Gemeinsames Versandverfahren**

Nach Art. 1 Abs. 2 Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren gelten Warenbeförderungen innerhalb der „Gemeinschaft“ als im „gemeinschaftlichen Versandverfahren“ durchgeführt (siehe auch Art. 293 IA). Insoweit wird auf die Anmerkungen zum Unionsversandverfahren verwiesen. Das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren wird aktuell an die Vorschriften des UZK

angepasst.

## **D. Versandverfahren mit Carnet TIR**

Nach Art. 226 Abs. 3 lit. b UZK kann die Beförderung von Waren im externen Versandverfahren mit Carnet TIR nur erfolgen, wenn eine solche Beförderung außerhalb des Zollgebiets der Union begonnen hat oder enden soll, oder zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten über das Gebiet eines nicht zum Zollgebiet der Union gehörenden Landes oder Gebiets erfolgt. Die Alternative des Art. 91 Abs. 2 lit. b Nr. 2 ZK wurde nicht übernommen.

Hinsichtlich der Gestellung der Waren (Vorlage MRN/VBD) und der Eintragung der Ereignisse während des Warenverkehrs entsprechen die Regelungen zum TIR-Verfahren denen des Unionsversands (Art. 184 DA, Art. 277 IA). Im Unterschied zu Art. 305 IA (Ereignisse während des Warenverkehrs im Unionsversand) enthält Art. 277 IA keine Ausnahmeregelungen zur Gestellungspflicht bei Ereignissen während des Warenverkehrs im TIR-Verfahren.

## **E. Carnet ATA**

Im Art. 85 Abs. 1 DA ist eine Frist für die Unterrichtung des bürgenden Verbandes über die Nichterledigung eines Versandverfahrens mit Carnet ATA geregelt.

## **F. Versandverfahren mit Vordruck 302**

Die Übermittlung der Daten des Vordrucks 302 auf elektronischem Wege ist in Deutschland weiterhin nicht möglich (Art. 287 Abs. 1 lit. a IA).

## **G. Inanspruchnahme verkehrsträgerbezogener Vereinfachungen**

### **I. Luft- und Seeverkehr**

#### **1. Versandanmeldung mittels ATLAS-Versand**

Für Luft- und Seetransporte können elektronische Versandanmeldungen in ATLAS-Versand abgegeben werden (Art. 226, 227 UZK). Für Versandanmeldungen im Luft- und Seeverkehr ist Sicherheit zu leisten, da nach Art. 89 Abs. 8 lit. d UZK die Sicherheitsbefreiung auf die Vereinfachung nach Art. 233 Abs. 4 lit. e UZK beschränkt ist.

## **2. Vereinfachte Versandanmeldung Stufe 1 (Papiergestütztes Unionsversandverfahren)**

Grundsätzlich erfolgen Versandanmeldungen ab dem 1. Mai 2016 mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. UZK).

Die Abgabe von papiergebundenen Manifesten als vereinfachte Versandanmeldung Stufe 1 ist daher nur noch übergangsweise bis zur Anpassung von ATLAS-Versand gestattet (Art. 24 Abs. 1, Art. 26, 29, 46 - 51 TDA).

Die Übergangsregeln entsprechen sehr weitgehend den bisherigen Regelungen für das vereinfachte Versandverfahren im Luft- und Seeverkehr (Art. 444, 447 ZK-DVO).

## **3. Vereinfachte Versandanmeldung Stufe 2**

Der Unionszollkodex sieht die Möglichkeit einer vereinfachten Zollanmeldung mittels elektronischen Beförderungsdokument unabhängig vom Verkehrsträger vor (Art. 233 Abs. 4 lit. e UZK).

Bis zum 1. Mai 2018 gelten die vereinfachte Versandanmeldungen Stufe 2 als dem in Art. 233 Abs. 4 lit. e UZK vorgesehenen Verfahren gleichwertig (Art. 24 Abs. 2 UA 2 TDA). Siehe auch Teil 4 Abschnitt A, VIII, 8. und 9. dieser Verfügung zur Bewilligungserteilung.

## **4. Vereinfachte Versandanmeldung Art. 233 Abs. 4 lit. e UZK**

Vereinfachte Versandanmeldungen können zukünftig mittels elektronischem Beförderungsdokument im Luft- und Seeverkehr genutzt werden. Es wird keine Sicherheit verlangt (Art. 89 Abs. 8 lit. d UZK).

Bis zum 1. Mai 2018 gelten die vereinfachte Versandanmeldungen Stufe 2 als dem in Art. 233 Abs. 4 lit. e UZK vorgesehenen Verfahren gleichwertig (Art. 24 Abs. 2 UA 2 TDA). Siehe auch Teil 4 Abschnitt A, VIII, 8. und 9. dieser Verfügung zur Bewilligungserteilung.

## **II. Eisenbahnverkehr**

### **1. Versandanmeldung mittels ATLAS-Versand**

Eisenbahnverkehrsunternehmen können elektronische Versandanmeldungen in ATLAS-Versand abgeben.

Ab 1. Mai 2016 ist für Versandanmeldungen in ATLAS-Versand auch im Schienenverkehr zwingend eine Sicherheitsleistung erforderlich (Art. 89 Abs. 8 UZK).

## **2. Vereinfachte Versandanmeldung mittels CIM-Frachtbrief (Papiergestütztes Unionsversandverfahren)**

Grundsätzlich erfolgen Versandanmeldungen ab dem 1. Mai 2016 mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. UZK).

Die Abgabe von Papier-CIM-Frachtbriefen oder nationalen Transportscheinen als vereinfachte Versandanmeldung im Eisenbahnverkehr ist daher nur noch übergangsweise bis zur Anpassung von ATLAS-Versand gestattet (Art. 24 Abs. 1, Art. 25 und 29 - 45 TDA).

Die Übergangsregeln entsprechen sehr weitgehend den bisherigen Regelungen für das vereinfachte Eisenbahnversandverfahren in Art. 412 - 425 und 441 - 442a ZK-DVO.

Das vereinfachte Eisenbahnversandverfahren in Großbehältern wurde nicht in die Übergangsvorschriften übernommen, da dafür mangels Anbieter am Markt kein wirtschaftliches Bedürfnis erkennbar ist.

## **3. Vereinfachte Versandanmeldung mit Art. 233 Abs. 4 lit. e UZK**

Der Unionszollkodex sieht die Möglichkeit einer vereinfachten Zollanmeldung mittels elektronischen Beförderungsdokument unabhängig vom Verkehrsträger vor (Art. 233 Abs. 4 lit. e UZK).

Da der Eisenbahnsektor derzeit nicht über einen flächendeckenden elektronischen CIM-Frachtbrief verfügt, der als vereinfachte Versandanmeldung hätte anerkannt werden können, wurden für den Verkehrsträger Eisenbahn keine Durchführungsbestimmungen erlassen.

Dadurch sind elektronische Beförderungsdokumente im Eisenbahnverkehr als vereinfachte Zollanmeldung bis auf Weiteres nicht zulässig. Ob zukünftig neue Durchführungsnormen in der DA und der IA elektronische Beförderungsdokumente im Eisenbahnverkehr als vereinfachte Zollanmeldung zugelassen werden, bleibt abzuwarten.

## **H. Inanspruchnahme Vereinfachungen (allgemein)**

### **I. Zugelassener Versender**

Da nach Art. 55 Nr. 19 TDA bis zur Anpassung von ATLAS-Versand die MRN nur per VBD/VBD-S mitgeteilt werden kann, hat der zugelassene Versender ein VBD/VBD-S bis zu dem Zeitpunkt der Anpassung von ATLAS-Versand weiterhin auszudrucken (Art. 314 Abs. 3 IA).



## **II. Verwendung besonderer Verschlüsse**

Noch vorhandene besondere Verschlüsse können weiter verwendet werden, bis die vorhandenen Bestände aufgebraucht sind – längstens jedoch bis zum 1. Mai 2019.

Die Vorgaben für die Eigenschaften der von den zugelassenen Versendern verwendeten besonderen Verschlüsse sind neu und entsprechen bezüglich der grundlegenden Eigenschaften sowie der technischen Merkmale zukünftig denen der Zollverschlüsse (Art. 317 Abs. 1 UA 1 IA). Gleich den Zollstellen sind auch die zugelassenen Versender dazu verpflichtet beim Verschluss von Containern so weit wie möglich Verschlüsse mit hohen Sicherheitsmerkmalen zu verwenden (Art. 317 Abs. 1 UA 3 IA); zum Bewilligungsverfahren zur Verwendung besonderer Verschlüsse siehe Teil 4 Abschnitt A, VII., 3 lit. a dieser Verfügung.

## **III. Zugelassener Empfänger**

Der zugelassene Empfänger hat zusätzlich die Verpflichtung, nach dem Entladen unverzüglich die Kontrollergebnisse in seine Bücher einzutragen (Art. 315 Abs. 1 lit. c IA).

Die auf Verlangen des Beförderers auszustellende Bescheinigung über das Eintreffen der Waren wird nunmehr unter Verwendung des Formulars in Anhang 72-03 IA erstellt (Art. 316 Abs. 2 IA).

## **IV. Inanspruchnahme Gesamtsicherheit**

Die bislang im Versandverfahren verwendeten Arten der Sicherheitsleistung finden auch weiterhin Anwendung. Dies gilt insbesondere für das Instrument der Gesamtsicherheit (vormals Gesamtbürgschaft), dessen Systematik nun auch auf die anderen besonderen Verfahren und die vorübergehende Verwahrung angewendet wird. Im Übrigen siehe Teil 7 Abschnitt B, I., 2. dieser Verfügung.

### **I. Suchverfahren**

Erbringt das Ersuchen an die Bestimmungszollstelle kein Ergebnis, ist der Inhaber des Verfahrens spätestens innerhalb von 35 Tagen über weitere Informationen zu ersuchen. Diese Fristregelung ist jedoch zunächst ausgesetzt und es werden weiterhin 28 Tage angewendet (Art. 280 Abs. 5 und Art. 310 Abs. 5 IA).

Für Fälle, in denen irrtümlich eine Mitteilung über das Eintreffen der Ware und eine Kontrollergebnisnachricht gesendet wurde, wird auf die VA-ATLAS Stand Januar 2016 Kap. 4.8.5.3 „Ausnahmebehandlungen“ (Art. 280 Abs. 2 lit. c und Art. 310 Abs. 2

lit. c IA) verwiesen.

Zum Nachweis der Beendigung eines Versandverfahrens wurden die Möglichkeiten der Alternativnachweise erweitert. Nunmehr kann auch ein von der Zollbehörde eines Mitgliedstaats bestätigtes Dokument oder Zollpapier, in dem bescheinigt wird, dass die Waren das Zollgebiet der Union physisch verlassen haben, vorgelegt werden (Art. 281 und 312 IA).

Die Standardschreiben in der ATLAS-Fachanwendung SMV werden angepasst.

## **Teil 8: Abgabenerhebung**

### **A. Allgemeines zur Anwendbarkeit ab 1. Mai 2016**

Die Vorschriften zu verbindlichen Zolltarifauskünften, Zollwertrecht und Zollschuldrecht sind - soweit nicht nachstehend auf Übergangsvorschriften hingewiesen wird - uneingeschränkt ab den 1. Mai 2016 anwendbar.

Folgende Dienstvorschriften wurden bereits auf die ab dem 1. Mai 2016 geltende Rechtslage angepasst:

- Dienstvorschrift für die Abteilung B (Wissenschaft und Technik) der Direktion IX (Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung) der GZD - E-VSF ZT 03 10 - (Nur für den Dienstgebrauch)
- Dienstvorschrift über die Zusammenarbeit zwischen der Abteilung B (Wissenschaft und Technik) der Direktion IX (Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung) und dem Referat 5 der Direktion V der Generalzolldirektion (GZD) sowie dem Hauptzollamt Hannover in Bezug auf „verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA)“ - E-VSF ZT 04 15 -
- Statuscodes – Ungültigkeitscodes – für verbindliche Zolltarifauskünfte - E-VSF ZT 04 19 - (Nur für den Dienstgebrauch)
- Dienstvorschrift für unverbindliche Zolltarifauskünfte für Umsatzsteuerzwecke - E-VSF ZT 04 20 -
- Dienstvorschrift Besonderheiten bei Rechtsbehelfen in Zolltarifsachen - E-VSF ZT 04 21 - (Nur für den Dienstgebrauch)

- Dienstvorschrift Rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit unverbindlichen Auskünften (uvZTA) und verbindlichen Zolltarifauskünften (vZTA)- E-VSF ZT 04 22 -

## **B. Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte**

Verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) sind drei Jahre lang gültig (Art. 33 Abs. 3 UZK). Für Entscheidungen, die am 1. Mai 2016 bereits in Kraft sind, bleibt die dort eingetragene Gültigkeitsdauer unangetastet. Ab dem 1. Mai 2016 binden diese auch den Inhaber der vZTA (Art. 252 DA).

## **C. Zollwert**

### **I. Transaktionswert**

#### **1. Regelfall**

Grundlage für die Ermittlung des Transaktionswertes der zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauften Waren ist grundsätzlich der Preis aus dem Kaufgeschäft, das unmittelbar vor dem Verbringen der Ware in die Union erfolgt ist (Art. 70 UZK i.V.m. Art. 128 Abs. 1 IA). Ein Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union liegt vor, wenn das Kaufgeschäft mit dem Ziel abgeschlossen wurde, die Waren in die Union zu verbringen. Liegen zwei aufeinanderfolgende Kaufgeschäfte vor dem Verbringen der Waren in die Union vor, so ist der Preis aus dem letzten der beiden Kaufgeschäfte zur Zollwertermittlung heranzuziehen. Ein Kaufgeschäft zwischen zwei in der Union ansässigen Vertragsparteien stellt jedoch keinen Verkauf zur Ausfuhr in die Union dar.

Werden Waren von einem Hersteller im Drittland an einen Händler im Drittland verkauft aber in Übereinstimmung mit diesem Kaufvertrag direkt in die EU (z.B. auf ein Lager des Händlers) geliefert, ohne dass vor dem Verbringen der Ware in die Union ein weiterer Verkauf stattfindet, kann der Preis aus dem Kaufgeschäft zwischen dem Hersteller und dem Händler im Drittland nach Art. 128 Abs. 1 IA zur Zollwertermittlung herangezogen werden. (Es handelt sich hierbei um einen Verkauf zur Ausfuhr in die Union.)

Art. 128 Abs. 2 IA ist nur anwendbar, wenn unmittelbar vor dem Verbringen der Waren in die Union kein Verkauf nach Art. 128 Abs. 1 IA vorliegt. Wird also eine Ware erstmalig nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Union, aber noch während der vorübergehenden Verwahrung oder einem anderen besonderen Verfahren als dem internen Versand, der Endverwendung oder passiven Veredelung in die Union verkauft, gilt dieser Verkauf als Verkauf zur Ausfuhr in die Union. Werden in einem

solchen Fall (z.B. im Zolllager) nach dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Union zwei aufeinanderfolgende Kaufgeschäfte abgeschlossen, so ist der Preis aus dem ersten Verkauf im Zolllager zur Zollwertermittlung heranzuziehen.

## **2. Übergangsregelung für Vorerwerbergeschäfte bis 31.12.2017**

Der Vorschrift des Art. 347 IA ist nicht zu entnehmen, welche Art von Verträgen für die Anwendung der Übergangsregelung zulässig sind. Daher entsprechen somit auch Rahmenverträge - wie sie z.B. in der Textil- und Bekleidungsindustrie üblich sind - den Anforderungen der Übergangsregelung. Es ist jedoch erforderlich, den Zollbehörden nachzuweisen, dass die betreffenden Wareneinfuhren auf der Grundlage solcher Verträge erfolgten.

## **II. Neuregelungen zu Lizenzgebühren**

Um eine einheitliche Auslegung der Vorschriften über Lizenzgebühren - insbesondere von Art. 136 Abs. 4 lit. c IA – innerhalb der Union zu gewährleisten, werden von der EU-Kommission Orientierungshilfen vorgeschlagen.

## **III. Erweiterung der Fallgestaltungen für Vereinfachungen**

Die Beantragung einer Vereinfachung nach Art. 73 UZK ist nun auch für aufgespaltene Kaufpreise nach Art. 70 Abs. 2 UZK möglich (z.B. Zertifizierungs- und Analysekosten, Kosten für Werbung).

## **IV. Änderungen bei der Zollwertanmeldung**

Sofern der Zollwert ermittelt werden muss, ist der Zollanmeldung über die eingeführten Waren grundsätzlich eine Zollwertanmeldung D.V.1 beizufügen (Art. 6 TDA i.V.m. dem Formular in Anhang 8). Die Wertgrenze für den Verzicht der Abgabe einer D.V.1 wurde auf den Betrag von 20.000 Euro je Sendung erhöht.

Die eigenständige Person des Zollwertanmelders ist entfallen. Die Angaben zum Zollwert sind vom Anmelder abzugeben.

## **V. Änderungen bei den zollwertrechtlichen Wechselkursen für notierte Währungen**

Der jeweils am vorletzten Mittwoch eines Monats notierte Wechselkurs gilt für den gesamten folgenden Monat als amtlicher Wechselkurs (Art. 53 Abs. 1 lit. a UZK i.V.m. Art. 146 IA). Die Veröffentlichung von sog. Ersatzkursen wegen Währungsschwankungen ist nicht mehr vorgesehen.

## **VI. Änderung zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet (OdV) im Seeverkehr**

Im Seeverkehr ist für die Einbeziehung von Beförderungskosten in den Zollwert OdV nunmehr der Hafen, in dem die Waren zuerst im Zollgebiet der Union eintreffen (Art. 137 Abs. 1 lit. a IA) bzw. bei direktem Übergang vom Seeverkehr ohne Umladung in den Binnenschiffsverkehr der erste Hafen, in dem ein Entladen stattfinden kann (Art. 137 Abs. 1 lit. b IA). Auf die Besonderheiten für Transporte im Seeverkehr in die und aus den zum Zollgebiet der Union gehörigen französischen überseeischen Departements in Art. 137 Abs. 1 lit. b IA wird hingewiesen.

Im Landstraßenverkehr, Luftverkehr und Eisenbahnverkehr ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich des OdV.

## **D. Zollschuld**

### **I. Entstehen**

#### **1. Regelfall Art. 77 UZK**

Die Zollschuldentstehung nach Art. 77 UZK entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Bis zur Änderung der Dienstvorschrift Z 09 01 können die Absätze 7 bis 9 der Dienstvorschrift Z 09 01 sinngemäß angewendet werden.

#### Neuerung zum Zollschuldner:

Abs. 10 der Dienstvorschrift Z 09 01 ist sinngemäß anwendbar. Gemäß Art. 77 Abs. 3 UAbs. 2 UZK wird auch diejenige Person Zollschuldner, die die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und die gewusst hat oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

Der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen muss auf belegbare Tatsachen gestützt werden, die die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 77 UZK zweifelsfrei erfüllen.

#### **2. Zollschuldentstehung bei Verstößen (Art. 79 UZK)**

Für einfuhrabgabenpflichtige Waren entsteht eine Zollschuld, wenn eine der in Art. 79 Abs. 1 lit. a und b UZK genannten Verpflichtungen nicht eingehalten wird bzw. eine in Art. 79 Abs. 1 lit. c UZK genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist. Bei Verstößen sind ab dem Tag des Entstehens grundsätzlich Verzugszinsen auf den Abgabebetrag zu zahlen (Art. 114 Abs. 2 UZK).

Auch wenn Art. 79 Abs. 1 UZK alle zollschuldbegründenden Pflichtverstöße zusammenfasst, ist in der Begründung zum Steuerbescheid die Art des Verstoßes zu benennen. Dabei können bis zum Erlass der neuen Dienstvorschrift Zollschedrecht die Kriterien der Absätze 11 bis 33 der Dienstvorschrift Z 09 01 herangezogen werden.

Die einzelnen Verpflichtungen nach dem UZK ergeben sich insbesondere aus Artikel 133 ff. UZK sowie aus dem jeweiligen Verfahren.

### **3. Ort der Zollschuldentstehung**

Art. 87 UZK enthält folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage:

Nach Art. 87 Abs. 2 UZK ist für alle besonderen Verfahren der Ort der tatsächlichen Zollschuldentstehung innerhalb der Fristen aus den Art. 77 bis 80 DA zu ermitteln. Kann der Ort des Entstehens nach Art 87 Abs. 1 UAbs 2 und 3 UZK nicht innerhalb dieser Fristen bestimmt werden, ist die Zollstelle zuständig, bei der die Waren in das Verfahren übergeführt wurden oder sich in der vorübergehenden Verwahrung befunden haben.

Die Wertgrenze in Art. 87 Abs. 4 UZK wurde von 5.000 Euro auf 10.000 Euro angehoben.

## **II. Erlöschen**

Die Erlöschenstatbestände sind in Art. 124 UZK sowie in Art. 103 DA abschließend geregelt. Dabei ergeben sich folgende Neuerungen:

### **1. Erlöschen bei Einziehung (Art 124 Abs. 1 lit. e UZK)**

Wird die Ware eingezogen oder beschlagnahmt und später eingezogen, erlischt die Zollschuld unabhängig von der Art des Pflichtverstoßes und vom Zeitpunkt der Beschlagnahme. Die Zollschuld erlischt im Zeitpunkt der Einziehung.

Sofern Waren beschlagnahmt werden und davon auszugehen ist, dass diese nicht eingezogen werden, erlischt die Zollschuld nicht. Die Regelung des Erlasses vom 11. September 2012 - III B 1 - Z 0912/11/10002 DOK 2011/0720684 (E-VSF N 47 2012 Nr. 248) findet hier keine Anwendung. Die Waren werden nach Entrichtung der Einfuhrabgaben herausgegeben.

Die Einziehung ist in den in Art. 198 Abs. 1 UZK genannten Fällen möglich. Die eingezogenen oder beschlagnahmten Waren gelten als in ein Zolllagerverfahren übergeführt (Art. 198 Abs. 2 UZK). Eine Ware, für die die Zollschuld durch Einziehung erloschen ist, bleibt Nicht-Unionsware, solange sie nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird (Art. 201 UZK i.V.m. Art. 250 IA). Mit der Regelung des Art. 198 Abs. 2 UZK soll die zollamtliche Überwachung der sichergestellten Waren gewährleistet werden.

## **2. Erlöschen bei Zerstörung unter zollamtlicher Überwachung oder Aufgabe zugunsten der Staatskasse (Art. 124 Abs. 1 lit. f UZK)**

Neu ist das Erlöschen durch Aufgabe zugunsten der Staatskasse. Diese ist nur nach vorheriger Genehmigung der Zollbehörden zulässig (Art. 199 UZK, Art. 249 IA). Zur Aussetzung der Zahlungsfrist bei Zerstörung bzw. Aufgabe zugunsten der Staatskasse siehe Art. 90 DA. Auf Art. 198 UZK wird auch hier verwiesen.

## **3. Erlöschen bei Verstößen, die sich nicht erheblich auf das Verfahren ausgewirkt haben (Art. 124 Abs. 1 lit. h UZK i.V.m. Art. 103 DA)**

Nach dem Wortlaut des Art. 124 Abs. 1 lit. h Ziffer i UZK erlischt die Zollschuld nur, wenn ein Verstoß sich nicht erheblich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens ausgewirkt hat und kein Täuschungsversuch war. Zum Täuschungsversuch siehe Abs. 24 der Dienstvorschrift Z 11 02.

Art. 103 DA stellt klar, dass hier auch Verstöße im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung umfasst sind. Dies gilt auch für Art. 103 lit. e DA.

Für Pflichtverletzungen in Bezug auf das Verbringen findet Art. 124 Abs. 1 lit. h UZK keine Anwendung, weil die Waren nicht in ein Verfahren übergeführt wurden oder sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden.

## **4. Erlöschen durch Ausfuhr der Nichtunionswaren (Art. 124 Abs. 1 lit. k UZK)**

Die Zollschuld erlischt, wenn sie nach Art. 79 UZK entstanden ist und den Zollbehörden nachgewiesen wird, dass die Waren nicht verwendet oder verbraucht, sondern aus dem Zollgebiet der Union verbracht worden sind und kein Täuschungsversuch unternommen wurde (Art. 124 Abs.6 UZK). Hier erlischt die Zollschuld auch bei Verstößen in Bezug auf das Verbringen.

### **III. Erhebung des Zollschuldbetrages**

#### **1. Festsetzung / Mitteilung / Buchmäßige Erfassung**

Neu ist die Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrages in Art. 101 UZK; die Frist für die buchmäßige Erfassung in Art. 105 UZK beträgt 14 Tage.

#### **2. Zahlungsaufschub für Standardzollanmeldungen**

Für Bewilligungen, die vor dem 1. Mai 2016 erteilt wurden, gelten Art. 253 DA und Art. 345 IA. Einfache Änderungen der Bewilligung (z.B. Adressenänderung oder Änderung der Aufschubsumme) sind keine Neubewertungen im Sinne des Art. 345 Abs. 2 DA.

Für ab dem 1. Mai 2016 erteilte Bewilligungen sind die Einfuhrabgaben zwingend über eine Gesamtsicherheit abzusichern. Näheres dazu siehe unter Teil 4 Abschnitt A II.

## **IV. Zollschuldentstehung vor dem 1. Mai 2016**

Ist die Zollschuld vor in Kraft treten des UZK nach den Art. 201 bis 205 ZK entstanden, so gelten für deren Heilung, Erlöschen oder Erlass/Erstattung bzw. das Absehen von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung die Regelungen des ZK und der ZK-DVO.

## **E. Erlass / Erstattung**

### **I. Wesentliche Neuerungen**

#### **1. Erlass- und Erstattungsfälle, Art. 116 UZK**

Art. 116 Abs. 1 UZK enthält eine allgemeine Aufzählung aller möglichen Erlass- und Erstattungsfälle. Die bisher in den Art. 236 - 239 ZK enthaltenden Erstattungsfälle werden insoweit zusammengeführt. Die weiteren Voraussetzungen für die Fallgruppen sind in Art. 117 - 120 UZK enthalten.

Der UZK unterscheidet fünf Fallgruppen:

- Zu hoch bemessene Einfuhrabgabenbeträge (Art. 117 UZK),
- Ungültigerklärung einer Zollanmeldung (Art. 116 Abs. 1 Unterabs. 2 UZK),
- Waren, die schadhaft sind oder den Vertragsbedingungen nicht entsprechen (Art. 118 UZK),
- Irrtum der zuständigen Behörden (Art. 119 UZK) und
- Billigkeit (Art. 120 UZK).

Die Fälle, bei denen die Entscheidung über Erlass/Erstattung von der EU-Kommission zu treffen ist, werden jetzt in Art. 116 Abs. 3 UZK i.V.m. Art. 98 bis 102 IA geregelt.

Die 10-Euro Kleinbetragsregelung (Ausnahme: Antrag auf Erstattung eines niedrigeren Betrages) wird in Art. 116 Abs. 2 UZK festgelegt.

#### **2. Zu hoch bemessene Abgabenbeträge, Art. 117 UZK**

Die bisher in Art. 889 Abs. 1 UA 1 ZK-DVO aufgeführte Regelung zum Erlass/zur Erstattung für nachträglich beantragte Zollkontingente und andere zolltarifliche Begünstigungen findet sich jetzt in Art. 117 Abs. 2 UZK.

#### **3. Ungültigerklärung der Zollanmeldung, Art. 116 Abs. 1 UAbs. 2 UZK**

In den Fällen, in denen eine Erstattung nach Art. 116 Abs. 1 UAbs. 2 UZK nur deshalb nicht möglich ist, weil die Waren bereits ohne zollamtliche Überwachung wieder ausgeführt wurden, kommt gegebenenfalls eine Erstattung nach Art. 120 UZK i.V.m. Art. 180 Abs. 1 IA in Betracht.



#### **4. Schadhafte Waren, Art. 118 UZK**

Anstelle der Verbringung aus dem Zollgebiet der Union ist auf Antrag jetzt neben der Überführung in das externe Versandverfahren, das Zolllagerverfahren oder die Freizone auch die Überführung in die aktive Veredelung - auch zur Zerstörung - möglich (Art. 118 Abs. 4 UZK). Die Zerstörung ist damit ein Anwendungsfall der aktiven Veredelung (Art. 5 Nr. 37 UZK). Eine Vernichtung oder Zerstörung im heutigen Sinn (eigene zollrechtliche Bestimmung, Art. 4 Nr. 15 ZK) ist nicht mehr vorgesehen.

Die Fiktion des Art. 238 Abs. 2 lit. b UA 2 ZK, dass Waren, die in eine der dort aufgeführten zollrechtlichen Bestimmungen übergeführt werden, als Nichtgemeinschaftswaren gelten, ist aufgrund der in Art. 154 lit. b UZK getroffenen Regelung entbehrlich und daher entfallen.

Bei Ausfuhr ohne zollamtliche Überwachung kommt gegebenenfalls eine Erstattung nach Art. 120 UZK i.V.m. Art. 180 Abs. 1 IA in Betracht.

#### **5. Irrtum der zuständigen Behörde, Art. 119 UZK**

Art. 119 UZK fasst die im ZK und ZK-DVO an verschiedenen Stellen geregelten Fälle zusammen, bei denen eine unzutreffende Abgabenerhebung aufgrund eines Irrtums der zuständigen Behörde erfolgte.

Die bisher in Art. 220 Abs. 2 lit. b ZK enthaltene Möglichkeit des Absehens von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung aus Vertrauensschutzgründen (auch in Verbindung mit Art. 869 ZK-DVO) wurde nunmehr ebenfalls im Rahmen von Erlass und Erstattung geregelt.

Voraussetzung für Erlass/Erstattung nach Art. 119 UZK sind ein nicht erkennbarer Irrtum der Behörde und Gutgläubigkeit des Zollschuldners. Die Prüfung der Einhaltung der Zollvorschriften aus Art. 220 Abs. 2 lit. b ZK ist entfallen.

Die bisher in Art. 889 Abs. 1 UAbs. 2 ZK-DVO aufgeführte Regelung zu Erlass/Erstattung für nachträglich beantragte Zollkontingente und andere zolltarifliche Begünstigungen in Irrtumsfällen wurde in Art. 119 Abs. 2 UZK übernommen.

Die auf die ständige Rechtsprechung des EuGH zurückzuführenden Grundsätze zum Vertrauensschutz im Präferenzrecht aus Art. 220 Abs. 2 UAbs. 2 bis 5 ZK ergeben sich künftig aus Art. 119 Abs. 3 UZK.

#### **6. Billigkeit, Art. 120 UZK**

Das in Art. 900 bis 903 ZK-DVO kodifizierte Ergebnis der Entscheidungspraxis der EU-Kommission wurde mit Ausnahme der Art. 901 und 902 ZK-DVO (Art. 180 IA) nicht übernommen. Die sogenannten „Katalogfälle“ aus Art. 900 ZK-DVO sind damit

weggefallen. Die EU-Kommission hat jedoch in den Beratungen zum UZK zu erkennen gegeben, dass die bisherige Entscheidungspraxis grundsätzlich beibehalten werden soll. Daher können auch weiterhin die in den Art. 900 bis 903 ZK-DVO beschriebenen Tatbestände neben dem Informationspapier (E-VSF Z 11 20) bei der Auslegung des Begriffs „besonderer Umstand“ herangezogen werden. Eine Definition des Begriffs „besonderer Umstand“ enthält jetzt Art. 120 Abs. 2 UZK.

## **7. Erlass/Erstattung von Amts wegen**

In den Fällen, in denen der Grund für die Korrektur in der Risikosphäre des Zolls liegt, d.h. Art. 117 UZK (zu hoch bemessene Abgabebeträge), Art. 119 UZK (Irrtum der zuständigen Behörden) und Art. 120 UZK (Billigkeit), erfolgt Erlass oder Erstattung zukünftig von Amts wegen (Art. 116 Abs. 4 UZK). Der Antrag des Zollschuldners ist hier entbehrlich.

## **8. Verzeichnisse**

Zukünftig sind alle Erlass/Erstattungsfälle nach Art. 119 und 120 UZK an die EU-Kommission zu melden (Art. 121 Abs. 4 UZK i.V.m. Art. 181 IA). Die hierfür zu führenden Verzeichnisse sind zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres der GZD, Fachdirektion V zu übersenden. Die zur Verfügung stehenden Vorlagen können bis zur Neuauflage weiter verwendet werden.

## **9. Ausschluss von Erlass/Erstattung**

Art. 116 Abs. 5 UZK bestimmt, dass die Erstattung oder der Erlass nicht gewährt wird, wenn die Mitteilung der Zollschuld auf einer Täuschung durch den Zollschuldner beruht. Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Täuschung ist die zum betrügerischen Vorgehen ergangene Rechtsprechung (vgl. EuGH v. 15.12.1987 - Rs. 328/85-) entsprechend heranzuziehen. Bei Irrtümern und Billigkeit behält jedoch die zur groben bzw. offensichtlichen Fahrlässigkeit ergangene Rechtsprechung des EuGH weiterhin Bedeutung.

## **10. Fristen**

Art. 121 Abs. 1 UZK führt die Regelungen über die Antragsfristen der einzelnen Erstattungsfälle zusammen. Regelfrist ist drei Jahre, Ausnahmen sind die Ungültigerklärung (90 Tage) und schadhafte Waren (ein Jahr). Neu ist ebenfalls die einheitliche Regelung zur Verlängerung der Antragsfristen bei unvorhersehbaren Ereignissen oder höherer Gewalt und zur Aussetzung der Fristen im Fall der Einlegung eines Rechtsbehelfs (Art. 121 Abs. 1 UAbs. 2 und Abs. 3 UZK). Bei Erlass/Erstattung wegen Ungültigerklärung der Zollanmeldung kommt eine o.g. Fristverlängerung jedoch grundsätzlich nicht in Betracht (Art. 121 Abs. 1 lit. c und Abs. 1 UAbs. 2 UZK).

## **11. Erstattungszinsen**

Die Verpflichtung zur Zahlung von Erstattungszinsen des Art. 241 ZK wurde

harmonisiert. Der Verweis auf einzelstaatliche Bestimmungen ist entfallen. Die Erstattungsberechtigten in allen Mitgliedstaaten haben einen Anspruch auf Zinsen, wenn sich der Vollzug des positiven Erstattungsbescheids um mehr als drei Monate verzögert (Art. 116 Abs. 6 UZK).

## **II. Verfahrensvorschriften**

### **1. Antragsannahme**

Wesentliche Neuerungen ergeben sich aus den Regelungen über das zollrechtliche Verwaltungsverfahren bei zollrechtlichen Entscheidungen nach Art. 22 ff. UZK, siehe Teil 3 Abschnitt A dieser Verfügung.

Die vorgeschriebene Eingangsbestätigung bei Erlass-/Erstattungsanträgen des Art. 879 Abs. 2 ZK-DVO ist in diesem Zusammenhang entfallen und entbehrlich.

Die bisher in Art. 881 Abs. 1 S. 2 ZK-DVO enthaltenen Mindestangaben für eine wirksame Antragstellung sind entfallen. Eine im Ergebnis gleichartige Regelung enthält Art. 11 DA. Danach muss der Antrag auch weiterhin mindestens die Angaben über den Antragsteller, die Zollanmeldung und die Zollstelle der Mitteilung der Zollschild enthalten.

Die Regelung des Art. 881 Abs. 3 ZK-DVO ist in diesem Zusammenhang ebenfalls entfallen und entbehrlich.

Für Regelungen zu den Fristen des Annahmeverfahrens und für den Fall unvollständiger Anträge siehe Teil 3 Abschnitt A dieser Verfügung.

### **2. Form**

Anträge auf Erlass und Erstattung können auch weiterhin schriftlich abgegeben werden. Der Grundsatz der elektronischen Datenübermittlung wird insoweit durchbrochen (Art. 6 Abs. 3 lit. a UZK i.V.m. Art. 92 DA).

### **3. Zuständigkeit**

Zuständige Zollbehörde ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Abgabebetrag mitgeteilt wurde (Art. 5 Nr. 1 UZK i.V.m. Art. 92 Abs. 1 DA, § 23 AO).

Die Abgabe des Antrags ist fristwährend auch bei jeder anderen Zollbehörde zulässig. Diese leitet den Antrag an die entscheidungsbefugte Zollbehörde weiter. Die Frist des Art. 22 Abs. 3 UZK beginnt, sofern der Antrag bei der zuständigen Zollbehörde eingeht.

### **4. Vordruck**

Die Verwendung eines einheitlichen Antragsvordrucks ist grundsätzlich nicht mehr

vorgesehen. Nach wie vor kann der Antrag auf Erlass und Erstattung auch weiterhin unter Verwendung des Vordrucks 0223 gestellt werden. Der Vordruck kann bis zur Neuauflage weiterverwendet werden.

## **5. Bearbeitung**

Wesentliche Neuerungen ergeben sich auch hier aus den Regelungen über das zollrechtliche Verwaltungsverfahren bei zollrechtlichen Entscheidungen nach Art. 22 ff. UZK, vgl. Teil 3 Abschnitt A.

Die Fälle des Art. 116 Abs. 3 UZK, in denen die Entscheidung über Erlass/Erstattung wegen Beteiligung der EU-Kommission ausgesetzt wird, sind in Art. 97 DA geregelt.

## **6. Rechtliches Gehör**

Die Regelungen über das rechtliche Gehör nach Art. 22 Abs. 6 UZK sind entsprechend auf die Ablehnung von Erlass/Erstattungsanträgen anzuwenden, vgl. Teil 3 Abschnitt E dieser Verfügung. Im Fall der Mitteilung, dass ein Antrag auf Erlass/Erstattung nicht angenommen wird, ist kein rechtliches Gehör zu gewähren (Art. 10 lit. a DA).

## **7. ATLAS-NEE**

Es ist sichergestellt, dass die Rechtsnormen des UZK ab 1. Mai 2016 für den Benutzer im System ATLAS-NEE zur Verfügung stehen und parallel zu den (für Altfälle noch geltenden Rechtsnormen des ZK) angewandt werden können.

## **F. Zinsen**

### **I. Allgemeines**

Der UZK enthält neben den Erstattungszinsen gem. Art. 116 UZK folgende drei Zinsentstehungstatbestände:

- Kreditzinsen bei Zahlungserleichterungen (Art. 112 UZK);
- Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung (Art. 114 Abs. 1 UZK);
- Verzugszinsen bei Abgabenerhebung im Zusammenhang mit Verstößen gegen Zollvorschriften oder bei nachträglicher Kontrolle (Art. 114 Abs. 2 UZK).

Die vorstehenden Zinsvorschriften finden Anwendung, wenn die zugrunde liegende Zollschuld nach den Bestimmungen des UZK entstanden ist (Art. 114 Abs. 2 UZK) oder der Bescheid über die Gewährung der Zahlungserleichterung bzw. bei Säumnis der Abgabenbescheid ein Datum trägt, das nach dem 30. April 2016 liegt (Art. 112 UZK und Art. 114 Abs. 1 UZK).

Neben den UZK-Zinstatbeständen bleibt im Falle einer Aussetzung der Vollziehung nach Art. 45 UZK für die Erhebung von Zinsen § 237 AO anwendbar.

## **II. Kreditzinsen**

Die Zollbehörden können dem Zollschuldner z.B. durch Stundung andere Zahlungserleichterungen als einen Zahlungsaufschub gewähren, sofern eine Sicherheit geleistet wird (Art. 112 Abs. 1 UZK). Dafür werden Kreditzinsen berechnet (Art. 112 Abs. 2 UZK).

Änderungen ergeben bei der Zinsdauer (der Zinslauf wird auf den Tag genau ermittelt anstatt bislang nur für volle Monate) und beim Zinssatz (EZB-Hauptrefinanzierungszinssatz, der am 1 Tag des Fälligkeitsmonats gilt, plus 1 Prozentpunkt pro Jahr anstelle der bisherigen Regelung von 0,5 Prozent je Kalendermonat). Auch entfällt die Abrundung des zu verzinsenden Betrags auf volle durch 50 teilbare Beträge. Zinsen sind aber nur zu erheben, wenn der Zins wenigstens 10,00 Euro je einzelner Erhebungsmaßnahme beträgt (Art. 112 Abs. 4 UZK). Unter Erhebungsmaßnahme ist der mit dem konkreten Bescheid gestundete Abgabebetrag zu verstehen, auch wenn dieser sich auf unterschiedliche Einfuhrvorgänge bezieht. Dabei muss jede Abgabensart gesondert geprüft werden.

## **III. Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung (Art. 114 Abs. 1 UZK)**

Verzugszinsen entstehen für säumige Abgabebeträge. Der Zinslauf beginnt mit dem Ablauf der Zahlungsfrist und endet mit der Zahlung (Art. 114 Abs. 1 UZK). Die Berechnung der Zinsen wird durch das IT-Verfahren NIZZA durchgeführt und den Sachgebieten Abgabenerhebung mitgeteilt. Die unter Ziffer 2 dargelegte Kleinbetragsregelung gilt sinngemäß, eine Schonfrist (bisher 3 Tage, Art. 232 Abs. 2 lit. c ZK i.V.m. § 240 Abs. 3 AO) ist nicht vorgesehen. Weitere Einzelheiten können dem „Merkblatt für die Berechnung von Verzugszinsen bei den Zollzahlstellen“ entnommen werden. Das Merkblatt kann im Intranet der Zollverwaltung über folgenden Link aufgerufen werden:

[http://10.130.164.115/27\\_rz/ITZBund/Dienstsitze/zid\\_hann/nizza/Download-Bereich/Merkblaetter/Merkblatt\\_Verzugszinsen.pdf](http://10.130.164.115/27_rz/ITZBund/Dienstsitze/zid_hann/nizza/Download-Bereich/Merkblaetter/Merkblatt_Verzugszinsen.pdf)

## **IV. Verzugszinsen bei Abgabenerhebung im Zusammenhang mit Verstößen gegen Zollvorschriften oder bei nachträglicher Kontrolle (Art. 114 Abs. 2 UZK)**

Mit Art. 114 Abs. 2 UZK werden erstmalig unionsrechtlich geregelte Zinsentstehungstatbestände geschaffen, die bisherige nationale Regelungen überlagern.

Ausschlaggebend für die Verzinsung ist ab 1. Mai 2016, dass die Zollschuld

- nach Art. 79 UZK oder 82 UZK entstanden oder,
- aufgrund einer nachträglichen Kontrolle mitgeteilt worden ist.

Die nachträgliche Kontrolle gem. Art. 48 UZK ist die zollrechtliche Grundlage unter anderem für Zollprüfungen durch die Sachgebiete Außenprüfung und Steueraufsicht der Hauptzollämter. Somit sind alle Nacherhebungen im Zusammenhang mit der Auswertung von Prüfungsberichten und alle anderen Bescheide, die aufgrund einer nachträglichen Kontrolle ergangen sind, zu verzinsen. Zinsfrei bleibt dagegen ein aufgrund von Art. 77 UZK entstandener und nacherhobener Abgabebetrag, sofern die Nacherhebung nicht auf eine nachträgliche Kontrolle zurückzuführen ist.

Die Verzinsung beginnt am Tag der Zollschuldentstehung und endet mit dem Tag der Mitteilung des Abgabetrags. Die Zinsen sind auf den Tag genau zu berechnen. Der Zinssatz orientiert sich am EZB-Hauptrefinanzierungszinssatz, der am ersten Tag des Kalendermonats gilt, in dem die Abgabenschuld entstanden ist, zuzüglich 2 Prozentpunkte (Art. 114 Abs. 2 letzter Satz UZK). Der Zinssatz bezieht sich auf eine Laufzeit von einem Jahr. Zinsen sind aber nur erheben, wenn der Zins wenigstens 10,00 Euro für jede einzelne Erhebungsmaßnahme beträgt (Art. 114 Abs. 4 UZK). Werden mit einem Bescheid Nacherhebungen zu mehreren Einfuhrvorgängen durchgeführt, ist jeder einzelne Einfuhrvorgang hinsichtlich der Kleinbetragsregelung getrennt zu betrachten. Auch hier muss jede Abgabenart gesondert geprüft werden.

## **V. Verfahren**

Die der Zinsberechnung zugrunde liegenden Zinssätze der EZB werden gesondert bekannt gegeben. Eine Funktionserweiterung im IT-Verfahren ATLAS – NEE wird im Zuge des ATLAS-Releases 8.9 geprüft.

## **Teil 9: Warenursprung und Präferenzen**

### **A. Nichtpräferenzialer Ursprung**

Titel II, Kapitel 1, Abschnitt 1 DA enthält überarbeitete Bestimmungen, die für die Ermittlung des nichtpräferenzialen Ursprungs einer Ware heranzuziehen sind. Wie diese von der EU-Kommission erlassenen Regeln im Detail auszulegen sind, wurde mit dem für den nichtpräferenzialen Ursprung federführend zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie abgestimmt. Der von der Fachdirektion

VI erstellte Leitfaden zum nichtpräferenziellen Ursprung wurde dementsprechend aktualisiert und den Hauptzollämtern mit Verfügung vom 12. April 2016 - Z 4005-2016.00001-DVI.A.52 (201600055457) zur Verfügung gestellt. Einzelheiten zu den überarbeiteten Bestimmungen ergeben sich aus dem Leitfaden (Stand: 1. Mai 2016).

## **B. Langzeit-Lieferantenerklärung - Geltungsdauer:**

Art. 62 IA legt fest, dass eine Langzeit-Lieferantenerklärung längstens für einen Lieferzeitraum von zwei Jahren ausgefertigt werden darf. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer das Datum der Ausfertigung maßgebend ist. Innerhalb der maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer Langzeit-Lieferantenerklärung unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ...“ festgelegt werden.

Wird eine Langzeit-Lieferantenerklärung rückwirkend ausgefertigt, kann sie nur ausgefertigt werden für Lieferungen, die innerhalb eines Zeitraums stattgefunden haben, der längstens ein Jahr vor dem Ausfertigungsdatum dieser Langzeit-Lieferantenerklärung liegt. Für Lieferungen, die bereits länger als ein Jahr zurückliegen, ist nur die Ausfertigung von Lieferantenerklärungen für jede einzelne Sendung zulässig.

Sollen sowohl für Waren, die bereits geliefert worden sind, als auch für solche, die noch geliefert werden sollen, Aussagen zum präferenziellen Status der Waren getroffen werden, können diese nur durch die Ausfertigung von zwei separaten Langzeit-Lieferantenerklärung getroffen werden. Eine Kombination überschneidender Zeiträume ist nicht möglich.

## **C. Ersatz von außerhalb des APS der Union ausgestellten oder ausgefertigten Präferenzursprungsnachweisen**

Art. 69 IA ermöglicht bei fehlenden Bestimmungen in den Ursprungsprotokollen, den Ersatz von Ursprungsnachweisen (außerhalb des APS) für die Zwecke der Beförderung von noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassenen Waren an andere Orte innerhalb der EU. Hierdurch wird es z.B. im Warenverkehr zwischen der EU und der Republik Korea nunmehr möglich, Warensendung an einen oder mehrere Empfänger in der Europäischen Union unter Inanspruchnahme einer späteren Präferenzbehandlung weiterzuleiten. Ermächtigte Ausführer dürfen auf der Grundlage dieses Artikels im Rahmen ihrer erteilten Bewilligung zudem als „ermächtigter Wiederversender“ Ersatz-Ursprungserklärungen ausfertigen. Der Status eines ermächtigten Wiederversenders muss daher weder gesondert beantragt noch

ausdrücklich bewilligt werden.

Zollstellen können hiernach ebenfalls Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 als Ersatzpräferenznachweise ausstellen, wenn

- sich die zur Weiterleitung bestimmte Sendung im Bezirk der Zollstelle befindet,
- die unmittelbare Beförderung nachgewiesen wird, sofern sie regelungsabhängig zu prüfen ist,
- der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der ursprünglichen Sendung 6.000 Euro übersteigt (ÜLG: 10.000 Euro) und
- der Wiederversender kein ermächtigter Ausführer ist und seine Zustimmung verweigert, dem Ersatzpräferenznachweis eine Kopie des ursprünglichen Ursprungsnachweises beizufügen.

Damit die Akzeptanz entsprechend kodierter Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 als gültige Präferenznachweise auch bei bescheinigtem Ursprungsland Korea ab dem 1. Mai 2016 gewährleistet ist, sind entsprechende Maßnahmen im IT-Fachverfahren ATLAS initialisiert worden.

## **Teil 10: Agrarwaren**

Die Auswirkungen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik auf die Umsetzung des UZK zu landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird derzeit von der GZD, Fachdirektion VI, vorbereitet und nach Abschluss der hierzu geführten Verhandlungen gesondert veröffentlicht werden.